

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 18.07.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Frau Gemeinderätin Helga Hanke
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Holger Schade
Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

Öffentlicher Teil

**1.1. Bekanntgaben
- Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse**

Der Vorsitzende gibt die Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bekannt:

- | | |
|--|------------|
| – Sitzung des Bau- und Umweltausschusses | 19.09.2017 |
| – Sitzung des Gemeinderats | 26.09.2017 |
| – Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses | 04.10.2017 |
| – Sitzung des Gemeinderats | 10.10.2017 |

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 18.07.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Frau Gemeinderätin Helga Hanke
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Holger Schade
Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.2. Bekanntgaben
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 20.06.2017 gefassten
Beschlüsse**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung am 20.06.2017 die Anschaffung eines DFI-Monitors einstimmig beschlossen hat. Ebenfalls einstimmig wurde dem Neuabschluss eines Mietvertrags für ein Gebäude in Rettersburg zur Unterbringung von Flüchtlingen bzw. Obdachlosen und der Verlängerung des Mietvertrags für ein Gebäude in Oppelsbohm zugestimmt. Des Weiteren wurde die Verwaltung einstimmig dazu ermächtigt, im Stellenplan 2018 ein erweitertes Stellenbudget im Bereich der Kindertageseinrichtungen auszuweisen. Eine Stellenausschreibung im Bereich der Technischen Verwaltung wurde ebenfalls einstimmig befürwortet.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 18.07.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Frau Gemeinderätin Helga Hanke
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Holger Schade
Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller
Presse, Zuhörer

Schriefführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.3. Bekanntgaben
- Breitbandprojekt Rudersberg / Berglen**

Der Vorsitzende informiert das Gremium über den Zeitplan bezüglich des interkommunalen Breitbandprojekts Rudersberg / Berglen. Am 30.10.2017 wird feststehen, welches Unternehmen den Zuschlag erhält.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 18.07.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Frau Gemeinderätin Helga Hanke
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Holger Schade
Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller
Presse, Zuhörer

Schriefführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.4. Bekanntgaben
- Förderung Hochbehälter Galgenberg**

Bürgermeister Friedrich teilt mit, dass der beantragten Förderung für den Neubau des Wasserhochbehälters Galgenberg nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft im Förderprogrammjahr 2017 leider nicht entsprochen wurde. Die Maßnahme wird daher zurückgestellt. Ein erneuter Förderantrag soll im Jahr 2018 gestellt werden.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 18.07.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Frau Gemeinderätin Helga Hanke
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Holger Schade
Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.5. Bekanntgaben
- Festsetzung der Bodenrichtwerte auf 31.12.2016**

Der Vorsitzende informiert, dass der Gutachterausschuss der Gemeinde die Bodenrichtwerte auf 31.12.2016 festgesetzt hat. Eine Veröffentlichung erfolgt auf der Gemeindehomepage.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Bauamt
1 x Frau Bühler für Homepage

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 18.07.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Frau Gemeinderätin Helga Hanke
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Holger Schade
Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.6. Bekanntgaben
- Fertigstellung der Ortssanierungen in Ödernhardt und in Öschelbronn**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die kommunalen Maßnahmen bei der Ortssanierung in Ödernhardt voraussichtlich Ende Juli abgeschlossen werden können. Die Gesamtmaßnahme (u.a. die Arbeiten durch die Syna) soll bis Ende September abgeschlossen sein. Die Sanierungsarbeiten in Öschelbronn können im Bereich vor dem Rathaus bis vor den Betriebsferien der Baufirma durchgeführt werden. Nach den Betriebsferien der Firma Zehnder kann der Bereich hinter dem Rathaus in Angriff genommen werden. Die Gesamtmaßnahme soll bis Ende Oktober / Anfang November fertiggestellt sein.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 18.07.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Frau Gemeinderätin Helga Hanke
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Holger Schade
Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.7. Bekanntgaben
- Partnerschaftsbesuch Gaschurn**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der offizielle Antrittsbesuch der Partnergemeinde Gaschurn in Berglen am 29.09. – 01.10.2017 stattfindet.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 18.07.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Frau Gemeinderätin Helga Hanke
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Holger Schade
Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**1.8. Bekanntgaben
- Abbruch ehemaliges Rathaus Bretzenacker**

Bürgermeister Friedrich informiert, dass die Abbauarbeiten des Glockenturms voraussichtlich am 20.07.2017 durch die Firma Harald Bauer durchgeführt werden. Voraussichtlich ab 24.07.2017 sollen dann die Abbrucharbeiten des ehemaligen Rathauses in Bretzenacker durch die Firma Bühler vorgenommen werden.

Das Gremium nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 18.07.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Frau Gemeinderätin Helga Hanke
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Holger Schade
Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller
Presse, Zuhörer

Schriffthführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Geburtstage der Gemeinderäte seit der letzten Sitzung am 20.06.2017**

Der Vorsitzende spricht folgenden Gemeinderäten, die seit der letzten Gemeinderatssitzung am 20.06.2017 Geburtstag hatten, seine Glückwünsche aus und bedankt sich für das ehrenamtliche Engagement:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| - Gemeinderat Oliver Klenk | 24. Juni |
| - Gemeinderat Felix Scherhauser | 25. Juni |
| - Gemeinderat Andreas Hägele | 27. Juni |
| - Gemeinderat Sascha Geck | 7. Juli |
| - Gemeinderat Holger Schade | 11. Juli |

Anlässlich der runden Geburtstage von Herrn Gemeinderat Klenk und Herrn Gemeinderat Hägele überreicht der Vorsitzende Präsente der Gemeinde.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 18.07.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Frau Gemeinderätin Helga Hanke
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Holger Schade
Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.2. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Kreistagssitzung in Berglen - Unterstützung durch Gemeinderäte**

Bürgermeister Friedrich dankt den Gemeinderäten Beck und Friz für deren Unterstützung bei der Kreistagssitzung am 10.07.2017.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 18.07.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Frau Gemeinderätin Helga Hanke
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Holger Schade
Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**2.3. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Aufgrabungen durch die Telekom im Außenbereich der neuen Sporthalle**

Zur Anfrage von Gemeinderat Moser teilt der Vorsitzende mit, dass die Telekom Aufgrabungen im Außenbereich der Sporthalle vorgenommen hat. Die Telekom ist verpflichtet, die Fläche wieder herzurichten.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 18.07.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Frau Gemeinderätin Helga Hanke
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Holger Schade
Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller
Presse, Zuhörer

Schritfführer: Frau Michaela Heidenwag

3. Bürgerfragestunde
- Nächtliche Straßenbeleuchtung
- Barrierefreier Umbau der Bushaltestellen

1. Nächtliche Straßenbeleuchtung

Herr Frieder John aus Oppelsbohm nimmt Bezug auf die nächtliche Straßenbeleuchtung. Die seit einiger Zeit wieder durchgängige Beleuchtung kann negative Beeinträchtigungen für Mensch und Insekt mit sich bringen. Durch das hereinscheinende Licht fühlt er sich sehr beeinträchtigt und fragt deshalb an, ob das Thema auch unter dem Gesichtspunkt der Lichtverschmutzung nochmals aufgegriffen werden kann.

Der Vorsitzende informiert, dass der Gemeinderat im Zuge der Umstellung auf LED-Lampen die durchgängige nächtliche Straßenbeleuchtung vor ca. drei Jahren wieder eingeführt hat. Zuvor war die Beleuchtung aus Kostengründen teilweise nachts abgeschaltet. Die Verwaltung hat seit der Umstellung sehr viel positives Feedback erhalten. Die durchgängige Beleuchtung vermittelt ein Gefühl der subjektiven Sicherheit. Aus diesen Gründen ist auch nicht angedacht, das Thema nochmals aufzugreifen. Der Vorsitzende empfiehlt, in den störenden Fällen einen Verdunklungsschutz am Fenster anzubringen.

2. Barrierefreier Umbau der Bushaltestellen

Herr Frieder John spricht die Barrierefreiheit der Bushaltestellen in Berglen an. Bei der umgebauten Bushaltestelle an der Lannerstraße ortseinwärts ist ein barrierefreies Einsteigen leider technisch nicht möglich.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Bauhof die Angleichungsmaßnahmen der vorgelagerten Gehwegfläche noch vornehmen wird, sodass die Haltestelle barrierefrei genutzt werden kann. Leider ist es aufgrund der erforderlichen Radien nicht möglich, die Bushaltestelle in der Ortsmitte Oppelsbohm umzubauen. Es wurde angedacht, die Buslinien 336 und 337 als Schleife über die Bushaltestelle Nachbarschaftsschule zu führen. Diese Idee kann jedoch nicht umge-

setzt werden, da die Anschlusspunkte nach Auskunft des Busunternehmens an die S-Bahn nicht eingehalten werden könnten.

Verteiler: 1 x Technische Verwaltung
1 x Bauhof

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 18.07.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Frau Gemeinderätin Helga Hanke
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Holger Schade
Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

4. Sicherheitsanalyse der Gemeinde Berglen

Auf die Sitzungsvorlage 322/2017 und die PowerPoint-Präsentation wird verwiesen. Diese sind Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende begrüßt den Leiter des Polizeireviers Winnenden, Herrn Friedhelm Veigel, der nachfolgend anhand einer PowerPoint-Präsentation eine Sicherheitsanalyse für das Gebiet der Gemeinde Berglen im Jahr 2016 vorstellt.

Herr Veigel berichtet über das Verkehrslagebild in Berglen, die Polizeiliche Kriminalstatistik mit Differenzierung nach Ereignisarten und über die Tatverdächtigen.

Bei den Verkehrsunfällen ist eine leichte Steigerung gegenüber 2015 zu verzeichnen, wobei die Strecke auf der L 1120 zwischen Stöckenhof und Rettich-Kreuzung als Unfallhäufungsstelle eingestuft ist. Von der Kommission für Unfallhäufungsstellen wurden Markierungsmaßnahmen angeregt, die zwischenzeitlich auch angebracht worden sind. Es bleibt abzuwarten, ob sich der Unfallschwerpunkt dadurch entschärft.

Beim Kriminalitätshäufigkeitsvergleich im Kreis (Kriminalitätsbelastung vergleichbarer Gemeinden) ist Berglen die Gemeinde mit der drittkleinsten Häufigkeitszahl. Im Jahr 2016 hat es in Berglen 99 Straftaten gegeben, wobei die Aufklärungsquote bei 64,6% lag. Diese liegt deutlich über dem Landesschnitt. Rund ein Drittel der Straftaten sind Diebstahlsdelikte bei rückläufiger Tendenz. Hier ist jedoch von einem durchschnittlichen Kriminalitätsgeschehen in Berglen auszugehen. Auch die Rohheits- und Körperverletzungsdelikte bewegen sich auf einem relativ gleichbleibenden Niveau. Deutlich zurückgehende Zahlen sind bei den Wohnungseinbruchsdiebstählen zu verzeichnen. Bei der Wirtschaftskriminalität sind zwar gegenüber 2015 große Sprünge zu verzeichnen, insgesamt ist die Situation aber nicht auffällig. Die Entwicklung der Tatverdächtigen zeigt, dass unter den 54 Tatverdächtigen sieben nichtdeutsche Personen (anteilig 13%) sind. Die Tatverdächtigen sind zwei Griechen, ein Österreicher sowie Personen aus Bosnien-Herzegowina, dem Irak und Liberia. Bei den Flüchtlingen und Zuwanderern als Tatverdächtige ist keine große Veränderung gegenüber 2015 zu beobachten, obwohl im Jahr 2016 wesentlich mehr Flüchtlinge im Gemeindegebiet untergebracht waren. Von den lediglich drei Straftaten hatten zwei in der Flüchtlingsunterkunft und eine außerhalb stattgefunden.

Abschließend geht Herr Veigel auf die personelle Situation des Polizeireviers Winnenden ein. Mit einer Besetzung von ungefähr 80 bis 90% der Stellen (50 bis 52 Polizeibeamte) ist das Polizeirevier Winnenden personell an der Unterseite. Das Land Baden-Württemberg ist das Land mit der schlechtesten Polizeidichte, das Polizeipräsidium Aalen ist bundesweit ganz hinten angesiedelt. In der Politik und in der Bevölkerung ist das Thema „Wert der Sicherheit“ jedoch angekommen. Aussicht auf Verbesserung ist da.

Nachfolgend beantwortet Herr Veigel Anfragen aus der Mitte des Gemeinderats. Er weist darauf hin, dass politisch motivierte Straftaten nicht aufgefallen sind. Auch ein problematisches Geschehen mit Reichsbürgern gibt es in Berglen nicht.

Abschließend dankt der Vorsitzende dem stellvertretenden Leiter des Polizeireviers für die Präsentation im Gemeinderat und übergibt ein Präsent der Gemeinde.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
 1 x Ordnungsamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/322/2017	Az.:
Datum der Sitzung 18.07.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Kenntnisnahme



Sicherheitsanalyse der Gemeinde Berglen

Der Leiter des Polizeireviers Winnenden und Leiter der Führungsgruppe, Herr Friedhelm Veigel, wird eine Sicherheitsanalyse für das Gebiet der Gemeinde Berglen im Jahr 2016 vorstellen und einen Ausblick auf die aktuellen Entwicklungen geben.

Vorgesehen ist eine Information über folgende Themenschwerpunkte:

- Ordnungsstörungen
- Verkehrslagebild
- Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)
- Fazit

Anschließend an den Sachvortrag steht Herr Veigel dem Gremium gerne für Fragen zur Verfügung.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

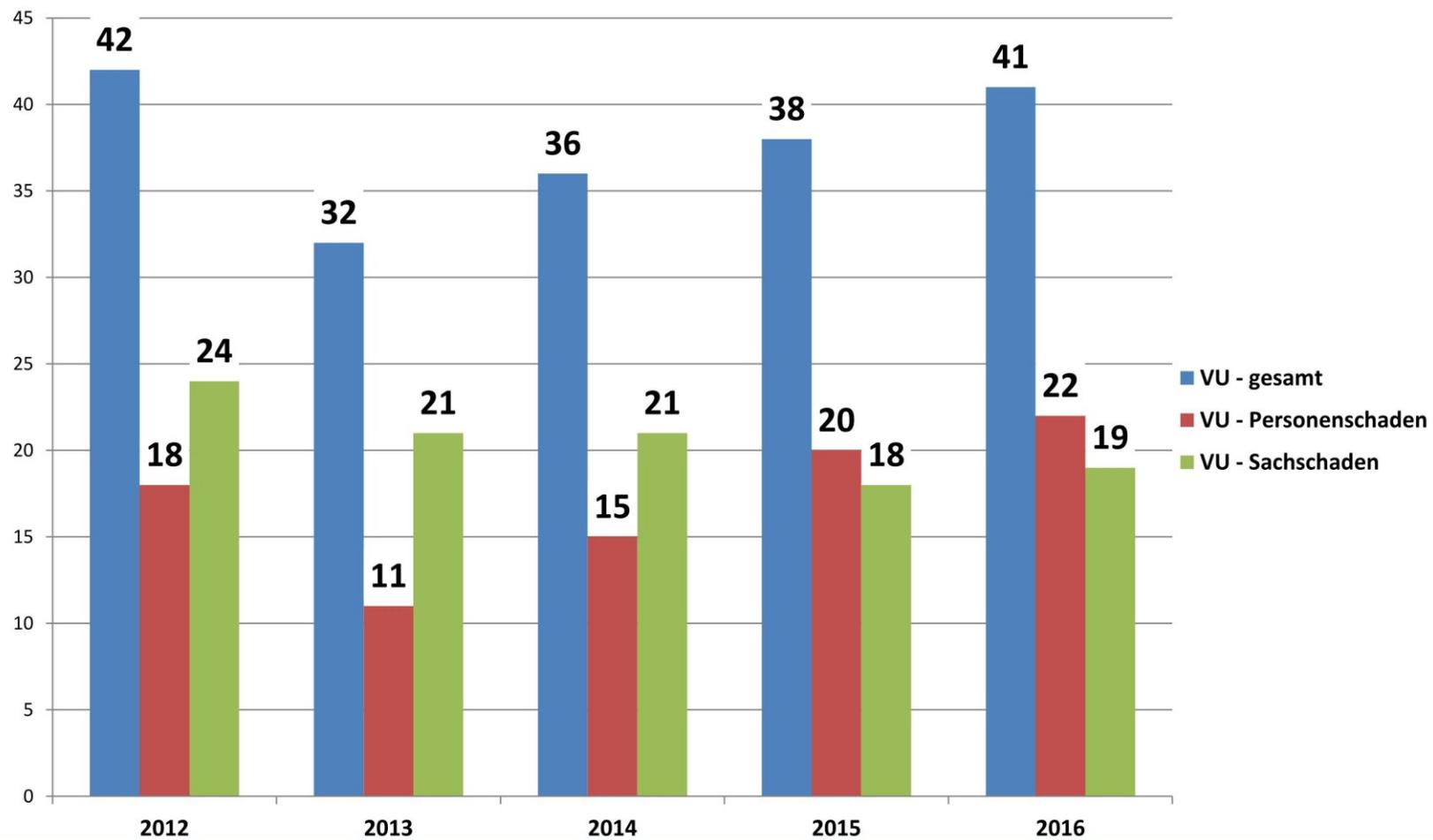
Verteiler:

1 x Bürgermeister
1 x Ordnungsamt

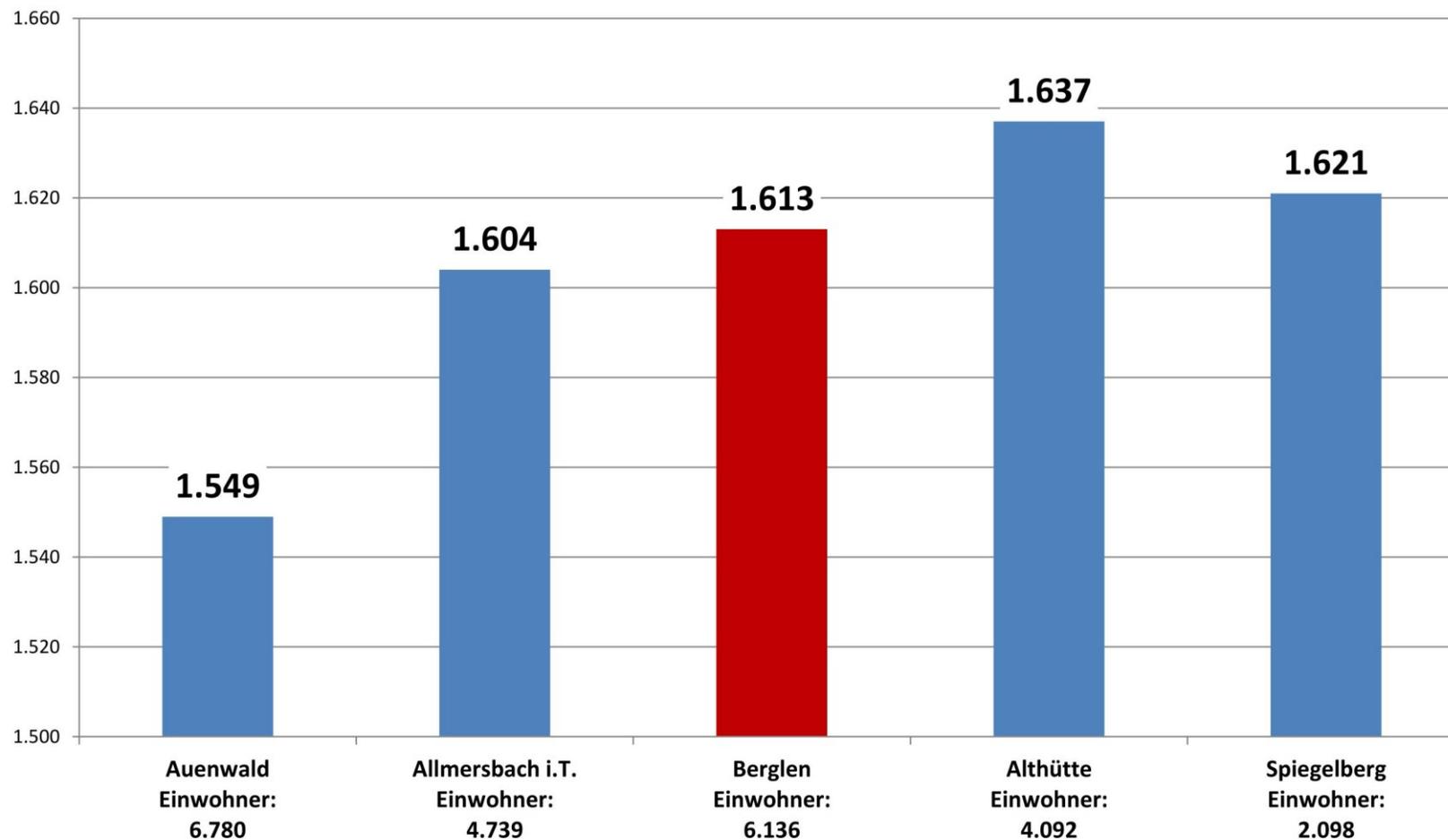


Sicherheitsanalyse für die Gemeinde Berglen

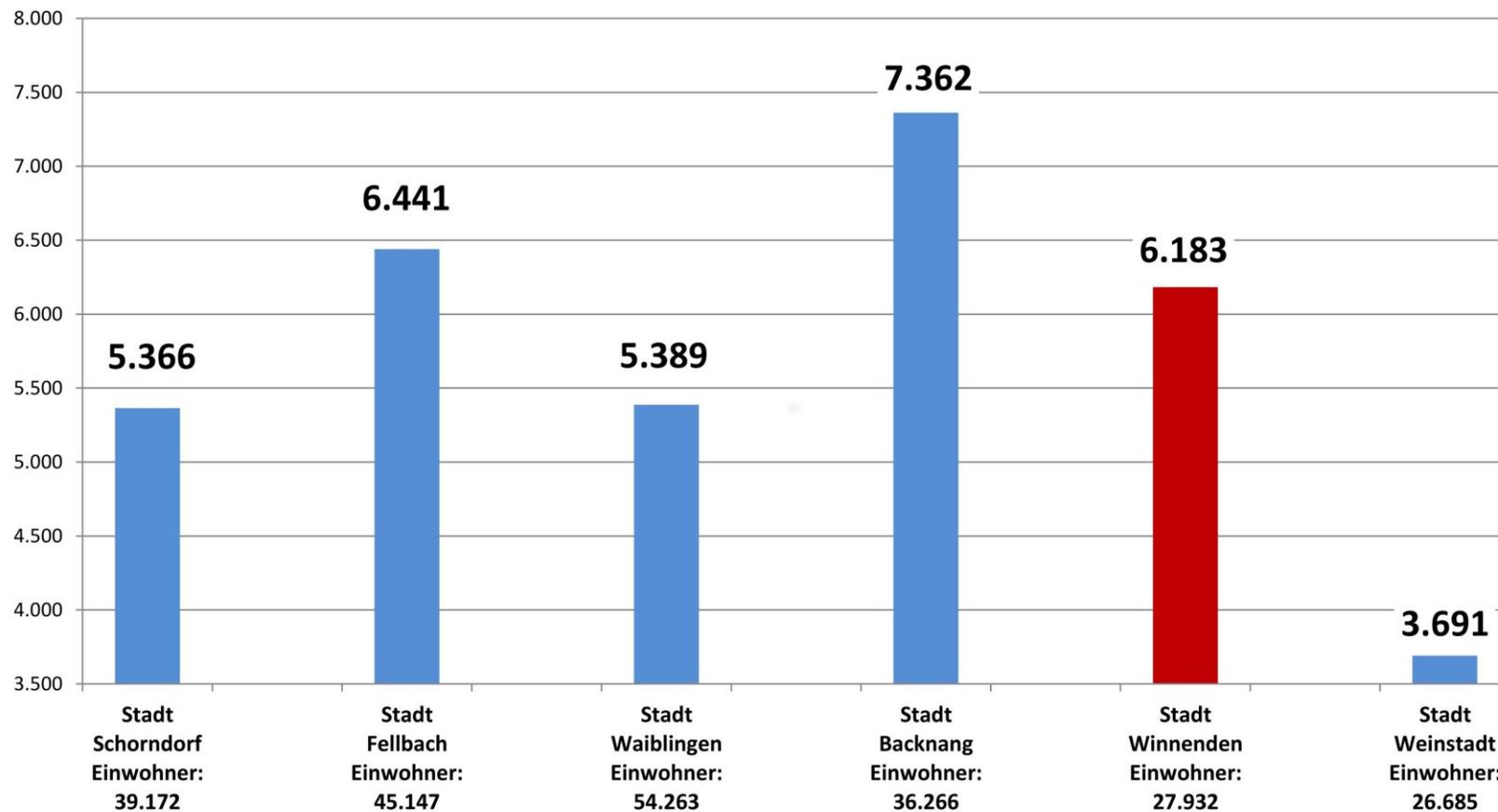
Verkehrsunfälle



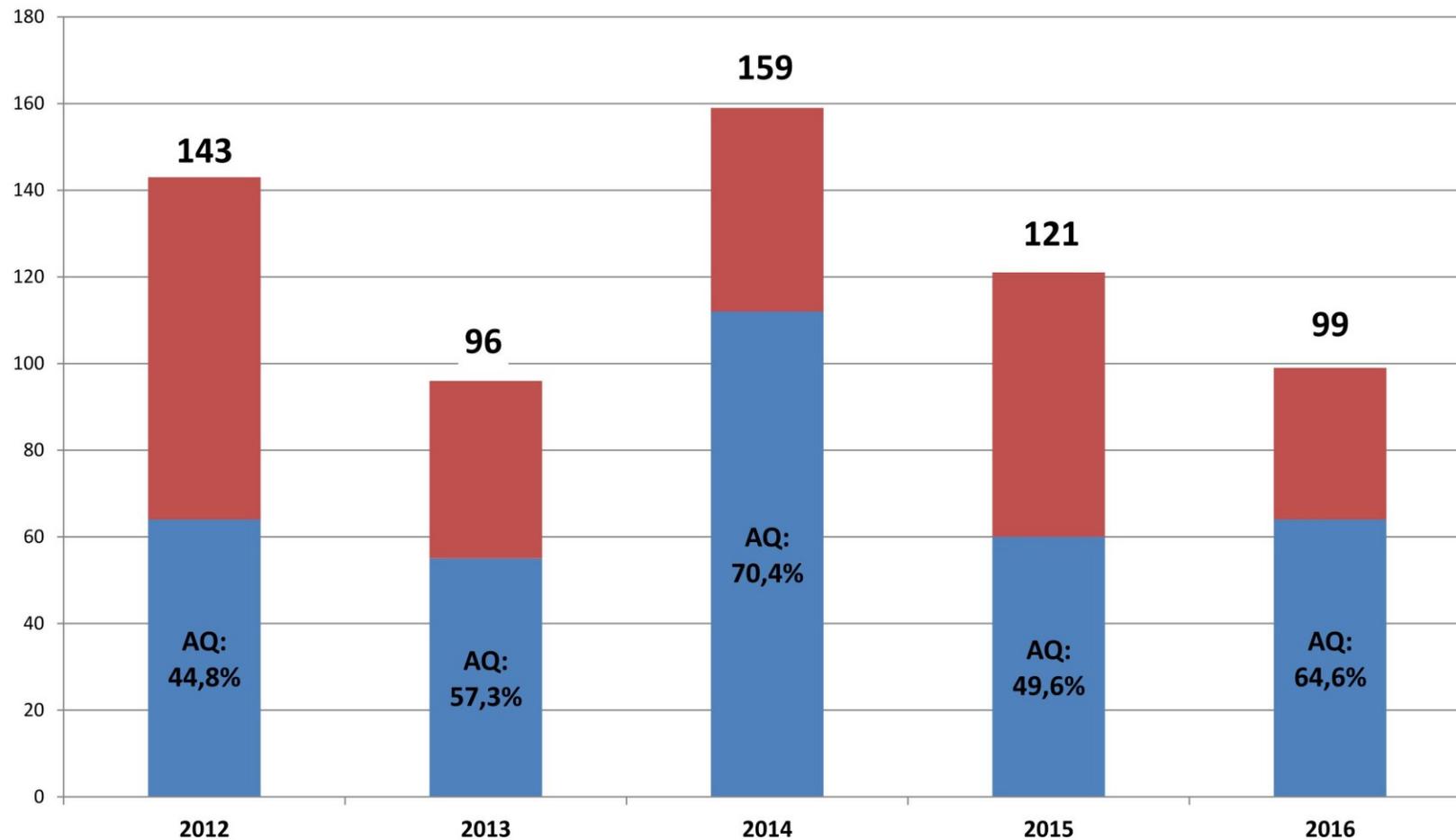
Kriminalitätsbelastung (HZ) vergleichbarer Gemeinden



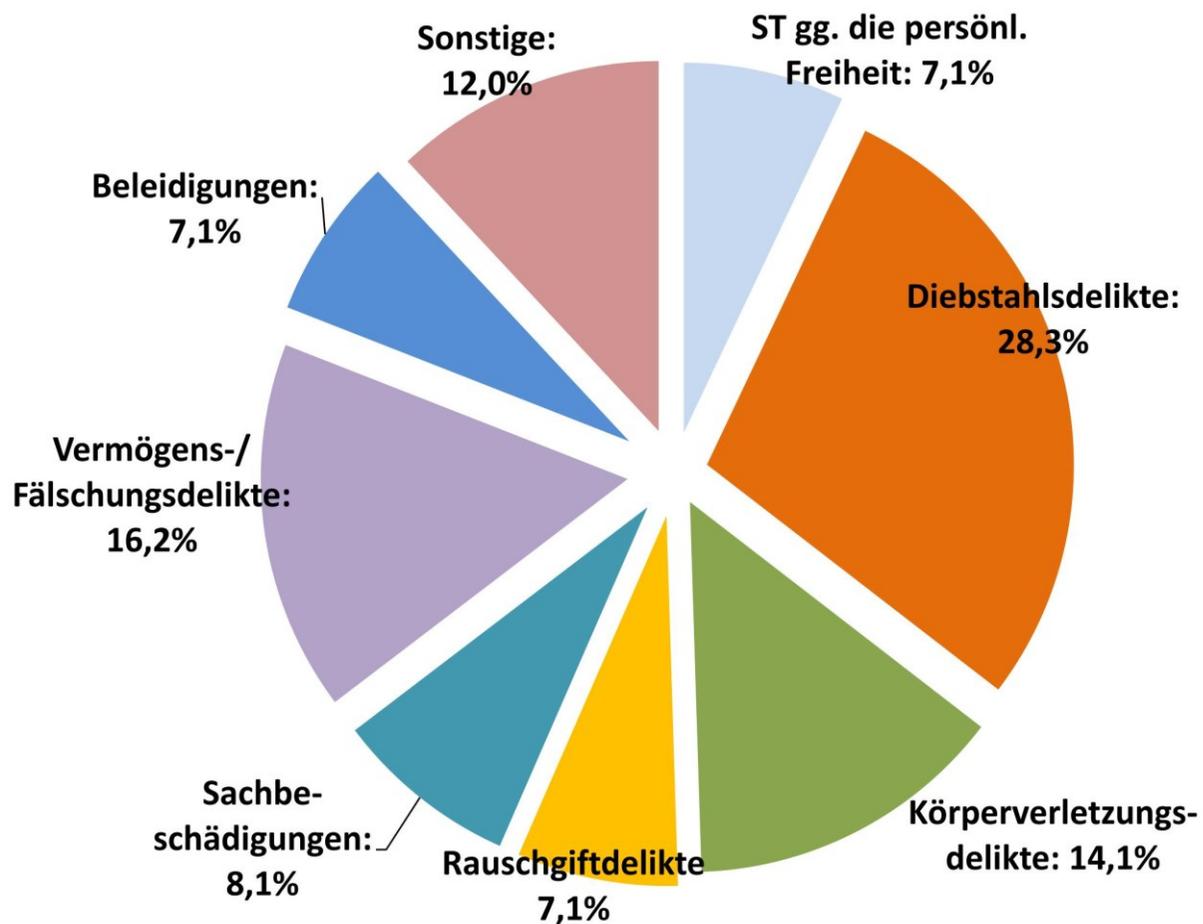
Kriminalitätsbelastung (HZ) Große Kreisstädte RMK



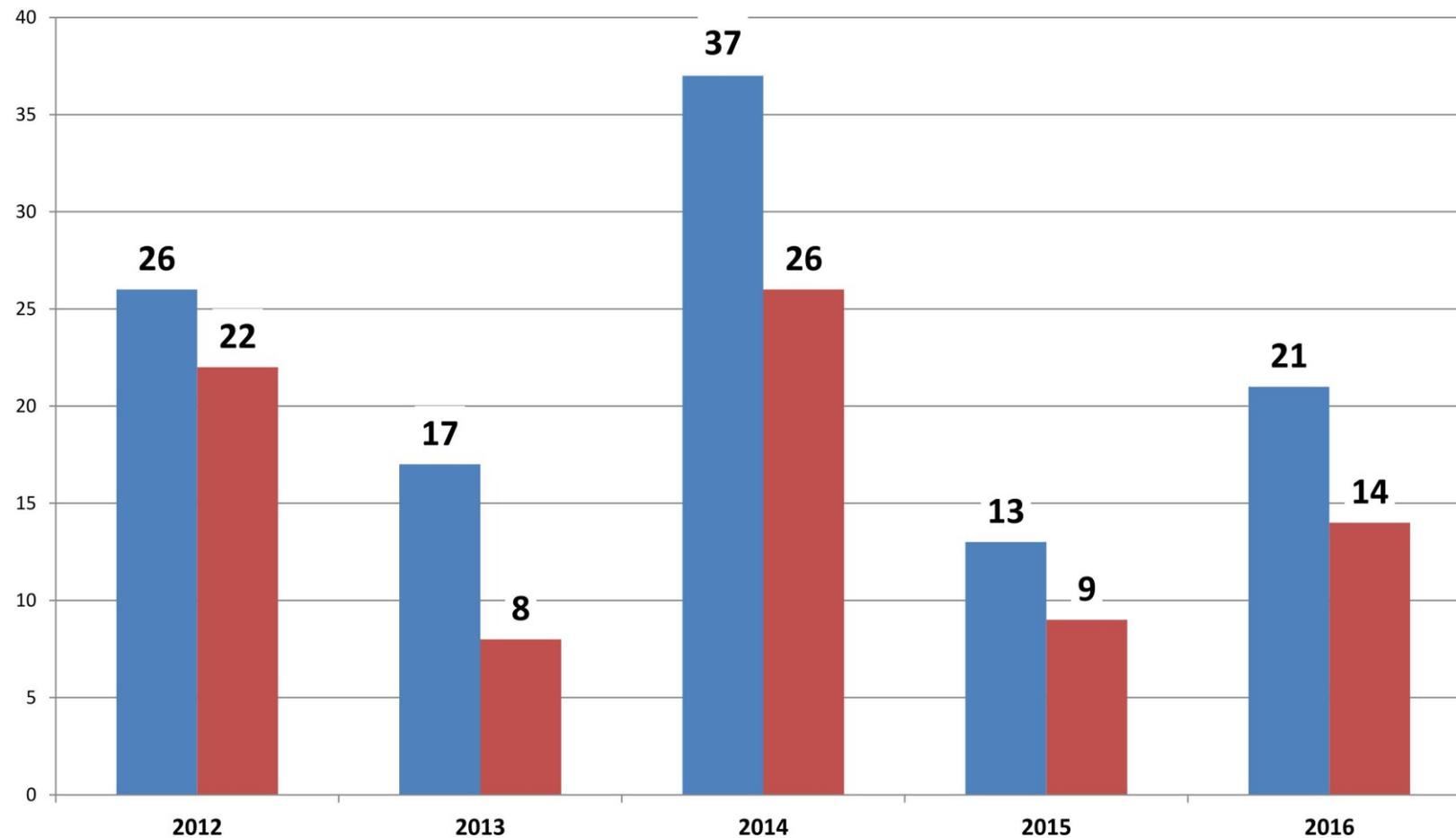
Kriminalitätsentwicklung in Berglen



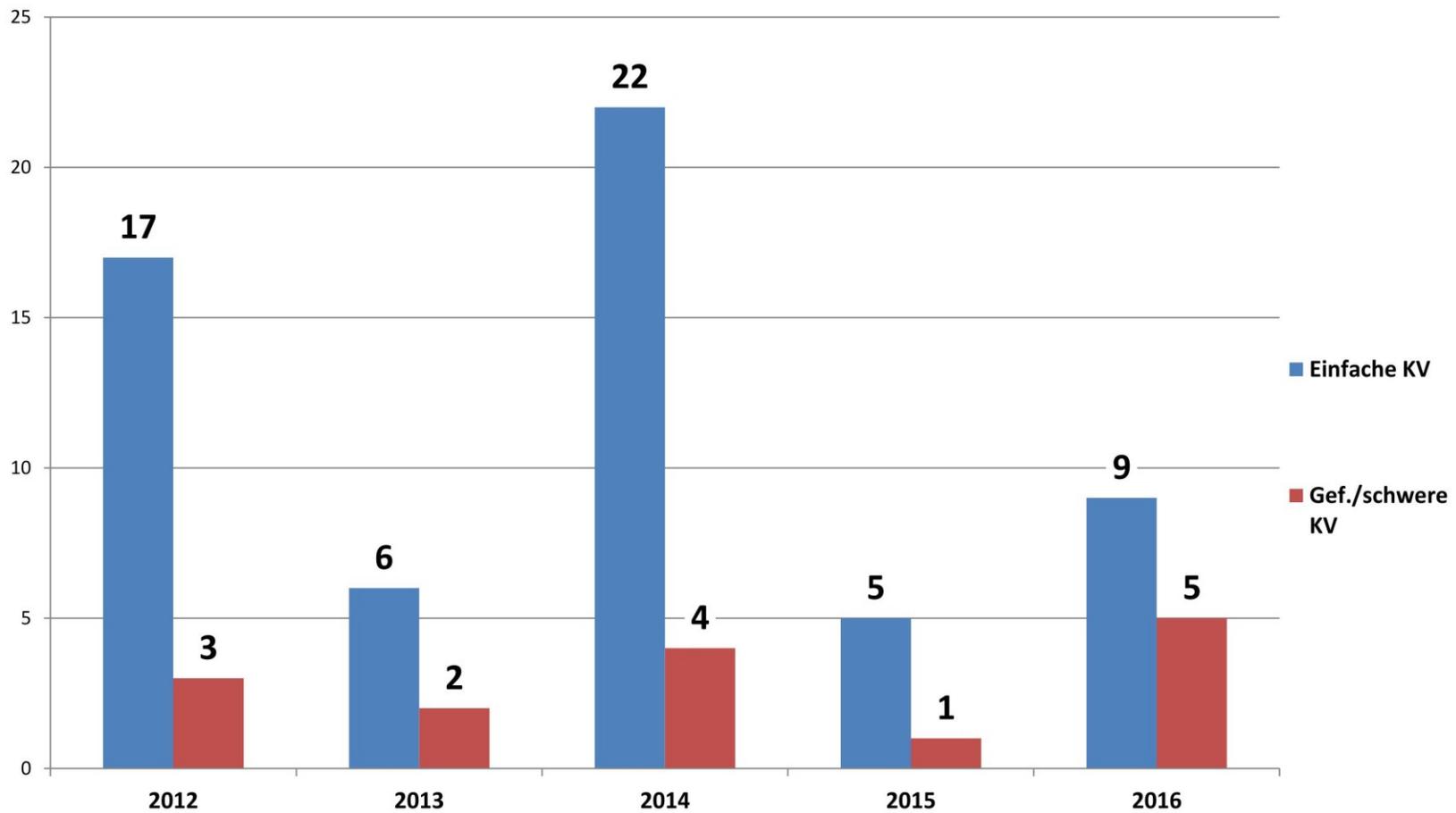
Deliktische Verteilung



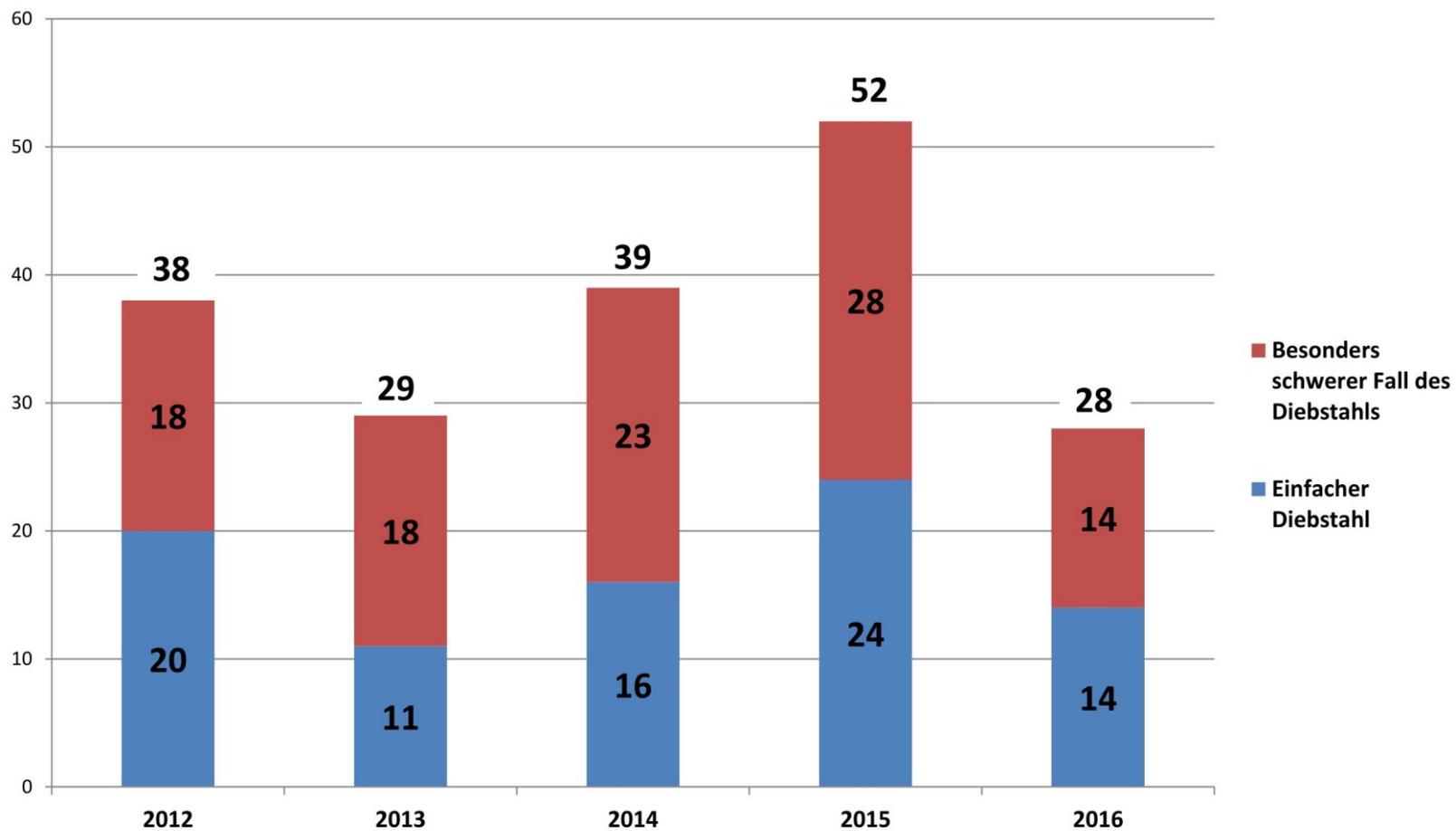
Rohheitsdelikte- darunter Körperverletzungsdelikte



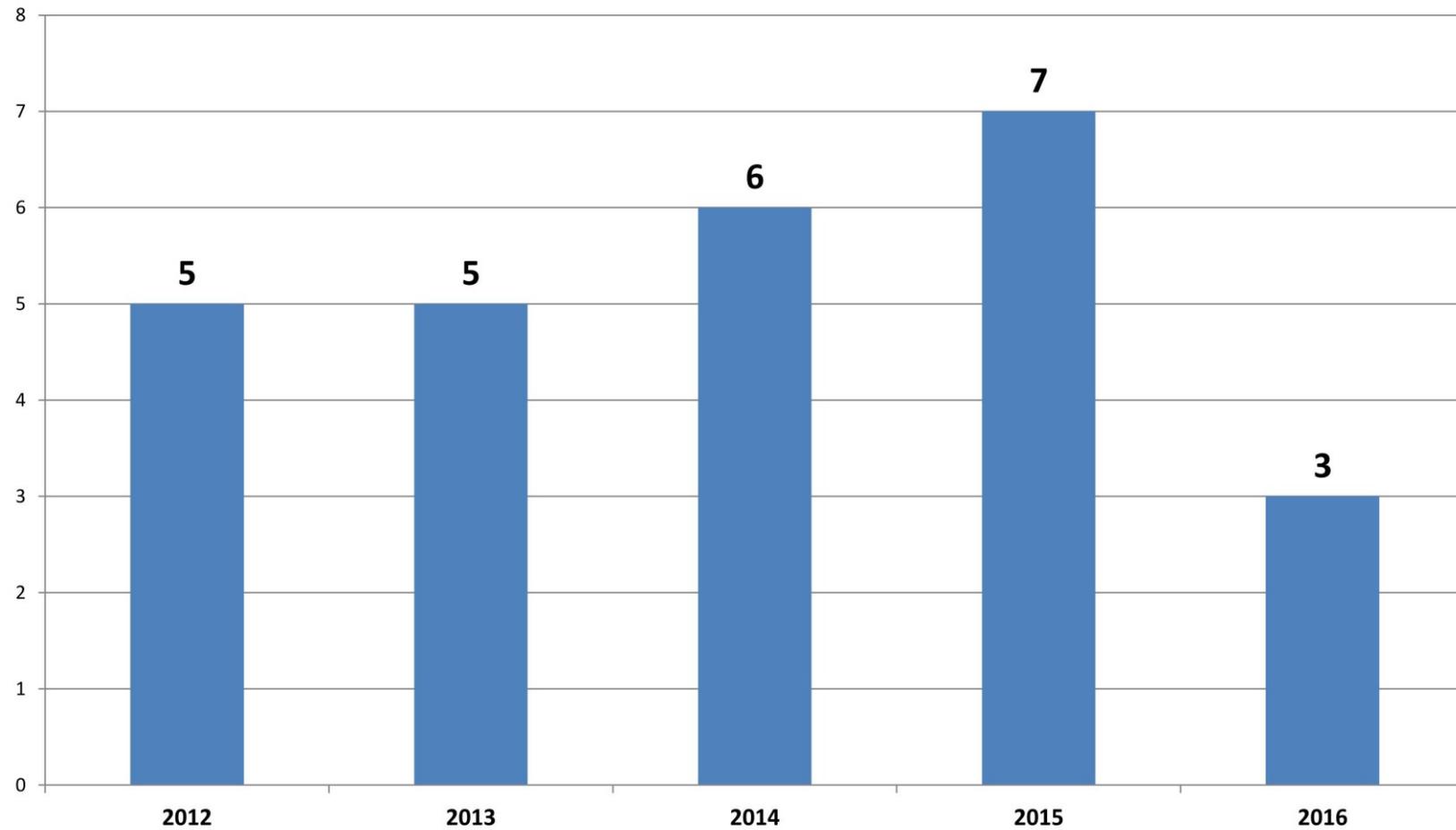
Einfache und schwere/gef. Körperverletzungsdelikte



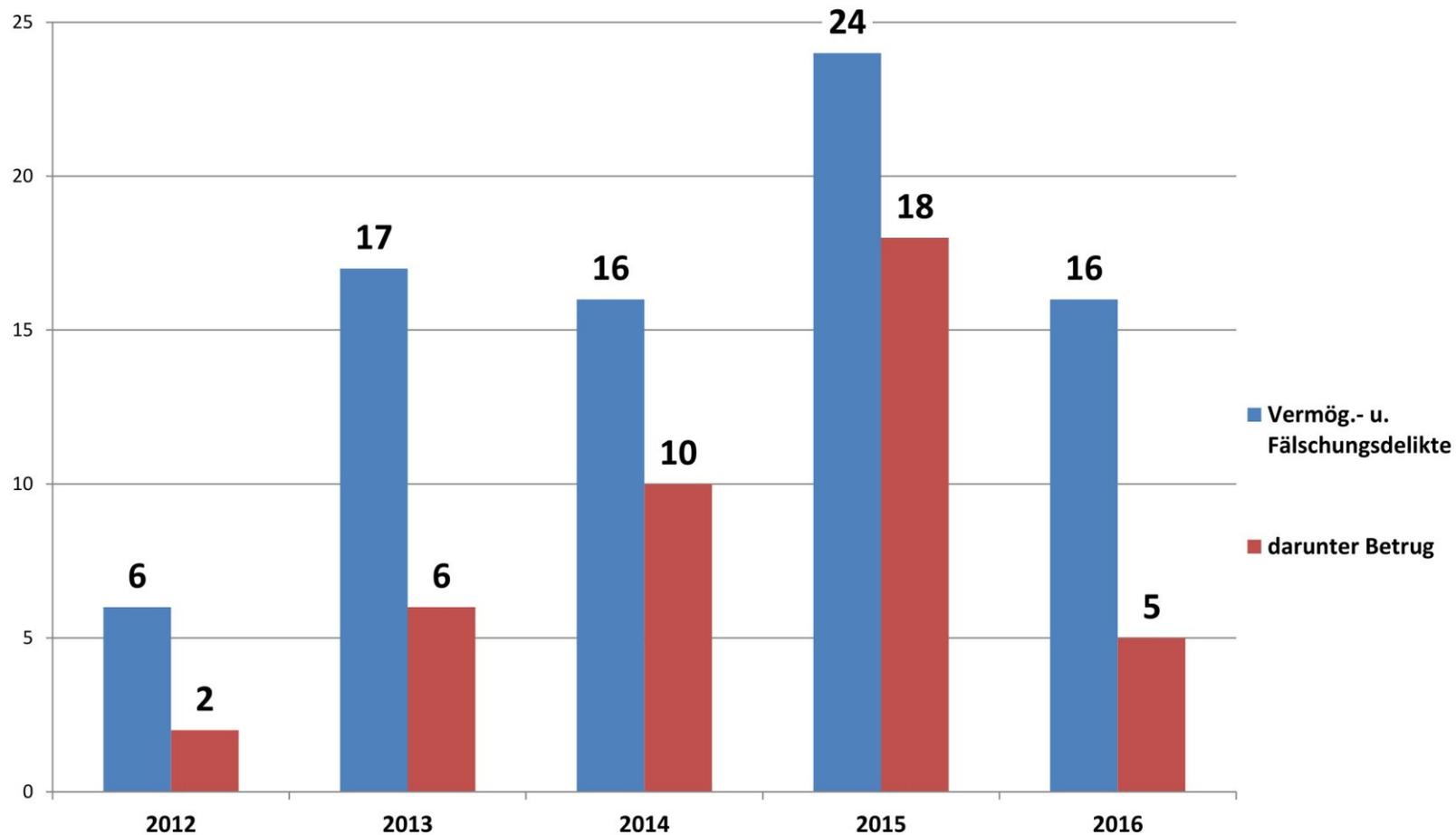
Entwicklung der Diebstahlsdelikte



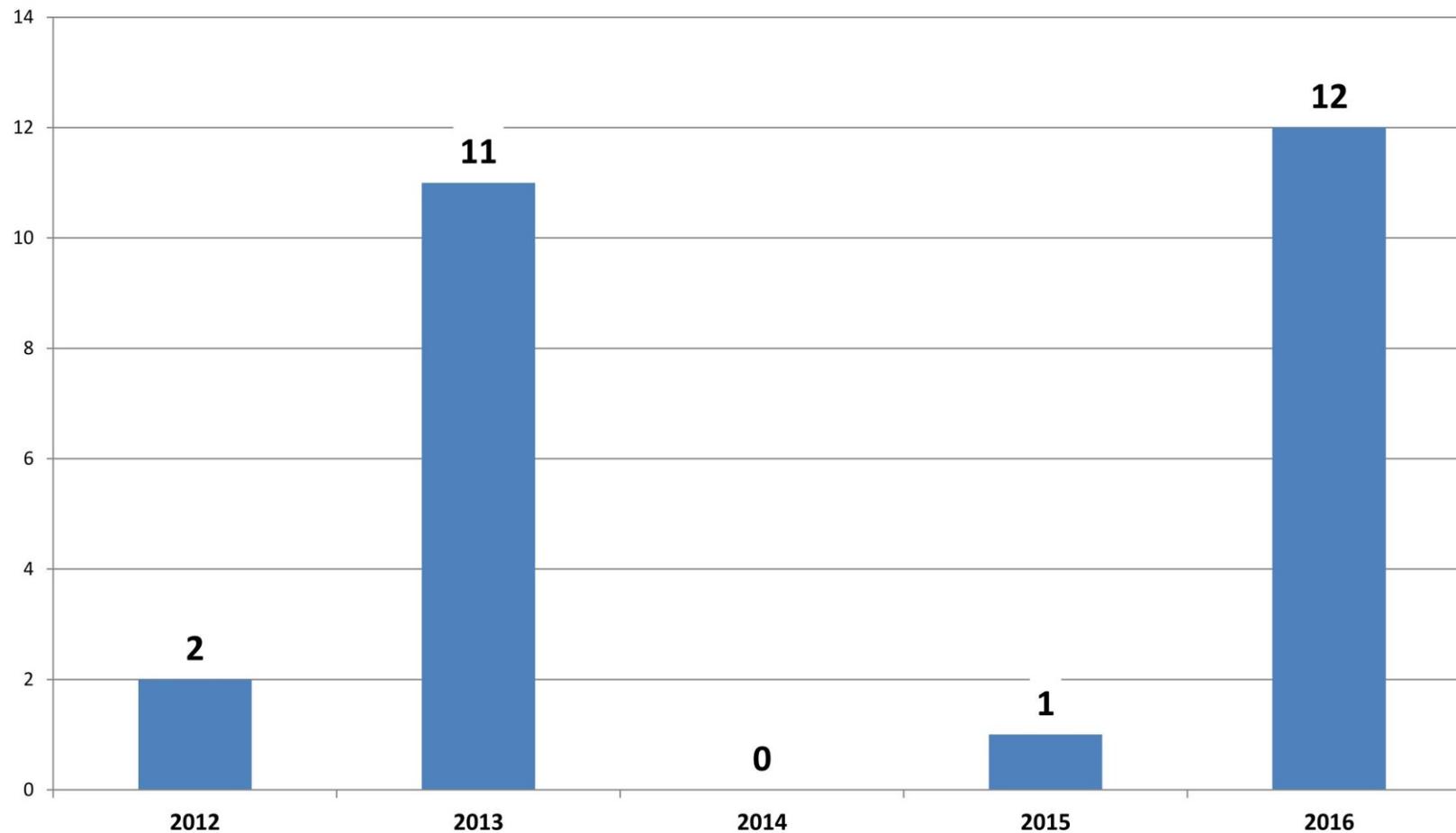
Entwicklung Wohnungseinbruchdiebstahl



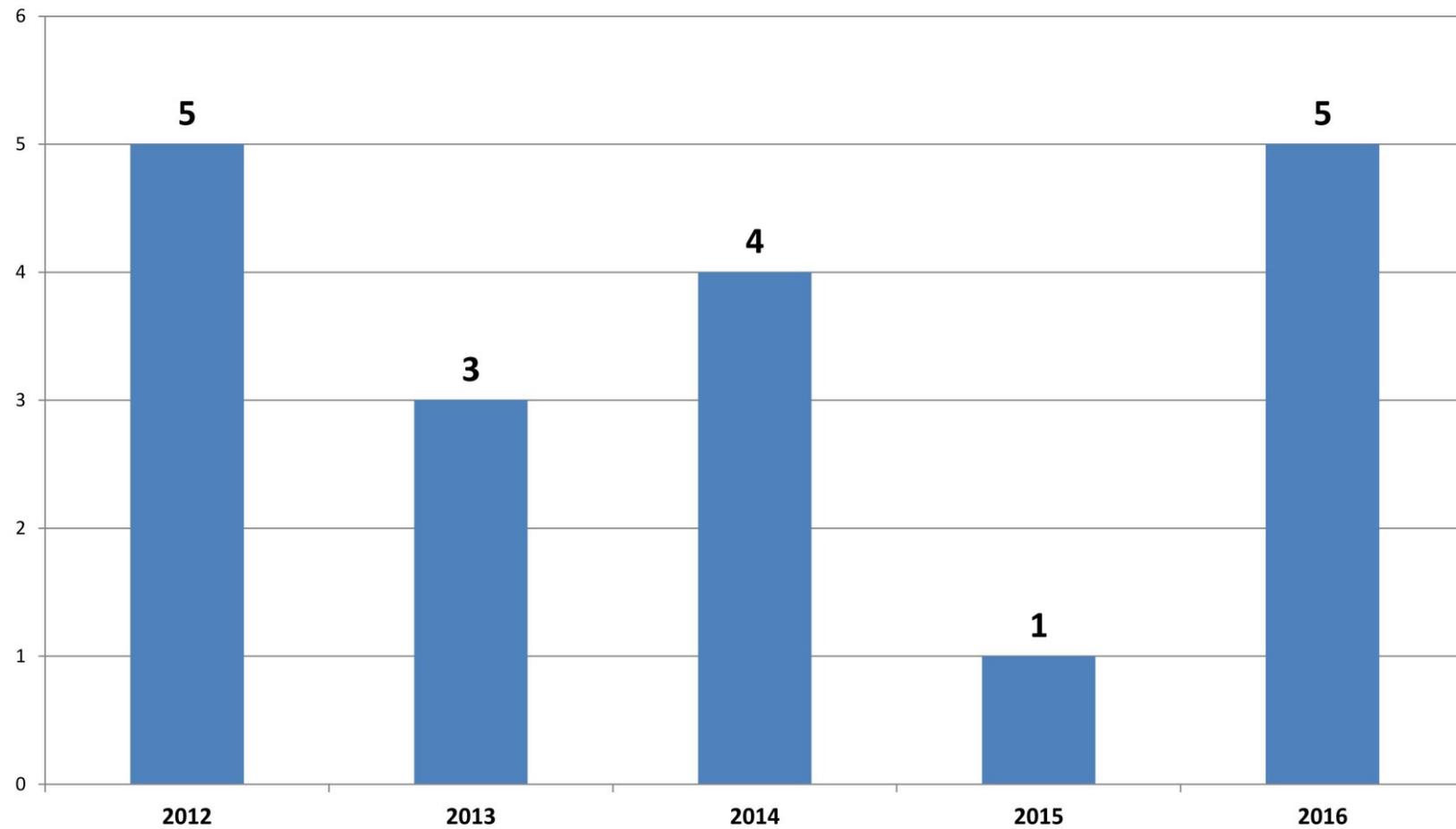
Entwicklung der Vermögens- und Fälschungsdelikte



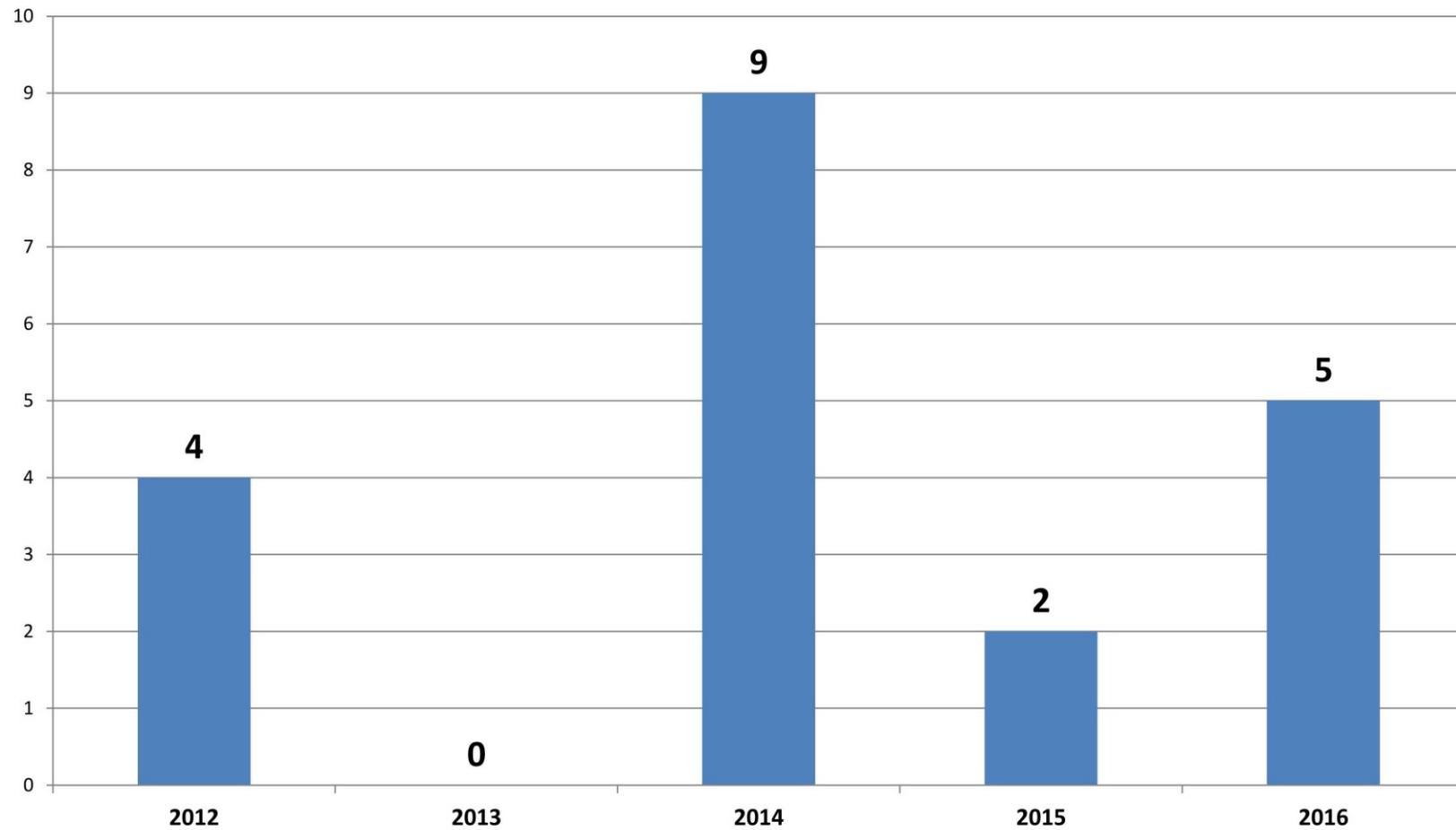
Entwicklung der Wirtschaftskriminalität



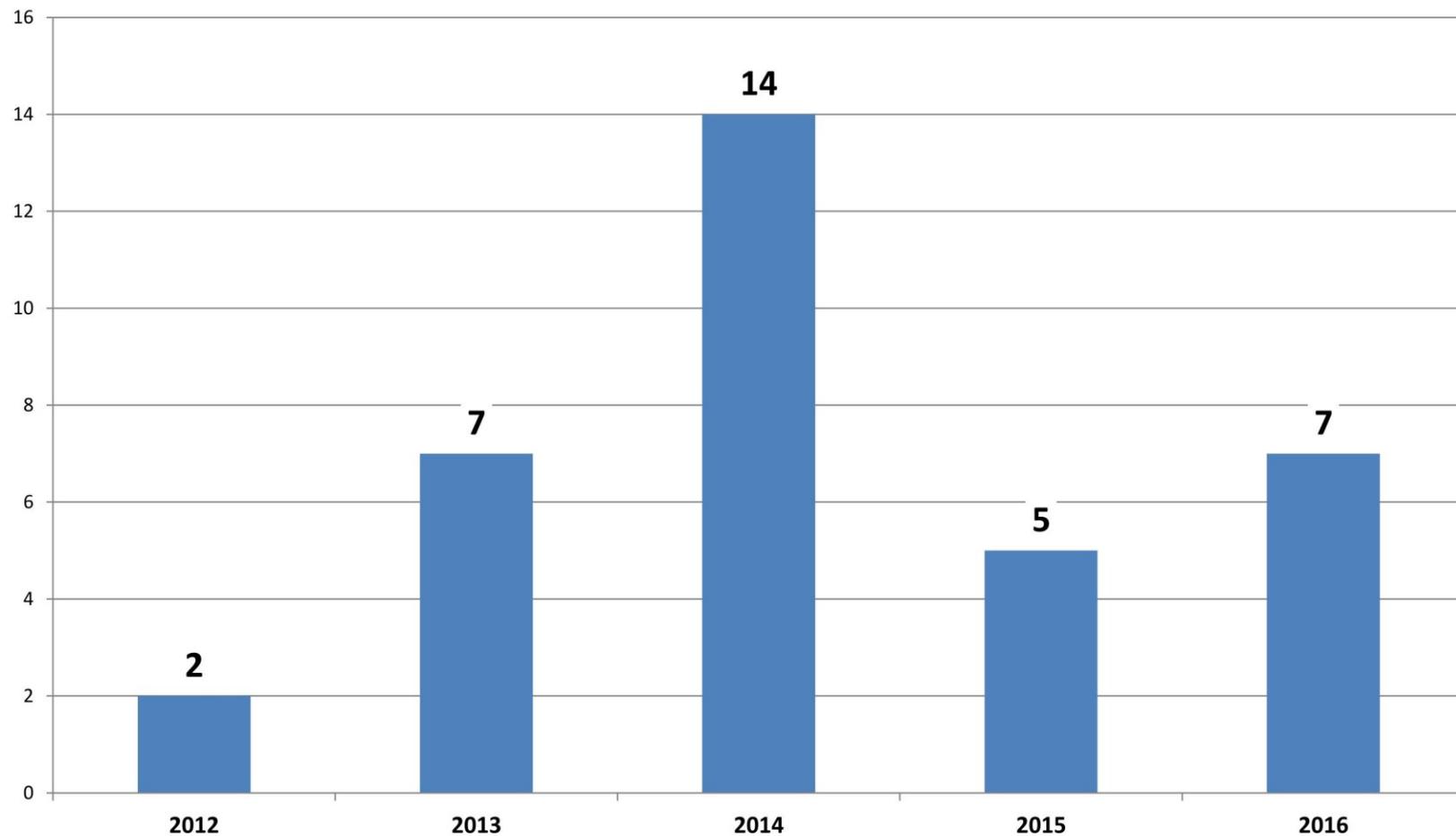
Entwicklung der Gewaltkriminalität



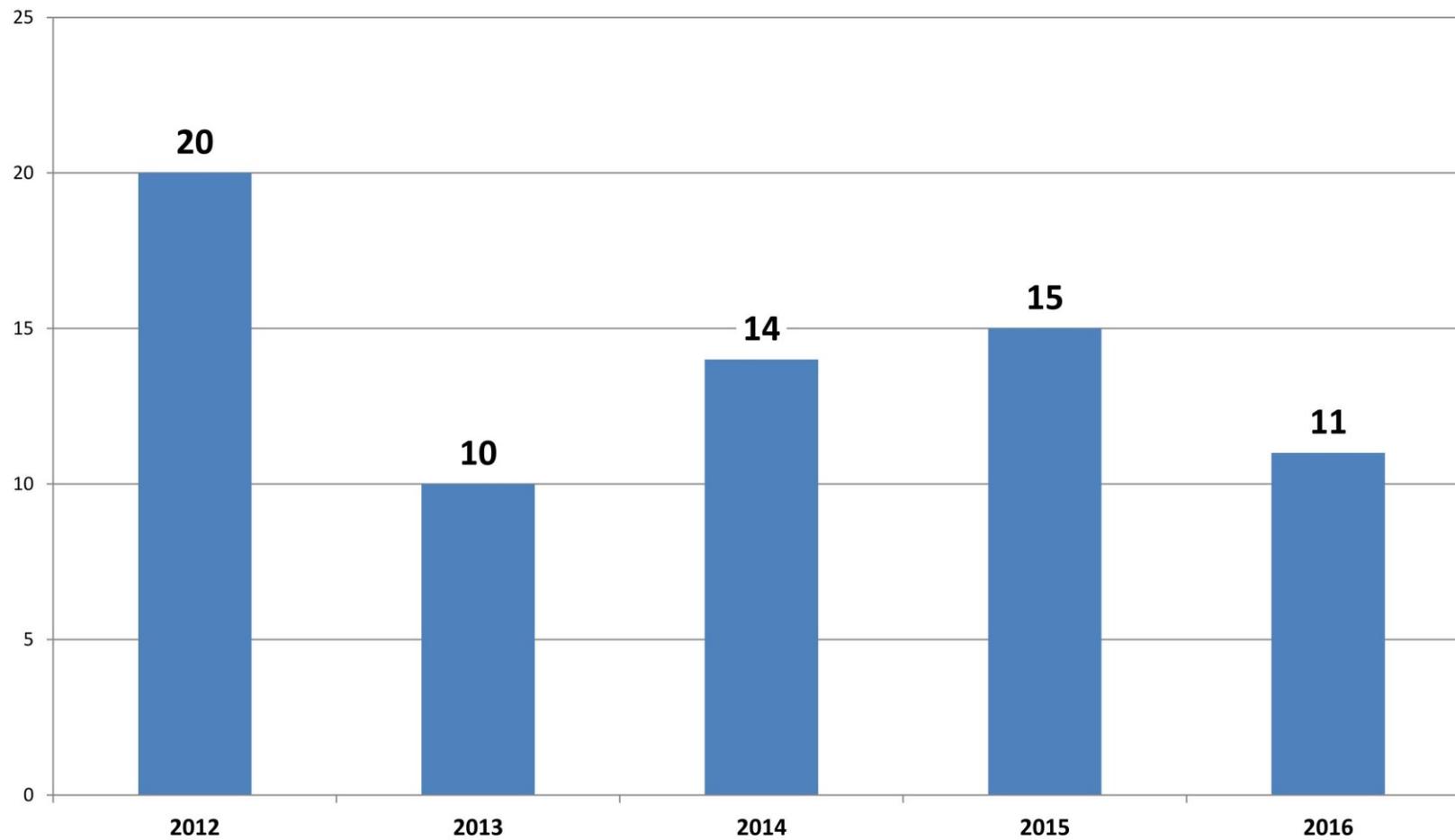
Entwicklung Gewalt im öffentlichen Raum



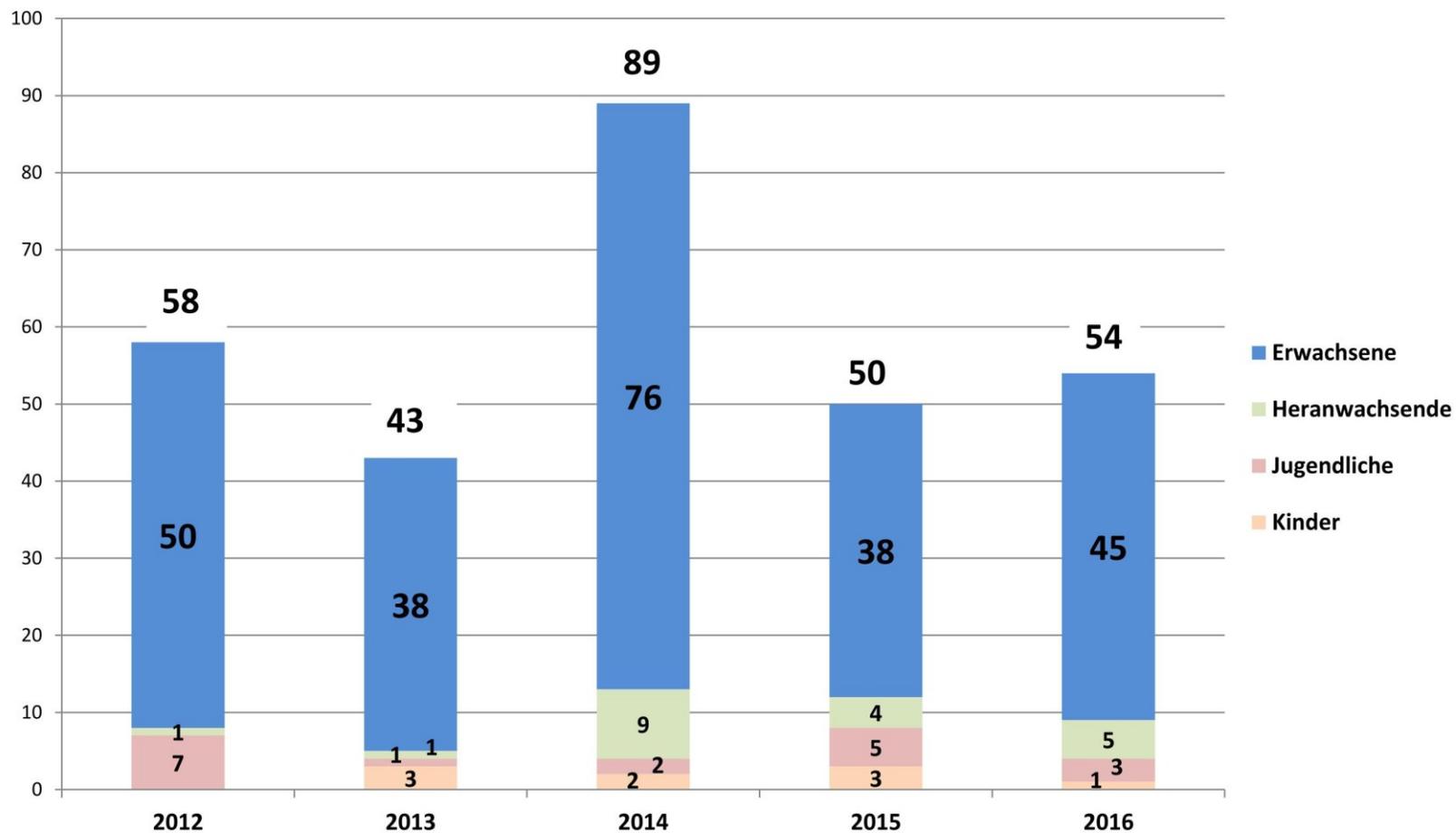
Entwicklung der Rauschgiftkriminalität



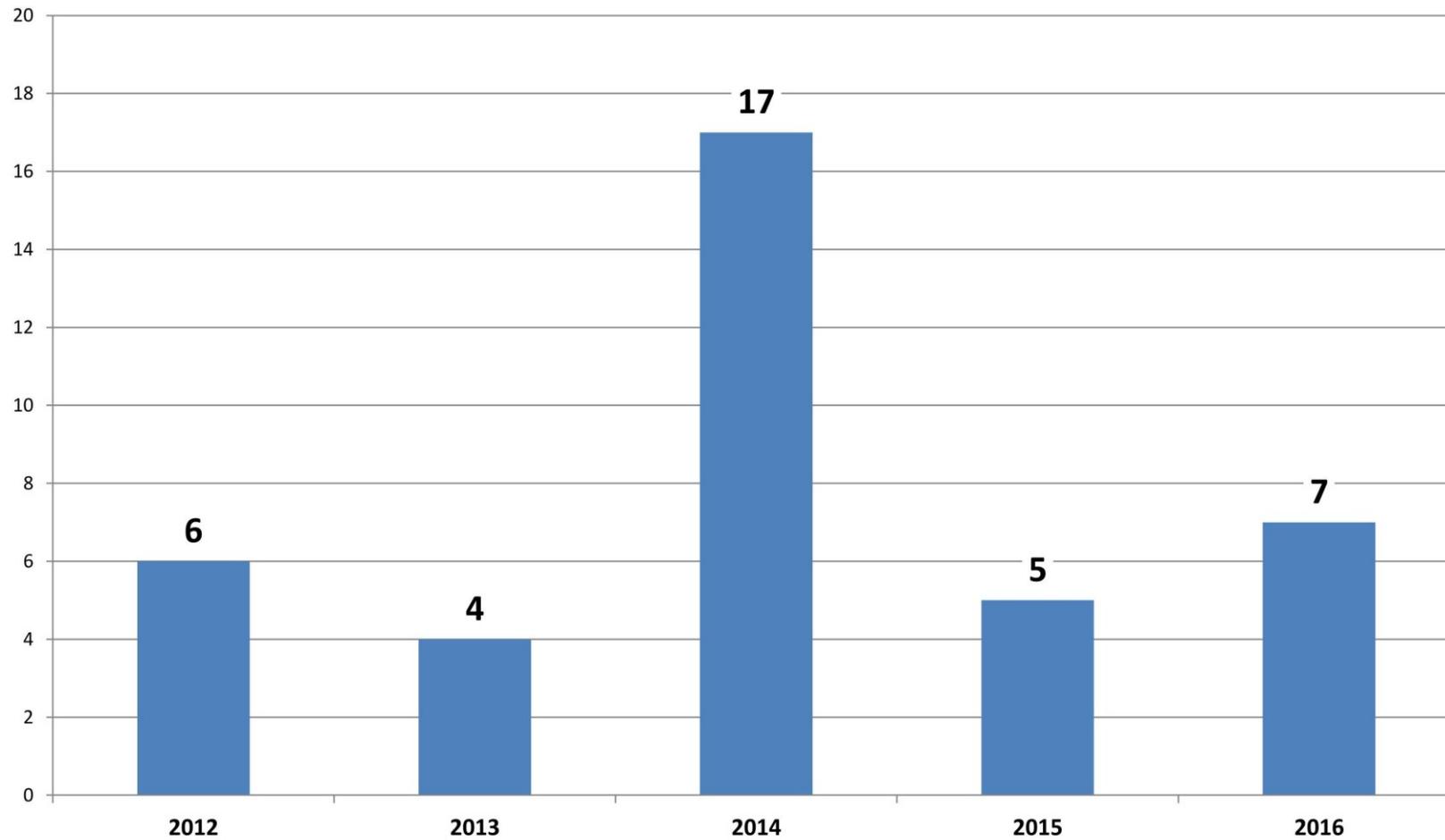
Entwicklung der Straßenkriminalität



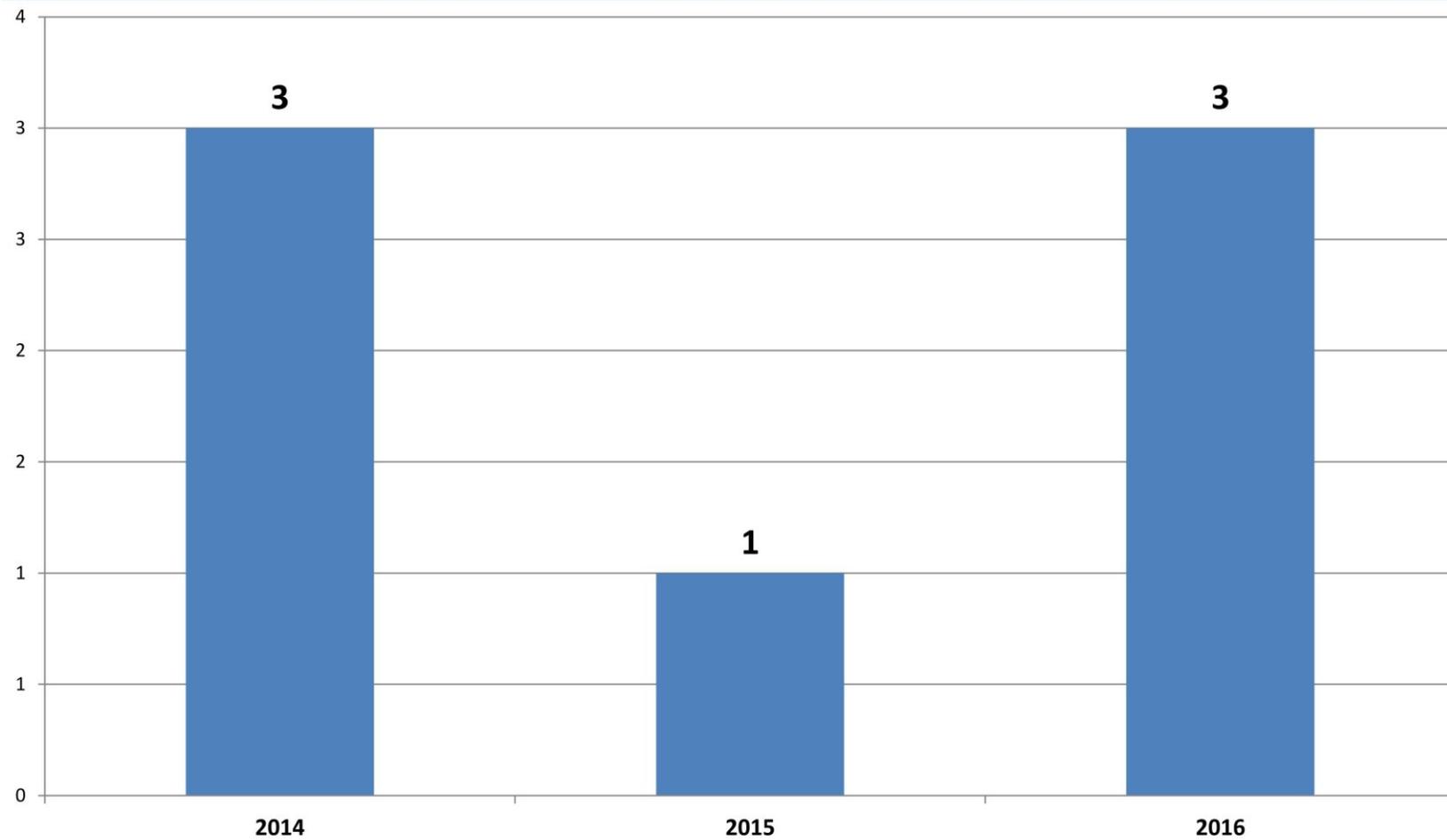
Entwicklung der Tatverdächtigen



Entwicklung nichtdeutsche Tatverdächtige



Tatverdächtige Flüchtlinge / Zuwanderer



Personal beim Polizeirevier Winnenden

Mündliche Ausführungen



**Vielen Dank
für ihre
Aufmerksamkeit**

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 18.07.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Frau Gemeinderätin Helga Hanke
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Holger Schade
Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

**5. Leerrohrverbindung NBS Oppelsbohm zum Telekom Verteilerschrank G.-F.-Händel-Str. gegenüber Netto-Markt
- Vergabe**

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage 324/2017, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe zum Bau einer Leerrohrverbindung mit vier Leerrohren vom Abzweigschacht bei der Nachbarschaftsschule bis zum Verteilerschrank in der G.- F.-Händel-Straße auf Höhe des Netto-Markts an die Fa. Leonhard Weiss GmbH & Co. KG aus Weinstadt zum Preis von 33.270,51 € brutto.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
1 x Technische Verwaltung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/324/2017	Az.:
Datum der Sitzung 18.07.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Leerrohrverbindung NBS Oppelsbohm zum Telekom Verteilerschrank G.-F.-Händel-Str. gegenüber Netto-Markt - Vergabe

Es wird auf die Sitzungsvorlage SV/317/2017 vom 20.06.2017 verwiesen.

Für den Bau einer Leerrohrverbindung von der Nachbarschaftsschule (NBS) bis zum Verteilerschrank in der G.-F.-Händel-Str. wurden am 01.06.2017 folgende acht Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

- Fa. Leonhard Weiss GmbH & Co. KG, Weinstadt
- Fa. Straßenbau Zehnder GmbH, Rudersberg
- Fa. HSE-Bau GmbH, Glauchau
- Fa. Gebrüder Eichele GmbH, Untergröningen
- Fa. Lukas Gläser GmbH & Co. KG, Aspach
- Fa. Klöpfer GmbH & Co. KG, Winnenden
- Fa. Haag Bau GmbH, Neuler,
- Fa. Haag Erdbau GmbH, Großerlach

Zum Submissionstermin am 29.06.2017 um 14.00 Uhr lagen zwei Angebote vor. Vom Ingenieurbüro Riker + Rebmann wurden die Angebote geprüft und bis zum 03.07.2017 ein Preisspiegel sowie eine Vergabeempfehlung ausgearbeitet (s. Anlage 1).

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe zum Bau einer Leerrohrverbindung mit vier Leerrohren vom Abzweigschacht bei der Nachbarschaftsschule bis zum Verteilerschrank in der G.- F.-Händel-Straße auf Höhe des Netto-Markts an die Fa. Leonhard Weiss GmbH & Co. KG aus Weinstadt zum Preis von 33.270,51 € brutto.

Verteiler:

- 1 x Bürgermeister
- 1 x Technische Verwaltung

Reihenfolge der Bieter nach Prüfung der Angebote

Bieter-reihen-folge	Bieter	Angebotssumme [netto]	Angebotssumme [brutto]	Nachlass	Neben-angebot	Wertungssumme [netto]	Wertungssumme [brutto]	Prozent
1	Bieter 2 Leonhard Weiss GmbH & Co. KG	27.958,41 €	33.270,51 €	-	-	27.958,41 €	33.270,51 €	60,14%
2	Bieter 1	65.026,00 €	77.380,94 €	-	-	65.026,00 €	77.380,94 €	139,86%
	Mittlerer Angebotspreis	46.492,21 €	55.325,72 €			46.492,21 €	55.325,72 €	100,00%
	Kostenberechnung	44.143,00 €	52.530,17 €			44.143,00 €	52.530,17 €	94,95%

Vergabevorschlag

Der Bieter Nr. 2, die Fa. Leonhard Weiss GmbH & Co. KG, hat bereits mehrere vergleichbare Maßnahmen durchgeführt. Die Maßnahmen wurden in der Vergangenheit zur Zufriedenheit der Bauherrschaft ausgeführt. Fa. Leonhard Weiss GmbH & Co. KG ist in der Lage die Arbeiten termingerecht auszuführen.

Wir empfehlen die Vergabe der Arbeiten, laut Angebotsendpreis von brutto 33270,51 € an die Fa. Leonhard Weiss GmbH & Co. KG aus 71384 Weinstadt.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 18.07.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Frau Gemeinderätin Helga Hanke
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Holger Schade
Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

6. Fortschreibung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an die örtlichen Vereine und Organisationen

Auf die Sitzungsvorlage 326/2017 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

1. Antrag des KTSV Hößlinswart (s. Anlage)

Protokollnotiz: Gemeinderat Beck erklärt sich für befangen und nimmt weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil. Die Befangenheit bezieht sich jedoch nur auf den Antrag des KTSV Hößlinswart (Vereinsvorstand ist Herr Beck) auf Erhöhung bzw. Ergänzung der im Vorschlag der Verwaltung vorgesehenen Zuschüsse.

Zum Antrag des KTSV Hößlinswart nimmt Gemeinderat Geck Stellung. Er hält den Antrag für absolut legitim und befürwortet die beantragten Erhöhungen und Ergänzungen.

Bürgermeister Friedrich informiert, dass der Antrag des KTSV der einzige war, der eingegangen ist. Die Antragsformulare auf finanzielle Zuwendung für Vereine der Gemeinde sind auch online auf der Homepage der Gemeinde eingestellt. Weitere eingehende Anträge werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gemeinderat Moser befürwortet ebenfalls den Antrag des KTSV Hößlinswart.

Nachfolgend wird über den Antrag des KTSV Hößlinswart abgestimmt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Der Gemeinderat stimmt der beantragten Ergänzung der Vereinsförderrichtlinien zu.

2. Fortschreibung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an die örtlichen Vereine und Organisationen

Bezüglich der Vereinsförderung ist Gemeinderat Moser der Auffassung, dass die Unterstützung der Jugendlichen der richtige Weg ist.

Gemeinderat Haller erkundigt sich nach der Gesamtsumme der Vereinsförderung.

Der Vorsitzende informiert, dass sich dieser Wert aus dem Erbbauwert, der eigentlichen Vereinsförderung und der projektbezogenen Förderung ermittelt.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der beigefügten Änderung der Vereinsförderrichtlinien zu.**
- 2. Die Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.**
- 3. Die bisherigen Vereinsförderrichtlinien werden aufgehoben.**

Verteiler: 1 x Ordnungsamt
1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/326/2017	Az.: 021.55
Datum der Sitzung 18.07.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Fortschreibung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an die örtlichen Vereine und Organisationen

Die eingetragenen gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Berglen erfüllen wichtige gesellschaftliche Aufgaben, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit, der Integration sowie im kulturellen und sozialen Leben. Geleistet wird dies ganz wesentlich durch ehrenamtliches Engagement. Diese gesellschaftliche Bedeutung der Vereinsarbeit rechtfertigt auch eine öffentliche Förderung, die als freiwillige Leistung gemäß den vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien erfolgt.

Die vorgeschlagene Fortschreibung der Richtlinien beinhaltet neben geringen redaktionellen Änderungen eine Erhöhung der Förderung je aktivem Jugendlichen sowie einen Zuschuss für die kirchliche Jugendarbeit. Die Anpassung erfolgt aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung bzw. als Inflationsausgleich seit der letzten Änderung der Richtlinien im Jahr 2009. Aufgrund der prognostizierten allgemeinen Bevölkerungsentwicklung ist zudem zumindest teilweise in den nächsten Jahren mit einem Rückgang der Kinder und Jugendlichen zu rechnen. Die Vereine müssen zudem verstärkte Aufwendungen betreiben, um sinkenden Mitgliederzahlen infolge des Ganztagsbetriebs in Kindertagesstätten und Schulen zu begegnen.

Die vorgeschlagene Erhöhung würde sich wie folgt auswirken:

Vereinsförderung 2017

	Anzahl Jugendl. 2016					Erhöhung
SSV	343	15,00 €	5.145,00 €	25,00 €	8.575,00 €	3.430,00 €
KTSV	87	15,00 €	1.305,00 €	25,00 €	2.175,00 €	870,00 €
Evang. Kirchengem. Steinach						260,00 €
Evang. Kirchengem. Hößlinswart						260,00 €
Feuerwehr	20	15,00 €	300,00 €	25,00 €	500,00 €	200,00 €
Schützengilde	24	15,00 €	360,00 €	25,00 €	600,00 €	240,00 €
MV Weissbuch	12	15,00 €	180,00 €	25,00 €	300,00 €	120,00 €
Veteranenclub	0	15,00 €	- €	25,00 €	- €	- €
Eintracht Rettersburg	20	15,00 €	300,00 €	25,00 €	500,00 €	200,00 €
						5.580,00 €

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der beigefügten Änderung der Vereinsförderrichtlinien zu.**
- 2. Die Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.**
- 3. Die bisherigen Vereinsförderrichtlinien werden aufgehoben.**

Verteiler:

1 x Ordnungsamt
1 x Kämmerei

		<h2 style="text-align: center;">Antrag auf finanzielle Zuwendung für Vereine der Gemeinde Berglen</h2>	
An die Gemeinde Berglen - Ordnungsamt - Beethovenstr. 14 – 20 73663 Berglen		Ansprechpartner: Frau Boschatzke Tel.: 07195 / 9757 - 10 Fax: 07195 / 9757 – 19	
Verein <small>(Bezeichnung Verein/Organisation)</small>			
Vereinsvorsitzender <small>(bzw. verantwortlicher Leiter)</small>			
Adresse <small>(Vereinsvorstand bzw. verantwortlicher Leiter)</small>			
Bankverbindung	IBAN _____	BIC _____	
E-Mail:			
Angaben zur Vereinszusammensetzung:			
Mitglieder gesamt			
Mitglieder aktiv		davon unter 18 J.	
Mitglieder passiv		davon unter 18 J.	
Es wird der mitgliederbezogene Zuschuss je aktivem Jugendlichen beantragt.			
Sonstiges	Es wird/werden folgende/r weitere/n Zuschuss beantragt (entsprechender Nachweis liegt bei): <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Feuerversicherung <input type="checkbox"/> Grundsteuer <input type="checkbox"/> Pauschaler Bewirtschaftungskostenzuschuss <input type="checkbox"/> Pauschaler Zuschuss 		
Berglen, den _____ _____ Unterschrift Vereinsvorsitzender			

Fortschreibung Vereinsförderung 2017

	Anzahl Jugendl. 2016	Zuschuss bisher	Gesamt	Zuschuss neu	Gesamt	Erhöhung
SSV	343	15,00 €	5.145,00 €	25,00 €	8.575,00 €	3.430,00 €
KTSV	87	15,00 €	1.305,00 €	25,00 €	2.175,00 €	870,00 €
Evang. Kirchengde. Steinach						260,00 €
Evang. Kirchengde. Hößlinswart						260,00 €
Feuerwehr	20	15,00 €	300,00 €	25,00 €	500,00 €	200,00 €
Schützengilde	24	15,00 €	360,00 €	25,00 €	600,00 €	240,00 €
MV Weißbuch	12	15,00 €	180,00 €	25,00 €	300,00 €	120,00 €
Veteranenclub	0	15,00 €	- €	25,00 €	- €	- €
Eintracht Rettersburg	20	15,00 €	300,00 €	25,00 €	500,00 €	200,00 €
						5.580,00 €

Berechnung Erbbauwert

Der Berechnung des jährlichen Erbbauwerts wurden folgende Werte zugrundegelegt:

Bebaute Grundstücksfläche	130,00 €
Sportflächen	20,00 €
Dauer Erbbaurecht	99 Jahre
Verzinsung	3,50%

Die Grundstücksflächen wurden durch Schätzung ermittelt. Die Zufahrten und Parkplätze blieben dabei unberücksichtigt.

Verein	Gebäude / Sportanlage	Größe qm	Grundstücks- wert qm	Grundstückswert gesamt	jährlich	Verzinsung	Zins	Erbbauzins
Berglesbond	Vereinsheim	300	130,00 €	39.000,00 €	393,94 €	3,50%	13,79 €	407,73 €
	Lagerhalle	767	130,00 €	99.710,00 €	1.007,17 €	3,50%	35,25 €	1.042,42 € 1.450,15 €
Eintracht Rettersburg	Vereinsheim	475	130,00 €	61.750,00 €	623,74 €	3,50%	21,83 €	645,57 € 645,57 €
SSV Steinach-Reichenbach Tennis	Tennisplätze	3200	20,00 €	64.000,00 €	646,46 €	3,50%	22,63 €	669,09 €
	Vereinsheim Tennis	480	130,00 €	62.400,00 €	630,30 €	3,50%	22,06 €	652,36 €
	Vereinsheim	1053	130,00 €	136.890,00 €	1.382,73 €	3,50%	48,40 €	1.431,12 € 2.752,58 €

KTSV Hößlinswart	Vereinsheime	1750		227.500,00 €	2.297,98 €	3,50%	80,43 €	2.378,41 €
	Spielfeld	7488	130,00 €	149.760,00 €	1.512,73 €	3,50%	52,95 €	1.565,67 €
	Tennisplätze 1	1369	20,00 €	27.380,00 €	276,57 €	3,50%	9,68 €	286,25 €
	Tennisplätze 2	900	20,00 €	18.000,00 €	181,82 €	3,50%	6,36 €	188,18 €
	Schießbahn	722	20,00 €	14.440,00 €	145,86 €	3,50%	5,11 €	150,96 €
	Übungsfeld	6700	20,00 €	134.000,00 €	1.353,54 €	3,50%	47,37 €	1.400,91 €
							47,37 €	5.970,38 €
Musikverein Weissbuch	Vereinsheim	400	130,00 €	52.000,00 €	525,25 €	3,50%	18,38 €	543,64 €
	Lagerhalle bebaut	1000	130,00 €	130.000,00 €	1.313,13 €	3,50%	45,96 €	1.359,09 €
							45,96 €	1.902,73 €
Schützengilde	Vereinsheim	1443	130,00 €	187.590,00 €	1.894,85 €	3,50%	66,32 €	1.961,17 €
	Schießanlage	300	20,00 €	6.000,00 €	60,61 €	3,50%	2,12 €	62,73 €
							2,12 €	2.023,90 €
Kunstrasenplatz Erlenhof Abschreibungsdauer	Herstellungskosten ca. 15 Jahre	7000	55,50 €	388.500,00 € 25.900,00 €	jährlich			
	wöchentliche Belegung	SSV	91	Stunden	74,59	%	19.318,85 €	jährlich
		KTSV	27	Stunden	22,13	%	5.731,97 €	jährlich
		Jugendkreis Kottweil	4	Stunden	3,28	%	849,18 €	jährlich
							25.900,00 €	
Naturrasenplatz Erlenhof Abschreibungsdauer	Herstellungskosten ca. 30 Jahre	9600	27,50 €	264.000,00 € 10.560,00 €	jährlich			



Neuregelung der Zuschüsse an die örtlichen Vereine und Organisationen in der Gemeinde Berglen zum 1. Januar 2017

Gemeinnützige örtliche Vereine mit vereinseigenen Räumlichkeiten erhalten u.a. folgende Förderung:

- Übernahme der Kosten für die **Feuerversicherung**
- Übernahme der **Grundsteuer** sofern nicht Betrieb gewerblicher Art
- 1 x jährlich **kostenlose Nutzung einer Versammlungsstätte** für eine öffentliche Veranstaltung, **Vereine ab 250 Mitgliedern können 2 x jährlich** öffentliche Räumlichkeiten für eine öffentliche Veranstaltung kostenlos nutzen
- Mitgliederbezogener Zuschuss je **aktivem Jugendlichen Erhöhung von 15,00 €/Jahr auf 25,00 €/Jahr**

Berglesbond e.V.

- pauschaler Bewirtschaftungszuschuss in Höhe von 1.000,00 €/Jahr
- Wert Erbbauzins Grundstück Vereinsheim 407,73 €/Jahr
- Wert Erbbauzins Grundstück Lagerhalle 1.042,42 €/Jahr

Gesangverein und Volkstanzgruppe Eintracht Rettersburg e.V.

- pauschaler Bewirtschaftungszuschuss in Höhe 1.000,00 €/Jahr
- Wert Erbbauzins Grundstück Vereinsheim 645,57 €/Jahr
- Förderung je aktiven Jugendlichen Erhöhung von 15,00 € auf 25,00 €/Jahr

KTSV Hößlinswart e.V.

- pauschaler Bewirtschaftungszuschuss in Höhe von 2.000,00 €/Jahr
- Wert Erbbauzins Sportgelände 5.970,38 €/Jahr
- pauschaler Zuschuss für Unterhaltung der beiden Rasenspielfelder von 4.000,00 €/Jahr (2 x 2.000,00 €) und für Flutlicht in Höhe von 500,00 €/Jahr
- Nutzungswert Kunstrasenplatz Erlenhof 5.730,00 €
- Förderung je aktiven Jugendlichen Erhöhung von 15,00 € auf 25,00 €/Jahr

Musikverein Weißbuch e.V.

- pauschaler Bewirtschaftungszuschuss in Höhe von 1.500,00 €/Jahr
- Wert Erbbauzins Grundstück Lagerhalle 1.359,09 €/Jahr
- Förderung je aktiven Jugendlichen Erhöhung von 15,00 € auf 25,00 €/Jahr

Schützengilde Berglen – Ödernhardt / Winnenden e.V.

- pauschaler Bewirtschaftungszuschuss in Höhe von 2.000,00 €/Jahr
- Wert Erbbauzins Vereinsheim + Schießanlage 2.023,90 €/Jahr
- Förderung je aktiven Jugendlichen Erhöhung von 15,00 € auf 25,00 €/Jahr

SSV Steinach-Reichenbach e.V.

- pauschaler Bewirtschaftungszuschuss in Höhe von 1.500,00 €/Jahr
- für Düngung, Tiefenlockerung und Sandeinbringung etc. des Rasenspielfeldes (jedoch ohne Personalkosten) bis zu 3.000,00 €/Jahr
- Wert Erbbauzins Grundstück Vereinsheim 1.431,12 €/Jahr
- Wert Erbbauzins Grundstück Vereinsheim Tennis 652,36 €/Jahr
- Wert Erbbauzins Grundstück Tennisplätze 669,09 €/Jahr
- Nutzungswert Rasenspielfeld 10.560,00 €/Jahr
- Wasserbezugskosten für die Bewässerung des Rasenspielfeldes (4.505,00 € im Jahr 2016)
- Stromkosten der Flutlichtanlage (2.025,00 € im Jahr 2016)
- Nutzungswert Kunstrasenplatz 19.318,00 €/Jahr
- Förderung je aktiven Jugendlichen Erhöhung von 15,00 € auf 25,00 €/Jahr

Hinweis:

- Dem SSV Steinach-Reichenbach wurde durch Beschluss des Gemeinderats vom 23.07.2002 das **Hausrecht für die Sportanlagen im Sinne eines Hausmeisters** übertragen.
- Der SSV Steinach-Reichenbach ist **Hauptnutzer des Rasenspielfeld** im Sportgelände „Brühl“. Die komplette Pflege des Rasenspielfeldes incl. Betriebs- und Unterhaltungskosten innerhalb der Umzäunung obliegt dem Verein. Die Kosten für eine angemessene Erstausrüstung mit Pflegegeräten wurden von der Gemeinde Berglen übernommen.
- Das **Kunstrasenspielfeld steht grundsätzlich allen Schulen, Vereinen und Organisationen** aus Berglen zur Verfügung (siehe Benutzungsordnung vom 11.03.2003). Der Belegungsplan wird von der Gemeinde Berglen aufgestellt. Um eine fachgerechte Pflege des Kunstrasenplatzes zu gewährleisten, wird die in der Benutzungsordnung verankerte Pflege des Kunstrasenplatzes durch den SSV Steinach-Reichenbach seit einigen Jahren durch die Gemeinde an eine Fachfirma vergeben. *Die Benutzungsordnung sollte deshalb entsprechend geändert werden.*
- Der SSV Steinach-Reichenbach hat der Fußballschule „Schlotterbeck“ die Benutzung des Kunstrasens im Rahmen der dem SSV zugebilligten Belegungszeiten eingeräumt. Hierfür ist an die Gemeinde Berglen das in der Benutzungsordnung vom 11.03.2003 festgelegte Grundentgelt (30,00 € + 15,00 € für Flutlicht je Veranstaltung) zu entrichten.

Veteranen-Club Berglen - Bretzenacker e.V.

- derzeit pauschaler Bewirtschaftungszuschuss in Höhe von 1.500,00 €/Jahr
- Förderung je aktiven Jugendlichen in Höhe von 25,00 €/Jahr

**Gemeinnützige örtliche Vereine ohne vereinseigenen Räumlichkeiten
erhalten u.a. folgende Förderung:**

Für aktive Jugendliche wird auf Antrag ein jährlicher Zuschuss in Höhe von je 25,00 € gewährt.

BUND Ortsgruppe Berglen

- derzeit kein Barzuschuss

Dorfgemeinschaft Bergleshöh Öschelbronn

- Mietwert altes Rathaus Öschelbronn **5.976,00 €/Jahr (83 qm x 6,00 € x 12)**
- Kosten Wasser / Abwasser 260,54 €

Gemischter Chor Reichenbach e.V.

- Verrechnung des Nutzungsentgelts in Höhe von 400,00 € als Zuschuss

Gesangverein Harmonie Oppelsbohm e.V.

- Verrechnung des Nutzungsentgelts in Höhe von 1.600,00 € als Zuschuss

Gesangverein Sängerkunst Steinach e.V.

- Verrechnung des Nutzungsentgelts in Höhe von 800,00 € (Nutzung alle 2 Wochen) als Zuschuss

Landfrauen der Berglen

- derzeit Vereinsheim Tribergstraße - Mietwert von **9.036,00 €/Jahr (125,5 qm x 6,00 € x 12)**
- Nebenkosten (z.B. Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Müllabfuhr etc.) müssen die Landfrauen selbst bezahlen
- pauschaler **Bewirtschaftungszuschuss von 500,00 €/Jahr**

OGV Bretzenacker e.V.

- Vereinsheim Fasanenstraße - jährlicher Mietwert **5.771,00 € (120.22 qm x 4,00 € x 12)**
- Nebenkosten (z.B. Wasser, Abwasser, Strom, Öl/Gas, Müllabfuhr etc.) muss der Verein selbst bezahlen
- pauschaler **Bewirtschaftungszuschuss von 500,00 €/Jahr**

Obst- und Gartenbauverein Hößlinswart e.V.

Kein Zuschuss, da gemeindeeigene Räume in Anspruch genommen werden.

Obst- und Gartenbauverein Reichenbach e.V.

Kein Zuschuss, da gemeindeeigene Räume in Anspruch genommen werden.

Folgende örtliche Vereine erhalten pauschale jährliche Zuschüsse:

<u>Obst- und Gartenbauverein Vorderweißbuch e.V.</u>	60,00 €
<u>Tierschutzverein Berglen e.V.</u>	0,20 € / Einwohner / Jahr

Für kirchliche Einrichtungen bestehen folgende Regelungen

<u>Förderverein für evangelische Jugendarbeit e.V.</u>	260,00 €
<u>Kirchenchor Oppelsbohm</u>	125,00 €

Kirchengemeinden

Es gelten die vertraglichen Regelungen für die Unterhaltungskosten laut Gemeinderatsbeschluss vom 16.07.1996

Neu:

Jugendarbeit evangelische Kirchengemeinden Steinach und Hößlinswart je	260,00 €
---	----------

Posaunenchor Kottweil

Kein Zuschuss, da gemeindeeigene Räume in Anspruch genommen werden.

<u>Posaunenchor Oppelsbohm</u>	125,00 €
---------------------------------------	----------

Vertragliche Regelungen bestehen für folgende Einrichtungen

Krankenpflegeverein Hößlinswart

Abmangelbeteiligung laut Vertrag

Krankenpflegeverein Oppelsbohm

Abmangelbeteiligung laut Vertrag

Nachbarschaftshilfe Berglen

Grundförderung und Abmangelbeteiligung gemäß Vereinbarung

Mietwert (warm) Büro Forchenstr. 15 576,00 €/Jahr (12 qm x 4,00 € x 12)

Heimat- und Museumsverein Berglen e.V.

Gemeinde bezahlt den Mitgliedsbeitrag und kommt vertragsgemäß für die Gebäudekosten mit Unterhaltung auf.

Mietwert Museumsräume 13.488,00 € (281 qm x 4,00 € x 12)

Wasser / Abwasser 2.825,66 €

Stromkosten 196,30 €

Mietwert Backhaus Steinach 121,00 € (30,25 qm x 4,00 € x 12)

Wasser / Abwasser

Stromkosten

Waldkindergarten Berglen e.V.

Gemeinde bezahlt den Mitgliedsbeitrag und kommt ferner für die vertraglich geschlossenen Verpflichtungen auf.

Seit 01.01.2007 wird noch die Pacht für das Grundstück im Gartenhausgebiet „Oberer Buchs“ in Steinach von der Gemeinde Berglen übernommen.

Mietwert Raum in der alten Kelter 1.248,00 € (26 qm x 4,00 € x 12)

Nachrichtlich:

Freiwillige Feuerwehr Berglen ohne Jugendfeuerwehr

2.000,00 €

Jugendfeuerwehr

Personenbezogener Zuschuss in Höhe von 20,00 € / Person / Jahr,

Erhöhung auf 30,00 € / Person / Jahr.

Sonstiges

Wert der Nutzung von öffentlichen Einrichtungen bzw. Erbbaupacht

- Der Wert der Nutzung von öffentlichen Einrichtungen insbesondere durch die örtlichen Sportvereine ist als jährlicher Zuschuss auszuweisen.
- Der Wert der jeweiligen Erbbaupachten für Grundstücke der Gemeinde ist als jährlicher Zuschuss auszuweisen.

Baukostenzuschuss

- Pauschale Baukostenzuschüsse werden nicht mehr gewährt.
- Zuschüsse können im Einzelfall auf Antrag, der jedoch vor dem Baubeginn gestellt sein muss, gewährt werden.

Projektförderung

- Die Vereine können im Einzelfall Zuschussanträge für beabsichtigte Projekte stellen.



**Fortschreibung der Richtlinien über die Gewährung
von Zuschüssen an die örtlichen Vereine und
Organisationen der Gemeinde Berglen
zum 1. Januar 2017
-Ergänzungsantrag KTSV Hößlinswart-**

Der Vorschlag der Verwaltung zur Neureglung der Zuschüsse an die örtlichen Vereine und Organisationen sieht für den KTSV Hößlinswart folgende Zuwendungen vor:

KTSV Hößlinswart e.V.

- pauschaler Bewirtschaftungszuschuss in Höhe von 2.000,00 €/Jahr
- Wert Erbbauzins Sportgelände 5.970,38 €/Jahr
- pauschaler Zuschuss für Unterhaltung der beiden Rasenspielfelder von 4.000,00 €/Jahr (2 x 2.000,00 €) und für Flutlicht in Höhe von 500,00 €/Jahr
- *Nutzungswert Kunstrasenplatz Erlenhof 5.730,00 €*
- **Förderung je aktiven Jugendlichen Erhöhung von 15,00 € auf 25,00 €/Jahr**

Im Hinblick auf die Förderung vergleichbarer Einrichtungen beantragt der KTSV Hößlinswart die Erhöhung bzw. die Ergänzung der im Vorschlag der Verwaltung vorgesehenen Zuschüsse:

- Erhöhung des pauschalen Bewirtschaftungskostenzuschuss auf 3.000,00 €/Jahr
- Erhöhung des pauschalen Zuschuss für Unterhaltung der beiden Rasenspielfelder auf 6.000,00 €/Jahr
- Erhöhung des Stromkostenzuschusses für die Flutlichtanlage auf 1.500,00 €/Jahr
- Neu: Übernahme der Wasserbezugskosten für die Bewässerung der Rasenspielfelder
- Neu: pauschaler Zuschuss für Düngung, Tiefenlockerung und Sandeinbringung der Spielfelder in Höhe von 1.000,00 €/Jahr

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat stimmt der beantragten Ergänzung der Vereinsförderrichtlinien zu.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 18.07.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Frau Gemeinderätin Helga Hanke
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Holger Schade
Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller
Presse, Zuhörer

Schritfführer: Frau Michaela Heidenwag

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Berglen

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 320/2017 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt ausführlich und ergänzt, dass sich die Gemeinde an den Landesrichtsätzen orientieren muss, solange Land und Bund die Kinderbetreuung als kommunale Aufgabe ansehen.

Auch Gemeinderat Moser ist dieser Auffassung. Die große Politik von Bund und Land redet zwar davon, dass die Kinderbetreuung kostenfrei sein sollte, solange jedoch zu wenig von oben kommt, müssen die Beiträge erhöht werden, um kostendeckender zu sein. Aus diesem Grund muss man der Erhöhung zustimmen.

Auch Gemeinderat Klenk ist der Auffassung, dass man einer Erhöhung zustimmen sollte. Eine attraktive und dezentrale Kinderbetreuung gibt es nicht umsonst.

Gemeinderat Geck weist darauf hin, dass die Gemeinde ein großes Dienstleistungspaket zusammengestellt hat. Die Eltern können selbst entscheiden, was sie in Anspruch nehmen wollen. Dieses Angebot wird von den Eltern angenommen.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

- 1. Die Anpassung der Gebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen an die aktuellen Landesrichtsätze wird befürwortet.
Für die Kinderkrippe soll die Anpassung im Kitajahr 2017/2018 in zwei Stufen, d. h. zum 01.09.2017 und zum 01.03.2018, erfolgen.**

2. **Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Berglen.**

Verteiler: 3 x Hauptamt
 1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/320/2017	Az.: 460.15
Datum der Sitzung 18.07.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Berglen

Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände zur Höhe der Elternbeiträge in Kindertagesstätten wurden im Mai 2017 fortgeschrieben. Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt dabei, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rund 20% der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken.

Der Tarifabschluss Ende des Jahres 2015 hat für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise erhebliche Verbesserungen, insbesondere bei der Eingruppierung, mit sich gebracht. Bisher war eine Erhöhung von 3% ausreichend, um die normalen Tarifsteigerungen aufzufangen. Für das Kindergartenjahr reicht diese Steigerungsrate der Elternbeiträge infolge des Tarifabschlusses im Sozial- und Erziehungsdienst (SUE) aus dem Jahr 2015 nicht aus. Nach ersten Hochrechnungen der Betriebsausgaben in den betroffenen Jahren melden Träger zum Teil Kostensteigerungen von 6% bis 12%, je nach Personalkonstellation, zurück. In Berglen ist – auch aufgrund der erhöhten Anzahl von Betreuungsplätzen – für das Jahr 2016 eine Personalkostensteigerung in Höhe von rund 16% feststellbar.

Am 19.07.2016 hat der Gemeinderat beschlossen, die Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen in Berglen gemäß den aktuellen Landesrichtsätzen festzusetzen. Im Kita-Jahr 2017/2018 und 2018/2019 wird sich dies wie folgt auswirken (siehe auch beiliegende Übersicht):

Bei der **Betreuung von Kindern zwischen drei Jahren und Schuleintritt (Ü3)** ist die Anpassung an die neuen Empfehlungen der Landesverbände für das **Kita-Jahr 2017/2018** mit einer Erhöhung von monatlich bis zu 10,00 € verbunden. Dies entspricht einem Betrag von bis zu 3,00 € für verlängerte Öffnungszeiten mit sechs Stunden Betreuungszeit, bis zu 10,00 € für verlängerte Öffnungszeiten mit sieben Stunden Betreuungszeit, bis zu 5,00 € für die Betreuung im Halbtagskindergarten, bis zu 4,00 € für die Ganztagsbetreuung mit acht Stunden und bis zu 5,00 € für die Ganztagsbetreuung für zehn Stunden.

Im **Kita-Jahr 2018/2019** liegt die monatliche Steigerung zwischen 1,00 bis 6,00 € (bis zu 3,00 € für verlängerte Öffnungszeiten mit sechs Stunden Betreuungszeit, bis zu 4,00 € für verlängerte Öffnungszeiten mit sieben Stunden Betreuungszeit, bis zu 2,00 € für die Betreuung im Halbtagskindergarten, bis zu 4,00 € für die Ganztagsbetreuung mit acht Stunden und bis zu 6,00 € für die Ganztagsbetreuung für zehn Stunden).

Für **Kinder zwischen einem Jahr und drei Jahren (U3)** soll für die **Betreuung in altersge-**

mischten Gruppen – wie bisher – das Doppelte des regulären Gebührensatzes veranlagt werden, da pro Kleinkind ein zusätzlicher regulärer Platz frei bleiben muss.

In **Kinderkrippen** führt die Anpassung an die aktuelle Empfehlung der Landesverbände im Kindergartenjahr **2017/2018** monatlich zu einer Steigerung um ca. 12 % der örtlichen Gebührensätze. Dies entspricht einem Betrag bis zu 38,00 € für verlängerte Öffnungszeiten mit sechs Stunden Betreuungszeit, bis zu 44,00 € für verlängerte Öffnungszeiten mit sieben Stunden Betreuungszeit, bis zu 50,00 € für die Ganztagsbetreuung mit acht Stunden und bis zu 64,00 € für die Ganztagsbetreuung für zehn Stunden.

Im Kindergartenjahr **2018/2019** liegt die monatliche Steigerungsrate dann nur noch bei bis zu rund 3% (bis zu 10,00 € für verlängerte Öffnungszeiten mit sechs Stunden Betreuungszeit, bis zu 12,00 € für verlängerte Öffnungszeiten mit sieben Stunden Betreuungszeit, bis zu 14,00 € für die Ganztagsbetreuung mit acht Stunden und bis zu 16,00 € für die Ganztagsbetreuung für zehn Stunden).

In Kinderkrippen werden die Kinder in kleineren Gruppen betreut, die personell besser ausgestattet sind. Der pädagogische Schwerpunkt liegt auf der Gestaltung einer bindungsähnlichen emotionalen Beziehung, der sprachlichen sowie pflegerischen Begleitung und Förderung.

Zum Vergleich der Gebührensätze mit anderen Kommunen sind deren aktuelle Regelungen als Anlage beigefügt. Die Gebühren der benachbarten Gemeinden im Ü3-Bereich entsprechen weitgehend den Landesrichtsätzen und sollen auch für die Kita-Jahre 2017/2018 und 2018/2019 entsprechend übernommen werden. Die U3-Betreuung in der Kinderkrippe wird in den anderen Kommunen derzeit meistens noch unter den Landesrichtsätzen angeboten. Eine Angleichung an die Empfehlungen wird jedoch angestrebt.

Es wird vorgeschlagen die Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Berglen in den Kitajahren 2017/2018 und 2018/2019 weiterhin entsprechend den Landesrichtsätzen festzusetzen.

Aufgrund des Tarifabschlusses im Jahr 2015 fällt die Steigerung der Gebührensätze für 2017/2018 relativ hoch aus. Da diese im Krippenbereich zu einer Erhöhung um bis zu 64,00€ / Monat führen würde, wird vorgeschlagen, dort eine Anpassung in zwei Stufen, d.h. zum 01.09.2017 und zum 01.03.2018 vorzunehmen. Für 2018/2019 wäre die Erhöhung mit einer Steigerungsrate bis zu 3% dann wieder im zumutbaren Rahmen.

Neben den Gebühren für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist auch die Gebühr für die **Betreuung in den Ferien** in der Satzung geregelt. Das Ferienbetreuungsangebot ist ein verlässliches Angebot der Gemeinde für Kindergarten- und Grundschul Kinder. In einer Gruppe mit maximal 25 Kindern werden Kinder aus Kindertageseinrichtungen ab drei Jahren von zwei geeigneten Kräften betreut. Die Grundschülerinnen und Grundschüler werden von einer im Umgang mit Kindern dieses Alters geeigneten Kraft betreut. Die Betreuung kann in einem Zeitrahmen von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr gebucht werden.

Im Jahr 2016 lag der Kostendeckungsgrad bei 34%. Die Gebühr beträgt derzeit 8,00 € pro Tag

bei sechsständiger Betreuung, 10.00 € pro Tag bei siebenständiger Betreuung, 11,00 € pro Tag bei achtständiger Betreuung und 14,00 € pro Tag bei zehnständiger Betreuung. Sofern ein Geschwisterkind gleichzeitig dieses Angebot in Anspruch nimmt, verringert sich die Gebühr für das zweite Kind auf die Hälfte. In den meisten Nachbarkommunen ist die Gebühr schon aktuell etwas höher (siehe Anlage).

Um den Abmangel etwas zu reduzieren, wird eine Erhöhung um 2,00 € auf 10,00 € pro Tag für die sechsständige Betreuung vorgeschlagen. Für die sieben, acht- und zehnständige Betreuung soll der Betrag entsprechend hochgerechnet werden.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

- 3. Die Anpassung der Gebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen an die aktuellen Landesrichtsätze wird befürwortet.
Für die Kinderkrippe soll die Anpassung im Kitajahr 2017/2018 in zwei Stufen, d. h. zum 01.09.2017 und zum 01.03.2018, erfolgen.**

- 4. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Berglen mit nachfolgendem Wortlaut:**

Verteiler:

3 x Hauptamt
1 x Kämmerei

Gemeinde Berglen
- Rems-Murr-Kreis –

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der
Gemeinde Berglen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 18.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenhöhe

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten VÖ 6 Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, 6 Stunden pro Tag, max. 30 Stunden pro Woche	1-Kind- Haushalt	2-Kind- Haushalt	3-Kind- Haushalt	4 od. mehr - Kind- Haushalt
---	---------------------	---------------------	---------------------	-----------------------------------

1.1 ohne Anpassung an die
Schulferien

ab 01.09.17	121,00 €	92,00 €	61,00 €	20,00 €
ab 01.09.18	124,00 €	95,00 €	63,00 €	21,00 €

1.2 mit Anpassung an die
Schulferien

ab 01.09.17	109,00 €	83,00 €	55,00 €	18,00 €
ab 01.09.18	112,00 €	86,00 €	57,00 €	19,00 €

2. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten VÖ 7 Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, 7 Stunden pro Tag, max. 35 Stunden pro Woche	1-Kind- Haushalt	2-Kind- Haushalt	3-Kind- Haushalt	4 od. mehr -Kind- Haushalt
---	---------------------	---------------------	---------------------	----------------------------------

2.1 ohne Anpassung an die
Schulferien

ab 01.09.17	141,00 €	107,00 €	71,00 €	23,00 €
ab 01.09.18	145,00 €	111,00 €	74,00 €	25,00 €

2.2 mit Anpassung an die
Schulferien

ab 01.09.17	127,00 €	97,00 €	64,00 €	21,00 €
ab 01.09.18	131,00 €	100,00 €	67,00 €	22,00 €

3. Halbtageskindergarten				
Betreuungszeit 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 5 Stunden pro Tag, max. 25 Stunden pro Woche	1-Kind- Haushalt	2-Kind- Haushalt	3-Kind- Haushalt	4 od. mehr - Kind- Haushalt

3.1 mit Anpassung an die
Schulferien

ab 01.09.17	91,00 €	69,00 €	46,00 €	15,00 €
ab 01.09.18	93,00 €	72,00 €	48,00 €	16,00 €

4. Altersgemischte Gruppe

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren Kindern in altersgemischten Gruppen sowie bei der Aufnahme von Kindern mit 2 Jahren und 9 Monaten beträgt die Gebühr das Doppelte von Nr. 1, 2, 3 und 5.

5. Ganztagesbetreuung	1-Kind- Haushalt	2-Kind- Haushalt	3-Kind- Haushalt	4 od. mehr - Kind- Haushalt
------------------------------	---------------------	---------------------	---------------------	--------------------------------------

5.1 Ganztagsbetreuung, GT 8

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
8 Stunden pro Tag,
max. 40 Stunden pro Woche,
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.17	194,00 €	147,00 €	98,00 €	32,00 €
ab 01.09.18	198,00 €	152,00 €	101,00 €	34,00 €

5.2 Ganztagsbetreuung, GT 10

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
10 Stunden pro Tag,
max. 45 Stunden pro Woche,
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.17	242,00 €	184,00 €	122,00 €	40,00 €
ab 01.09.18	248,00 €	190,00 €	126,00 €	42,00 €

6. Kinderkrippe	1-Kind-Haushalt	2-Kind-Haushalt	3-Kind-Haushalt	4 od. mehr - Kind-Haushalt
-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	----------------------------

6.1 Verlängerte Öffnungszeiten, VÖ 6

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
6 Stunden pro Tag,
max 30 Stunden pro Woche,
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.17	336,00 €	251,00 €	170,00 €	68,00 €
ab 01.03.18	355,00 €	264,00 €	179,00 €	71,00 €
ab 01.09.18	365,00 €	272,00 €	184,00 €	73,00 €

6.2 Verlängerte Öffnungszeiten, VÖ 7

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
7 Stunden pro Tag,
max. 35 Stunden pro Woche,
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.17	392,00 €	293,00 €	198,00 €	80,00 €
ab 01.03.18	414,00 €	308,00 €	209,00 €	83,00 €
ab 01.09.18	426,00 €	317,00 €	215,00 €	85,00 €

6.3 Ganztagsbetreuung, GT 8

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
8 Stunden pro Tag,
max. 40 Stunden pro Woche,
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.17	448,00 €	334,00 €	226,00 €	91,00 €
ab 01.03.18	473,00 €	352,00 €	239,00 €	95,00 €
ab 01.09.18	487,00 €	363,00 €	245,00 €	97,00 €

6.4 Ganztagsbetreuung, GT 10

Betreuungszeit 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
10 Stunden pro Tag,
max. 45 Stunden pro Woche,
ohne Anpassung an die Schulferien

ab 01.09.17	560,00 €	418,00 €	283,00 €	113,00 €
ab 01.03.18	592,00 €	440,00 €	298,00 €	118,00 €
ab 01.09.18	608,00 €	453,00 €	307,00 €	122,00 €

7. Feriengruppe

Für den Besuch der Feriengruppe wird als einmalige Gebühr die Differenz zwischen der Jahresgebühr eines Kindergartens mit verlängerten Öffnungszeiten ohne Anpassung an die Schulferien und der Jahresgebühr eines Kindergartens mit verlängerten Öffnungszeiten mit Anpassung an die Schulferien berechnet.

8. Betreuung in den Ferien

Die Betreuungsgebühr für das Angebot der „Ferienbetreuung“ beträgt 10,00 € pro Tag, bei 6-stündiger Betreuung, 12,00 € pro Tag bei 7-stündiger Betreuung, 13,00 € pro Tag bei 8-stündiger Betreuung und 17,00 € pro Tag bei zehnstündiger Betreuung.

Sofern ein Geschwisterkind gleichzeitig dieses Angebot in Anspruch nimmt, verringert sich die Gebühr für das 2. Kind auf die Hälfte.
Das Angebot kann nur wochenweise gebucht werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Berglen, den 19. Juli 2017

Maximilian Friedrich
Bürgermeister

Gebühr Berglen aktuell 2016/2017 (über Landesrichtsatz)	Gebühr Berglen 2017/2018 = Landesrichtsatz 2017/2018 ohne Berücksichtigung des unverbindlichen Zuschlags für verlängerte Öffnungszeiten	Erhöhung zum 01.09.2017	Gebühr Berglen 2018/2019 = Landesrichtsatz 2018/2019 ohne Berücksichtigung des unverbindlichen Zuschlags für verlängerte Öffnungszeiten	Erhöhung zum 01.09.2018
--	---	-------------------------	---	-------------------------

Ü 3

VÖ 6 (30 Stunden) ohne Schulferien

entspricht Richtsatz Landesverbände BaWü für Regelkindergarten

	aktuell	2017/2018	Erhöhung 01.09.2017	2018/2019	Erhöhung 01.09.2018
1 Kind	118 €	121 €	3 €	124 €	3 €
2 Kinder	90 €	92 €	2 €	95 €	3 €
3 Kinder	60 €	61 €	1 €	63 €	2 €
4 Kinder	20 €	20 €	0 €	21 €	1 €

VÖ 6 (30 Stunden) mit Schulferienregelung

VÖ 6 abzg. 10%

	aktuell	2017/2018	Erhöhung 01.09.2017	2018/2019	Erhöhung 01.09.2018
1 Kind	107 €	109 €	2 €	112 €	3 €
2 Kinder	81 €	83 €	2 €	86 €	3 €
3 Kinder	54 €	55 €	1 €	57 €	2 €
4 Kinder	18 €	18 €	0 €	19 €	1 €

VÖ 7 (35 Stunden) ohne Schulferienregelung

VÖ 6 auf 7 Stunden hochgerechnet

	aktuell	2017/2018	Erhöhung 01.09.2017	2018/2019	Erhöhung 01.09.2018
1 Kind	131 €	141 €	10 €	145 €	4 €
2 Kinder	101 €	107 €	6 €	111 €	4 €
3 Kinder	66 €	71 €	5 €	74 €	3 €
4 Kinder	21 €	23 €	2 €	25 €	2 €

VÖ 7 (35 Stunden) mit Schulferienregelung

VÖ 6 mit Schulferien auf 7 Stunden hochgerechnet

	aktuell	2017/2018	Erhöhung 01.09.2017	2018/2019	Erhöhung 01.09.2018
1 Kind	118 €	127 €	9 €	131 €	4 €
2 Kinder	91 €	97 €	6 €	100 €	3 €
3 Kinder	60 €	64 €	4 €	67 €	3 €
4 Kinder	19 €	21 €	2 €	22 €	1 €

Halbtagskindergarten (25 Stunden) mit Schulferienregelung

VÖ 6 mit Schulferienregelung auf 5 Stunden rückgerechnet

1 Kind	86 €	91 €	5 €	5,81%	93 €	2 €	2,20%
2 Kinder	65 €	69 €	4 €	6,15%	72 €	3 €	4,35%
3 Kinder	43 €	46 €	3 €	6,98%	48 €	2 €	4,37%
4 Kinder	14 €	15 €	1 €	7,14%	16 €	1 €	6,67%

Ganztagesbetreuung (40 Stunden) ohne Schulferienregelung

keine Empfehlungen,

GT 10 rückgerechnet auf 8 Stunden

1 Kind	190 €	194 €	4 €	2,11%	198 €	4 €	2,07%
2 Kinder	144 €	147 €	3 €	2,08%	152 €	5 €	3,40%
3 Kinder	96 €	98 €	2 €	2,08%	101 €	3 €	3,07%
4 Kinder	32 €	32 €	0 €	0,00%	34 €	2 €	6,25%

Ganztagesbetreuung (45 Stunden) ohne Schulferienregelung

keine Empfehlungen,

*VÖ 6 *2*

1 Kind	237 €	242 €	5 €	2,11%	248 €	6 €	2,48%
2 Kinder	180 €	184 €	4 €	2,22%	190 €	6 €	3,26%
3 Kinder	120 €	122 €	2 €	1,67%	126 €	4 €	3,28%
4 Kinder	40 €	40 €	0 €	0,00%	42 €	2 €	5,00%

Gebühr Berglen aktuell 2016/2017 (über Landesrichtsatz)	Gebühr Berglen 2017/2018 = Landesrichtsatz 2017/2018 ohne Berücksichtigung des unverbindlichen Zuschlags für verlängerte Öffnungszeiten	Erhöhung zum 01.09.2017	Gebühr Berglen 2018/2019 = Landesrichtsatz 2018/2019 ohne Berücksichtigung des unverbindlichen Zuschlags für verlängerte Öffnungszeiten	Erhöhung zum 01.09.2018
--	---	-------------------------	---	-------------------------

U 3 - Kinderkrippe- Anpassung in einem Schritt

VÖ 6 (30 Stunden) ohne Schulferien

entspricht Richtsatz Landesverbände BaWü für Kinderkrippen VÖ 6

	aktuell	2017/2018	Erhöhung 01.09.2017	2018/2019	Erhöhung 01.09.2018
1 Kind	317 €	355 €	38 € 11,99%	365 €	10 € 2,82%
2 Kinder	237 €	264 €	27 € 11,39%	272 €	8 € 3,03%
3 Kinder	160 €	179 €	19 € 11,88%	184 €	5 € 2,79%
4 Kinder	65 €	71 €	6 € 9,23%	73 €	2 € 2,82%

VÖ 7 (35 Stunden) ohne Schulferienregelung

VÖ 6 auf 7 Stunden hochgerechnet

	aktuell	2017/2018	Erhöhung 01.09.2017	2018/2019	Erhöhung 01.09.2018
1 Kind	370 €	414 €	44 € 11,89%	426 €	12 € 2,90%
2 Kinder	277 €	308 €	31 € 11,19%	317 €	9 € 2,92%
3 Kinder	187 €	209 €	22 € 11,76%	215 €	6 € 2,87%
4 Kinder	76 €	83 €	7 € 9,21%	85 €	2 € 2,41%

Ganztagesbetreuung (40 Stunden) ohne Schulferienregelung

keine Empfehlungen,

VÖ 6 hochgerechnet auf 8 Stunden

	aktuell	2017/2018	Erhöhung 01.09.2017	2018/2019	Erhöhung 01.09.2018
1 Kind	423 €	473 €	50 € 11,82%	487 €	14 € 2,96%
2 Kinder	316 €	352 €	36 € 11,39%	363 €	11 € 3,13%
3 Kinder	213 €	239 €	26 € 12,21%	245 €	6 € 2,51%
4 Kinder	87 €	95 €	8 € 9,20%	97 €	2 € 2,11%

Ganztagesbetreuung (45 Stunden) ohne Schulferienregelung

keine Empfehlungen,

VÖ 6 hochgerechnet auf 10 Stunden

	aktuell	2017/2018	Erhöhung 01.09.2017	2018/2019	Erhöhung 01.09.2018
1 Kind	528 €	592 €	64 € 12,12%	608 €	16 € 2,70%
2 Kinder	395 €	440 €	45 € 11,39%	453 €	13 € 2,95%
3 Kinder	267 €	298 €	31 € 11,61%	307 €	9 € 3,02%
4 Kinder	108 €	118 €	10 € 9,26%	122 €	4 € 3,38%

Gebühr Berglen aktuell 2016/2017 (über Landesrichtsatz)	Gebühr Berglen 01.09.2017 = Landesrichtsatz 2017/2018 ohne Berücksichtigung des unverbindlichen Zuschlags für verlängerte Öffnungszeiten (Erhöhung um Hälfte des Unterschiedsbetrags)	Erhöhung zum 01.09.2017	Gebühr Berglen 01.03.2018 = Landesrichtsatz 2017/2018 ohne Berücksichtigung des unverbindlichen Zuschlags für verlängerte Öffnungszeiten	Erhöhung zum 01.03.2018	Gebühr Berglen 2018/2019 = Landesrichtsatz 2018/2019 ohne Berücksichtigung des unverbindlichen Zuschlags für verlängerte Öffnungszeiten	Erhöhung zum 01.09.2018
--	---	-------------------------	--	----------------------------	---	-------------------------

U 3 - Kinderkrippe - Anpassung in zwei Schritten

VÖ 6 (30 Stunden) ohne Schullerferien

entspricht Richtsatz Landesverbände BaWü für Kinderkrippen VÖ 6

1 Kind	317 €	336 €	19 €	5,65%	355 €	19 €	5,99%	365 €	10 €	2,82%
2 Kinder	237 €	251 €	14 €	5,39%	264 €	14 €	5,70%	272 €	8 €	3,03%
3 Kinder	160 €	170 €	10 €	5,60%	179 €	10 €	6,25%	184 €	5 €	2,79%
4 Kinder	65 €	68 €	3 €	4,41%	71 €	3 €	4,62%	73 €	2 €	2,82%

VÖ 7 (35 Stunden) ohne Schullerferienregelung

VÖ 6 auf 7 Stunden hochgerechnet

1 Kind	370 €	392 €	22 €	5,61%	414 €	22 €	5,99%	426 €	12 €	2,90%
2 Kinder	277 €	293 €	16 €	5,30%	308 €	16 €	5,60%	317 €	9 €	2,92%
3 Kinder	187 €	198 €	11 €	5,56%	209 €	11 €	5,79%	215 €	6 €	2,87%
4 Kinder	76 €	80 €	4 €	4,40%	83 €	3 €	4,39%	85 €	2 €	2,41%

Ganztagesbetreuung (40 Stunden) ohne Schullerferienregelung

keine Empfehlungen,
VÖ 6 hochgerechnet auf 8 Stunden

1 Kind	423 €	448 €	25 €	5,62%	479 €	25 €	5,95%	487 €	14 €	2,96%
2 Kinder	316 €	334 €	18 €	5,39%	352 €	18 €	5,70%	363 €	11 €	3,13%
3 Kinder	213 €	226 €	13 €	5,88%	239 €	13 €	6,03%	245 €	6 €	2,51%
4 Kinder	87 €	91 €	4 €	4,22%	95 €	4 €	4,41%	97 €	2 €	2,11%

Ganztagesbetreuung (45 Stunden) ohne Schullerferienregelung

keine Empfehlungen,
VÖ 6 hochgerechnet auf 10 Stunden

1 Kind	528 €	560 €	32 €	5,69%	592 €	32 €	6,03%	608 €	16 €	2,70%
2 Kinder	395 €	418 €	23 €	5,39%	440 €	23 €	5,70%	453 €	13 €	2,95%
3 Kinder	267 €	283 €	16 €	5,54%	298 €	16 €	5,99%	307 €	9 €	3,02%
4 Kinder	108 €	113 €	5 €	4,57%	118 €	5 €	4,63%	122 €	4 €	3,38%

Gebührenkalkulation Elternbeiträge 2017												
	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Ergebnis 2016 Stand 14.06.2017	Ergebnis 2015	Ergebnis 2014	Ergebnis 2013	Ergebnis 2012	Ergebnis 2011	Ergebnis 2010	Ergebnis 2009	Ergebnis 2008	Ergebnis 2007
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
I. Betriebsausgaben												
1 Personalaufwand	1.899.910,00	1.768.800,00	1.675.141,22	1.441.000,00	1.145.695,36	794.633,88	682.277,56	580.253,16	543.942,23	583.994,85	598.127,00	567.530,00
2 Unterhaltung Gebäude	45.000,00	60.000,00	81.533,85	38.639,83	26.015,26	21.773,91	5.752,33	8.069,16	499,47	815,50	32.272,00	13.000,00
3 Unterhaltung Außenanlagen	15.500,00	15.000,00	4.982,54	7.336,02	2.346,38	2.496,30	7.234,92	-110,62	583,17	2.015,35	2.602,00	1.000,00
4 Geräte, Ausstattung, Einrichtungen	8.000,00	18.000,00	12.073,62	15.615,26	6.426,12	9.536,86	2.467,52	5.003,57	680,40	2.394,34	1.107,00	0,00
5 Raumausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	4.939,73	9.929,76	1.227,73	54,87	0,00	0,00	0,00	824,00
6 Arbeitsgeräte Hausmeister	500,00	700,00	677,15									
7 Mieten und Pachten	2.000,00	3.000,00	1.901,84	1.451,00	738,87							
8 Bewirtschaftungsaufwand	68.800,00	69.900,00	64.551,37	61.592,77	65.309,92	43.241,07	60.796,48	52.191,65	46.126,10	54.675,64	42.103,00	31.600,00
9 Aus- und Fortbildung	8.000,00	13.200,00	5.608,69	7.535,60	4.214,00	1.720,40	1.448,87	505,00	321,00	1.636,00	3.594,00	4.139,00
10 Lebensmittel	7.000,00	6.000,00	8.868,02	7.859,27	5.103,40	4.201,68	4.330,73	3.014,19	0,00	0,00	0,00	0,00
11 Spiel- und Bastelmaterial	14.800,00	14.800,00	13.484,59	12.539,49	10.865,50	14.409,81	9.114,66	8.281,43	8.218,93	9.256,19	9.082,00	9.058,00
12 Arbeitssicherheit/Betriebsarzt	2.000,00	2.000,00	343,14	278,70								
13 Leistungsvergütung an Unternehmer	8.000,00	8.000,00	4.354,52	6.276,14	16.137,01	1.650,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14 Umlagen und Beiträge	15.000,00	13.000,00	14.537,36	12.649,12	12.229,32	11.827,64	11.713,28	8.505,04	8.334,32	7.333,60	7.131,00	8.934,00
15 Geschäftsausgaben	14.000,00	12.500,00	8.103,11	7.615,67	9.696,70	9.497,22	6.138,09	5.808,76	2.646,71	2.373,95	3.200,00	3.571,00
16 Sachverständigenkosten	0,00	0,00	0,00	12.750,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17 Mitgliedsbeiträge	2.000,00	2.000,00	1.950,50	1.897,00	1.335,00	1.117,50	1.190,00	1.160,00	1.190,00	1.190,00	1.335,00	1.335,00
18 Vermischte Ausgaben	500,00	500,00	0,00	42,90	169,77	50,12	203,21	645,11	563,71	546,78	692,00	453,00
19 Erstattungen	80.000,00	80.000,00	36.101,34	46.777,13	45.010,59	36.184,58	56.402,16	40.848,50	25.771,31	0,00	0,00	1.868,00
20 Erstattungen Priv. Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.600,00	3.987,50	0,00	0,00
21 Innere Verrechnungen	85.000,00	53.600,00	54.034,41	77.816,36	49.788,66	52.874,91	44.977,01	46.607,02	30.753,14	29.023,51	39.321,00	31.858,00
22 Gemeindeförderung Waldkindergarten	95.000,00	105.000,00	90.726,23	126.211,30	62.403,20	64.787,41	65.795,23	63.623,40	66.479,23	61.853,29	63.259,00	64.594,00
23 Landeszuschuss Waldkindergarten	44.000,00	44.000,00	39.587,58	40.200,00	36.000,00	40.743,04	36.594,66	35.886,88	27.934,15	28.229,27	28.135,00	28.561,00
24 Summe Betriebsausgaben	2.415.010,00	2.289.000,00	2.118.561,08	1.926.084,53	1.504.404,59	1.120.676,41	997.664,44	860.347,12	773.643,87	789.325,77	831.960,00	768.325,00
II. Betriebseinnahmen												
25 Einnahmen Mittagessen	7.000,00	7.000,00	8.156,55	7.492,80	5.557,55	4.253,60	3.767,10	1.816,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 Erstattg.f. Ausg.d. VWH - Gden u. Gdeverb./fr	25.000,00	25.000,00	23.713,38	18.988,66	2.490,11	9.112,53	35.199,31	44.242,34	1.040,00	41.508,18	25.054,00	17.620,00
27 KiGa-Lastenausgleich nach FAG (Land)	530.900,00	516.900,00	530.015,00	463.156,00	342.859,00	373.845,00	347.725,00	268.745,00	237.555,00	211.025,50	240.177,00	244.576,00
28 Ersätze und ähnl. Einnahmen	100,00	100,00	480,00	350,00	1.300,00	110,00	500,00	1.603,80	250,00	964,20	0,00	32,00
29 Erstattg.f. Ausg.d. VWH - so. öff. Bereich	35.000,00	23.400,00	76.159,00	17.644,31	2.400,00	7.162,86	2.087,91	0,00	9.413,42	0,00	0,00	0,00
30 Zuweis. U. Zuschüsse lfd. Zw.-so. & Ber.	0,00	0,00	0,00	0,00	9.590,01	8.548,75	16.414,99	8.640,83	0,00	5.091,68	5.555,00	0,00
31 Summe Betriebseinnahmen	598.000,00	572.400,00	638.523,93	507.631,77	364.196,67	403.032,74	405.694,31	325.047,97	248.258,42	258.589,56	270.786,00	262.228,00
III. Gebührenobergrenze												
32 Betriebsausgaben (ohne WaKiGa Gemeindeförderung: 24 J. 22)	2.320.010,00	2.184.000,00	2.027.834,85	1.799.873,23	1.442.001,39	1.055.889,00	931.869,21	796.723,72	707.164,64	727.472,48	768.701,00	703.731,00
33 Betriebseinnahmen	598.000,00	572.400,00	638.523,93	507.631,77	364.196,67	403.032,74	405.694,31	325.047,97	248.258,00	258.589,56	270.786,00	262.228,00
34 Gebührenobergrenze (=Gebührenbedarf)	1.722.010,00	1.611.600,00	1.389.310,92	1.292.241,46	1.077.804,72	652.856,26	526.174,90	471.675,75	458.906,22	468.882,92	497.915,00	441.503,00
35 Gesamtzahl Betreuungspätze *	235,00	235,00	235,00	187,00	187,00	160,00	160,00	196,00	195,00	195,00	190,00	211,75
36 Gebührenobergrenze pro Kind und Monat **	666,00	623,00	537,00	628,00	524,00	371,00	299,00	219,00	214,00	219,00	238,00	190,00

* Berechnung: Gruppengröße: 25 Kinder

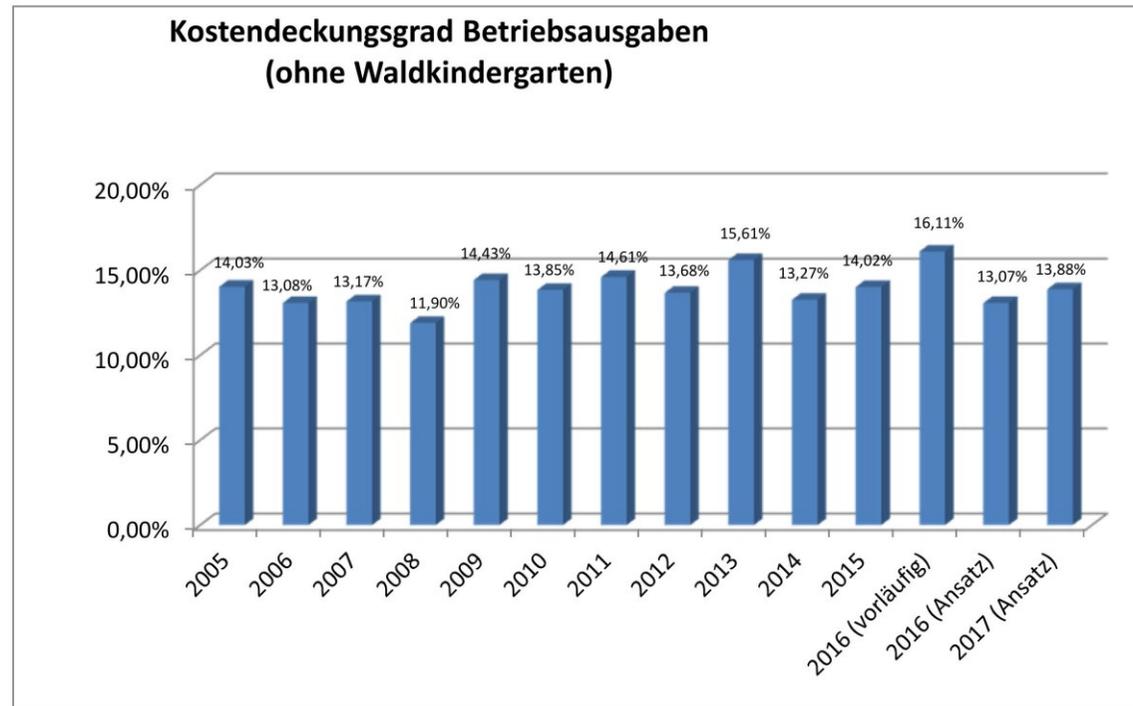
	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Kinderhaus Steinach	97	97	84	84	79	79
Kindergarten Oppersbohm	91	91	56	56	56	56
Kindergarten Vorderweißbuch	25	25	25	25	25	25
Kindergarten Flettersburg	22	22	22	22	0	0
Gesamt	235	235	187	187	160	160

Entscheidend ist die maximale Kapazität der Kindergärten!

** Berechnung: Gebührenobergrenze (34) : Kinder (35) : 11 Monate

Jahr Kostendeckungsgrad Betriebsausgaben ohne Zuschüsse durch Land

2001	14,47%
2002	13,12%
2003	12,81%
2004	13,16%
2005	14,03%
2006	13,08%
2007	13,17%
2008	11,90%
2009	14,43%
2010	13,85%
2011	14,61%
2012	13,68%
2013	15,61%
2014	13,27%
2015	14,02%
2016 (vorläufig)	16,11%
2016 (Ansatz)	13,07%
2017 (Ansatz)	13,88%



Gemeinde Allmersbach im Tal

Allmersbach i. T.

Betreuungsangebot Kindergarten im Wiesental

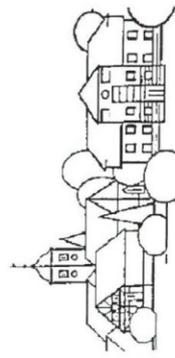
Sonne- und Sternegruppe	2 – 6 Jahre	7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Mondwichtel	2 ¾ - 6 Jahre	7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Frosch- und Tigerfengruppe	2 ¾- 6 Jahre	7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Ganztagsbetreuung aus allen Gruppen	2 – 6 Jahre	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kinderhaus Mozartweg

Rote- und Gelbe Gruppe	2 - 6 Jahre	7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Krippengruppen	1 – 3 Jahre	7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
Ganztagsbetreuung aus allen Gruppen	1 – 6 Jahre	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ferienbetreuung

Gegen Gebühr in den 3 wöchigen Sommerferien
An Päd. Tagen Notgruppe
Keine Betreuung zwischen Weihnachten und Neujahr



Gebühren

11 Monate (August frei)
Alter des Kindes 3-6 Jahre

Elternbeitrag von 7.30 Uhr – 13.30 Uhr	Ganztagesbeitrag von 7 Uhr – 17 Uhr	
	+ je 1 Wtag/ Monatspreis	bei 5 WTag/ Monatspreis
bei 1 Kind in der Familie	Grundpreis 143,00 €	19,00 €
bei 2 Kindern in der Familie	108,00 €	14,40 €
bei 3 Kindern in der Familie	72,00 €	9,60 €
bei 4 und mehr Kindern	24,00 €	3,20 €

Betreuung unter 3 Jahre und Krippe

Alter des Kindes - bis 3 Jahre

Elternbeitrag von 7.30 Uhr – 13.30 Uhr	Ganztagesbeitrag von 7 Uhr – 17 Uhr	
	+ je 1 Wtag/ Monatspreis	bei 5 WTag/ Monatspreis
bei 1 Kind in der Familie	Grundpreis 214,00 €	28,60 €
bei 2 Kindern in der Familie	165,00 €	22,00 €
bei 3 Kindern in der Familie	108,00 €	14,40 €
bei 4 und mehr Kindern	33,50 €	4,50 €

Stand: 1. September 2016

zusätzlich Kosten für Mittagstisch je 3,00 €

Weitere Informationen erhalten Sie im Bürgerbüro im Rathaus oder unter Tel.: 353018

3. Gebührenschuldner

- a. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- b. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

4. Gebührenhöhe

- a. Für Kinder, die eine Betreuung ab dem dritten Lebensjahr bis Schuleintritt (Ü3) in Anspruch nehmen, werden folgende Gebühren (in Euro) erhoben:

	Betreuung für 6 Stunden am Tag (VÖ- und Regelbetreuung) ab 1.9.2016	Betreuung für 7,5 Stunden am Tag (Ganztag light) ab 1.9.2016	Betreuung für 10 Stunden am Tag (Ganztag) ab 1.9.2016
- für eine Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	113,00	184,00	245,00
- für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren und 1 Kind in der Betreuung	86,00	138,00	184,00
- für beide Kinder gleichzeitig in der Betreuung	143,00	276,00	368,00
- für eine Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren und 1 Kind in der Betreuung	43,00	92,00	123,00
- für 2 Kinder gleichzeitig in der Betreuung	65,00	184,00	246,00
- für alle drei Kinder gleichzeitig in der Betreuung	87,00	276,00	369,00
- für eine Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren für jedes Kind in der Betreuung	0,00	46,00	61,00

	Betreuung für 6 Stunden am Tag (VÖ- und Regelbetreuung) ab 1.9.2017	Betreuung für 7,5 Stunden am Tag (Ganztag light) ab 1.9.2017	Betreuung für 10 Stunden am Tag (Ganztag) ab 1.9.2017
- für eine Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	120,00	195,00	260,00
- für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren und 1 Kind in der Betreuung	91,00	146,00	195,00
- für beide Kinder gleichzeitig in der Betreuung	152,00	292,00	390,00

- für eine Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren und 1 Kind in der Betreuung	46,00	98,00	130,00
- für 2 Kinder gleichzeitig in der Betreuung	69,00	196,00	260,00
- für alle drei Kinder gleichzeitig in der Betreuung	92,00	294,00	390,00
- für eine Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren für jedes Kind in der Betreuung	0,00	49,00	65,00

b. Für Kinder, die eine Betreuung zwischen dem ersten und dem dritten Lebensjahr (U3) in Anspruch nehmen, werden folgende Gebühren (in Euro) erhoben:

	Betreuung für 6 Stunden am Tag (VÖ- und Regelbetreuung) ab 1.9.2016	Betreuung für 7,5 Stunden am Tag (Ganztag light) ab 1.9.2016	Betreuung für 10 Stunden am Tag (Ganztag) ab 1.9.2016
- für eine Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	260,00	358,00	477,00
- für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren für jedes Kind in der Betreuung	195,00	269,00	358,00
- für eine Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren für jedes Kind in der Betreuung	130,00	179,00	239,00
- für eine Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren für jedes Kind in der Betreuung	65,00	90,00	119,00

	Betreuung für 6 Stunden am Tag (VÖ- und Regelbetreuung) ab 1.9.2017	Betreuung für 7,5 Stunden am Tag (Ganztag light) ab 1.9.2017	Betreuung für 10 Stunden am Tag (Ganztag) ab 1.9.2017
- für eine Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	276,00	380,00	506,00
- für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren für jedes Kind in der Betreuung	207,00	285,00	380,00
- für eine Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren für jedes Kind in der Betreuung	138,00	190,00	253,00
- für eine Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren für jedes Kind in der Betreuung	69,00	95,00	127,00

Veröffentlichung in KW 30, 33 und 35

Änderung bei den Kindergartenbeiträgen ab September 2016

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.07.2016 Änderungen der Elternbeiträge für die Remshaldener Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2016/17 beschlossen. Aufgrund der seit Juli 2015 stark gestiegenen Personalkosten wurde vom Gemeindegtag eine Erhöhung über den Landesrichtsatz hinaus (Zwischenschritt) empfohlen, um die für das Kindergartenjahr 2017/18 angekündigte Erhöhung des Landesrichtsatzes um 6 bis 8 % etwas abzumildern.

Im Kleinkindbereich wirkt sich die Personalkostenerhöhung noch stärker aus, die Kostendeckungsgrade der Einrichtungen betragen nur gut die Hälfte des von Städte- und Gemeindegtags empfohlenen Richtwerts (20 % Kostendeckung durch Elternbeiträge). Aus diesem Grund haben die umliegenden Kommunen ihre Beiträge in den vergangenen Monaten bereits teils drastisch erhöht. Auch in Remshalden soll Ziel sein, ab dem Kindergartenjahr 2017/18 den Landesrichtsatz auch im Kleinkindbereich anzuwenden. Die jetzt beschlossene Erhöhung der Beiträge stellt ebenfalls einen Zwischenschritt für die anstehende Erhöhung für das Kindergartenjahr 2017/18 auf Landesrichtsatz-Niveau dar.

Für Geringverdiener bzw. Alleinerziehende gibt es Möglichkeiten zur Beitragsübernahme durch das Jobcenter oder das Landratsamt (vorrangig) bzw. Beitragsermäßigung durch die Gemeinde Remshalden (monatliches Einkommen unter 3.000 €), sofern keine Beitragsübernahme durch das Jobcenter oder das Landratsamt erfolgt.

Die geänderten Beträge werden erstmals Anfang September abgebucht und können der nachstehenden Übersicht entnommen werden. Der Monat August bleibt weiterhin beitragsfrei.

Kindergartenkinder (3-6 Jahre):

Regelkindergärten für 3-6-Jährige: Buoch, Rohrbronn, Lehenstraße, St. Elisabeth., St. Michael, Paul-Gerhardt-Haus	30 Std.Betr.
1 Kind unter 18 J.	116 €
2 Kinder unter 18 J.	88 €
3 Kinder unter 18 J.	58 €
4 und mehr unter 18 J.	19 €

VÖ-Kindergärten für 3-6 -Jährige: Kinderhaus, Jahnstraße, Hebsack *, St.Elisabeth, St. Michael, Paul-Gerhardt-Haus	30 Std.Betr.	*nicht in Hebsack 35 Std.Betr.
1 Kind unter 18 J.	128 €	153 €
2 Kinder unter 18 J.	97 €	116 €
3 Kinder unter 18 J.	64 €	77 €
4 und mehr unter 18 J.	21 €	25 €

Ganztages-Betreuung für 3-6 Jährige im Kinderhaus, Paul- Gerhardt-Haus u. Jahnstraße	47 Std./Woche (freitags bis 14 Uhr)
1 Kind unter 18 J.	270 €
2 Kinder unter 18 J.	205 €
3 Kinder unter 18 J.	135 €
4 und mehr unter 18 J.	44 €

Zu den Betreuungsgebühren kommt bei Inanspruchnahme des Mittagessens im Kinderhaus, im Paul-Gerhardt-Haus und im Kindergarten Jahnstr. jeweils noch eine Verpflegungspauschale von 60 €/Monat.

Zweijährige in Kindergärten:

Regelkindergarten für 2-Jährige: Buoch u. Rohrbronn	5 Tage	3 Tage
1 Kind unter 18 J.	232 €	174 €
2 Kinder unter 18 J.	176 €	132 €
3 Kinder unter 18 J.	116 €	87 €
4 und mehr unter 18 J.	38 €	29 €

VÖ-Kindergarten für 2-Jährige: St. Elisabeth, St. Michael, Jahnstraße, Hebsack	5 Tage	3 Tage
1 Kind unter 18 J.	278 €	209 €
2 Kinder unter 18 J.	211 €	158 €
3 Kinder unter 18 J.	139 €	104 €
4 und mehr unter 18 J.	46 €	34 €

**Kleinkinder (1-3 Jahre) im Kinderhaus und
in Kleinkindbetreuung Schulstraße 29:**

Kleinkindgruppe 1-3 jährige	7 – 13 Uhr 30 Std./Wo	7 – 14 Uhr 35 Std./Wo	7 – 17 Uhr 47 Std./Wo	Kombi 3GT 30 Std./Wo
1 Kind unter 18 J.	278 €	334 €	477 €	327 €
2 Kinder unter 18 J.	211 €	253 €	362 €	248 €
3 Kinder unter 18 J.	139 €	167 €	239 €	164 €
4 und mehr unter 18 J.	46 €	55 €	78 €	54 €

Zu den Betreuungsgebühren kommt jeweils noch eine Verpflegungspauschale von 60 €/Monat, für 3 Tage anteilig 36 €/Monat.

Regelkindergarten = Betreuungszeit max. 30 Std. pro Woche, Vormittag/Nachmittag, in der Mittagszeit keine Betreuung (keine Ganztagesbetreuung)

VÖ = Verlängerte Öffnungszeiten, bis max. 30 Std. pro Woche

VÖ+ = Verlängerte Öffnungszeiten, bis max. 35 Std. pro Woche

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertagesstätten der Gemeinde Rudersberg**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung von 03. Oktober 1993, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. Seite 657), in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 15. Februar 1982, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 1986, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg am 20. März 2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rudersberg beschlossen:

**§ 1
Benutzungsverhältnis, Gegenstand der Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Rudersberg betreibt Kindergärten als öffentliche Einrichtungen. Daneben werden im Gemeindegebiet weitere Kindergärten durch andere Träger (Kirchengemeinden) betrieben, für die gesonderte Regelungen der jeweiligen Träger gelten.
Die Gemeinde Rudersberg erhebt für die Benutzung der Kindergärten eine Gebühr (Elternbeitrag).

**§ 2
Gebührenschildner**

Zur Zahlung des Elternbeitrags sind verpflichtet:

1. Die Eltern, die Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten der Kinder, die zum Besuch des Kindergartens aufgenommen sind.
2. Die Personen, die Kinder zur Aufnahme in einen Kindergarten anmelden.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 3
Elternbeitrag**

- (1) a) Für die Betreuung von Kindern über drei Jahren in Kindergärten beträgt der Elternbeitrag ab 1. Oktober 2016 monatlich:

	Kindergarten Ü 3	
	verlängerte Öffnungszeiten 30Std./Regelbetreuung Stunden	Ganztagesbetreuung 47 Stunden
Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	112 Euro	252 Euro
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	85 Euro	192 Euro
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	56 Euro	126 Euro
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	18 Euro	41 Euro

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindergruppen beträgt der Elternbeitrag ab 1. Oktober 2016 monatlich:

	Kinderkrippe U 3	
	verlängerte Öffnungszeiten 30Std./Regelbetreuung	Ganztagesbetreuung 47 Stunden
Für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	224 Euro	392 Euro
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	170 Euro	298 Euro
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	112 Euro	196 Euro
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern und mehr Kindern unter 18 Jahren	36 Euro	63 Euro

Der Elternbeitrag wird für 11 Monate/Jahr erhoben. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei.

- b) Für die Betreuung von zwei- bis dreijährigen Kindern im Regelkindergarten wird zusätzlich zu den vorgenannten Elternbeiträgen ein Aufschlag von 100% erhoben. Ab dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, entfällt der Aufschlag.
- c) Besucht ein Kind regelmäßig nicht alle 5 Wochentage die Ganztagesbetreuung, werden die Gebühren nur anteilig für die regelmäßig besuchten Betreuungstage in der Ganztagesbetreuung erhoben. Für die Tage, an denen die Ganztagesbetreuung nicht regelmäßig besucht wird, gelten anteilig die Gebühren für die verlängerten Öffnungszeiten/Regelbetreuung.

Im Elternbeitrag nicht enthalten ist der Kostenersatz für das Essen, dieser wird separat erhoben.

- (2) Stichtag für die Familienverhältnisse zur Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils der Beginn des Kindergartenjahres (01. August jeden Jahres), in dem das Kind den Kindergarten besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Bei Änderung der Kinderzahl erfolgt die Elternbeitragsbemessung nach Abs. 1 ab dem Monat des Ereignisses.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch für die Zeit der Kindergartenferien und für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlaß geschlossen ist, zu entrichten. Bei Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind vom Kindergartenbesuch abgemeldet wird, zumindest aber bis zum Ende des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (4) Der Elternbeitrag entsteht jeweils am ersten Tag jeden Monats, an dem das Kind den Kindergarten besucht bzw. dafür angemeldet ist.
- (5) Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben und ist im Voraus zum Ersten eines Monats fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Betreuungsform	Altersgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Stunden					
Krippe, altersgemischte Gruppen in Ganztageseinrichtungen (ab 35 Stunden)	Unter 3 Jahren	9,80 Euro	7,40 Euro	4,90 Euro	2,00 Euro

Gebührentabelle für 3-Jährige bis zum Schuleintritt:

Betreuungsform	Monatsgebühr Stufe 1	Monatsgebühr Stufe 2	Monatsgebühr Stufe 3	Monatsgebühr Stufe 4
Regelbetreuung (RG)				
3 Jahre bis Schuleintritt				
30 Stunden	102,00 €	77,00 €	51,00 €	21,00 €
30,25 Stunden	102,00 €	77,00 €	51,00 €	21,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten				
3 Jahre bis Schuleintritt				
30 Stunden	125,00 €	93,00 €	63,00 €	27,00 €
32,5 Stunden	135,00 €	101,00 €	68,00 €	29,00 €
Ganztagesbetreuung				
3 Jahre bis Schuleintritt				
35 Stunden	168,00 €	126,00 €	84,00 €	35,00 €
38 Stunden	182,00 €	137,00 €	91,00 €	38,00 €
50 Stunden	240,00 €	180,00 €	120,00 €	50,00 €
50,5 Stunden	242,00 €	182,00 €	121,00 €	51,00 €
52,5 Stunden	252,00 €	189,00 €	126,00 €	53,00 €

*Bei der Regelbetreuung wird als Mindestgebühr der jeweils gültige Landesrichtsatz angesetzt.

Gebührentabelle für unter 3-Jährige:

Betreuungsform	Monatsgebühr Stufe 1	Monatsgebühr Stufe 2	Monatsgebühr Stufe 3	Monatsgebühr Stufe 4
Krippe, betreute Spielgruppe				
15 Stunden	146,00 €	110,00 €	73,00 €	30,00 €
21,25 Stunden	206,00 €	155,00 €	103,00 €	43,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten				
Krippe, altersgemischte Gruppe unter 3 Jahre				
30 Stunden	291,00 €	219,00 €	146,00 €	60,00 €
32,5 Stunden	315,00 €	237,00 €	158,00 €	65,00 €
Ganztagesbetreuung Krippe, altersgemischte Gruppe unter 3 Jahre				
35 Stunden	343,00 €	259,00 €	172,00 €	70,00 €
40 Stunden	392,00 €	296,00 €	196,00 €	80,00 €
50 Stunden	490,00 €	370,00 €	245,00 €	100,00 €
50,5 Stunden	495,00 €	374,00 €	247,00 €	101,00 €
52,5 Stunden	515,00 €	389,00 €	257,00 €	105,00 €

- (2) Der Elternbeitrag für den Besuch des Kindergartens mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) (Montag bis Freitag jeweils durchgehend 6 Stunden Öffnungszeit) beträgt monatlich:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	122	98	73	49	24
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	94	75	56	38	19
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	61	49	37	24	12
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	19	15	11	8	4

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

- (3) In altersgemischten Gruppen werden neben den Kindergartenkindern auch Schulkinder aufgenommen, die die zugeordnete Grundschule besuchen, wobei ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht besteht. Die Kinder im Kindergarten werden zu den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen und Gebühren aufgenommen. Für die aufgenommenen Schulkinder gelten die Bedingungen, Gebühren und Öffnungszeiten, wie sie in der Ordnung über die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind. Die darin vorgesehene Ferienbetreuung für die Schulkinder wird in den Betreuungsgruppen bei der Ludwig-Uhland-Schule angeboten.

- (4) Der Elternbeitrag für den Besuch der Ganztagesbetreuung (GT) (Montag bis Freitag jeweils durchgehend 10 Stunden Öffnungszeit) beträgt monatlich

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	234	187	140	94	47
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	180	144	108	72	36
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	117	94	70	47	23
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	37	30	22	15	7

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

- (5) Für das Mittagessen in der Ganztagesbetreuung ist ein externer Dienstleister verantwortlich. Die Buchung des Essens sowie die Abrechnung erfolgt durch die Eltern direkt über diesen.

- (6) Erhöht sich die Zahl der Kinder einer Familie, z. B. Geburt, Adoption während des Kindergartenjahres, so wird ab dem dem Ereignis folgenden Monat die Kindergartengebühr auf Antrag reduziert. Vollendet während des Kindergartenjahres ein Kind der Familie das 18. Lebensjahr, so wird die Kindergartengebühr ab dem folgenden Monat entsprechend neu festgesetzt.

- (7) Der Elternbeitrag für den Besuch einer Krippengruppe (KG) (Montag bis Freitag jeweils durchgehend 6 Stunden Öffnungszeit) beträgt monatlich

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	295	236	177	118	59
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	230	184	138	92	46
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	159	127	96	64	32
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	57	45	34	23	11

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

- (8) Der Elternbeitrag für den Besuch einer Krippengruppe Ganztagesbetreuung (KG-GT) (Montag bis Freitag jeweils durchgehend 10 Stunden Öffnungszeit) beträgt monatlich:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	443	354	266	177	89
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	345	276	207	138	69
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	239	191	143	96	48
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	85	68	51	34	17

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

(9 Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige Auswärtsunterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von den im Haushalt lebenden Elternteilen Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch einen gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht monatlich und wird jeweils zum ersten eines Monats zahlungsfällig.

III. Inkrafttreten (ursprüngliche Fassung)

§ 14

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

gez.
Häuser
Bürgermeister



FERIENBETREUUNGEN 2017 - für Grundschul Kinder -

Faschingsferienbetreuung

- Altersgruppe: Grundschul Kinder von 6 – 10 Jahre
- Zeitraum: 27. Februar bis 3. März 2017, jeweils von 7 – 13 Uhr
- Wo: Räume der Grundschulbetreuung Grunbach
- Kosten: bei Teiln. von einem Kind 60 €
bei Teiln. von zwei Kindern 54 € (je Kind)
bei Teiln. von drei Kindern 50 € (je Kind)
- Anmeldefrist: bis 20.01.2017

Osterferienbetreuung

- Altersgruppe: Grundschul Kinder von 6 – 10 Jahre
- Zeitraum: 10. bis 13. April 2017, jeweils von 7 – 13 Uhr
- Wo: Räume der Grundschulbetreuung Grunbach
- Kosten: bei Teiln. von einem Kind 48 €
bei Teiln. von zwei Kindern 44 € (je Kind)
bei Teiln. von drei Kindern 40 € (je Kind)
- Anmeldefrist: bis 20.01.2017

Pfingstferienbetreuung

- Altersgruppe: Grundschul Kinder von 6 – 10 Jahre
- Zeitraum: 6. bis 9. Juni 2017, jeweils von 7 – 13 Uhr
- Wo: Räume der Grundschulbetreuung Geradstetten
- Kosten: bei Teiln. von einem Kind 48 €
bei Teiln. von zwei Kindern 44 € (je Kind)
bei Teiln. von drei Kindern 40 € (je Kind)
- Anmeldefrist: bis 20.01.2017



Sommerferienbetreuung

- Altersgruppe: Grundschul Kinder von 6 – 10 Jahre
- Zeitraum: 31. Juli bis 18. August 2017, jeweils von 7 – 13 Uhr
- Wo: Räume der Grundschulbetreuung Grunbach
- Kosten: bei Teiln. von einem Kind 60 €
bei Teiln. von zwei Kindern 54 € (je Kind)
bei Teiln. von drei Kindern 50 € (je Kind)
- Anmeldefrist: bis 28.04.2017

Kinderfreizeit im Schwarzwald vom Aktivspielplatz Remshalden

Altersgruppe: Schulkinder von 6 – 14 Jahre

- Zeitraum: **10. bis 13. April 2017**

- Wo: Forsthaus Ebersberg, Kaisersbach

Infos und Anmeldung direkt beim Aktivspielplatz Tel. 07151 74950; Fax: 07151 1653370; aktivspielplatz@remshalden.de (Anmeldefrist: bis 13.02.2017)

Ortsranderholung auf dem Aktivspielplatz in den Sommerferien

Altersgruppe: Schulkinder von 6 – 12 Jahre

- Zeitraum: **4. – 8. September 2017, jeweils von 8 bis 17.30 Uhr**

(Anmeldung nur bei Teilnahme am Gesamtzeitraum möglich!)

auf dem Gelände des Aktivspielplatzes, Daimlerstr. 16, Grunbach

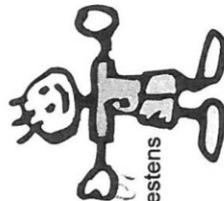
- Verpflegung: 2 Mahlzeiten (Frühstück und Mittagessen)

- Kosten: bei Teiln. von einem Kind 75 €

bei Teiln. von zwei Kindern 70 € (je Kind)

bei Teiln. von drei Kindern 65 € (je Kind)

Anmeldefrist: bis 30.06.2017



FERIENBETREUUNG 2017 - für Kindergartenkinder -

Sommerferienbetreuung für Kindergartenkinder

Altersgruppe: **3,5 – 6 Jahre** (es ist notwendig, dass die kleineren Kinder mindestens 3 Monate einen Kindergarten besucht haben)

- Zeitraum: 14. – 25. August 2017, jeweils von 7 – 13 Uhr

- Wo: Kinderhaus Remshalden, Fronäckerstr. 17

- Kosten: bei Teiln. von einem Kind 60 €

bei Teiln. von zwei Kindern 54 € (je Kind)

bei Teiln. von drei Kindern 50 € (je Kind)

- Anmeldefrist: bis 28.04.2017

Allgemeine Hinweise

In den Sommerferien ist eine wochenweise Buchung der Angebote möglich.

Die Platzvergabe erfolgt nach Eingang der Anmeldungen.

Schorndorf

Einkaufen
(<https://www.schorndorf.de/de/Leben-in-Schorndorf/Sport+Freizeit+Einkaufen>)



Anmeldung für die Faschingsferien (<https://www.schorndorf.de/ceasy/modules/core/resources/main.php5?id=10756-0&download=1>)

Anmeldung für die Osterferien (<https://www.schorndorf.de/ceasy/modules/core/resources/main.php5?id=10758-0&download=1>)

Anmeldung für die Pfingstferien (<https://www.schorndorf.de/ceasy/modules/core/resources/main.php5?id=10760-0&download=1>)

Anmeldung für die Sommerferien (<https://www.schorndorf.de/ceasy/modules/core/resources/main.php5?id=10759-0&download=1>)

Anmeldung für die Herbstferien (<https://www.schorndorf.de/ceasy/modules/core/resources/main.php5?id=10757-0&download=1>)

Träger

Stadt Schorndorf

Beiträge / Gebühren

Betreuungsentgelt:

Das Halbtagesangebot wird mit 12 € pro Kind je Tag berechnet. Das Ganztagesangebot kostet pro Kind und Tag 18 €.

Für Inhaber des Schorndorfer Familienpasses sind Ermäßigungen möglich.

Das Mittagessen (<https://www.schorndorf.de/ceasy/modules/core/resources/main.php5?id=6700-0&download=1>) ist im Betreuungsentgelt nicht enthalten und ist zusätzlich zu bezahlen. Ab den Herbstferien 2016 gilt ein neuer Speiseplan (<https://www.schorndorf.de/ceasy/modules/core/resources/main.php5?id=10073-1&download=1>).

Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Kernzeitbetreuung (<https://www.schorndorf.de/ceasy/modules/core/resources/main.php5?id=28>) analog.

Seite drucken

5. Aufsicht, Haftung

Während der Betreuungszeit ist der/die Gruppenleiter/in grundsätzlich für die Schüler/innen ihrer Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Schüler/innen durch die Betreuungskraft in der Einrichtung. Die Gemeinde entläßt die Schüler/innen aus ihrer Aufsichtspflicht an den Grundstücksgrenzen ihrer Einrichtungen. Die Schüler/innen sind bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfall versichert. Für den Weg zur gemeindlichen Einrichtung und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich. Die Gemeinde haftet nicht für Verluste, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/innen.

II. Elternentgelt

1. Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für den Besuch einer Schülerbetreuungsgruppe ein Elternentgelt.

2. Höhe des Entgelts

2.1 Verlässliche Grundschule (Kernzeitenbetreuung)

a) Die Entgelte für die Regelbetreuung bis 13.00 Uhr betragen pro Monat ab 01.09.2015:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	79	63	47	32	16
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	59	47	36	24	12
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	40	32	24	16	8
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	17	13	10	7	3

Für den Monat August (Ferien) wird kein Entgelt erhoben.

b) Die Entgelte für die Regelbetreuung bis 14.00 Uhr betragen pro Monat ab 01.09.2015:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	96	77	58	38	19
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	72	58	43	29	14
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	48	38	29	19	10
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	20	16	12	8	4

Für den Monat August (Ferien) wird kein Entgelt erhoben.

c) Die Entgelte für die Ferienbetreuung bis 14.00 Uhr betragen pro Woche ab 01.09.2015:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	74	59	44	30	15
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	56	44	33	22	11
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	37	30	22	15	7
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	16	12	9	6	3

2.2 Hort an der Schule

a) Die Entgelte für die Betreuung bis 17.00 Uhr betragen pro Monat ab 01.09.2015:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	204	163	122	82	41
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	153	122	92	61	31
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	102	82	61	41	20
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	43	34	26	17	9

Für den Monat August (Ferien) wird keine Gebühr erhoben.

b) Die Entgelte für die Ferienbetreuung bis 17.00 Uhr betragen pro Woche ab 01.09.2015:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	85	68	51	34	17
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	64	51	38	26	13
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	42	34	25	17	8
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 J	18	14	11	7	4

2.3 Familienbegriff

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in den folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige Auswärtsunterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von den im Haushalt lebenden Elternteilen Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

3. Entstehung und Fälligkeit

Das Entgelt ist bis zum 5. eines jeden Kalendermonats zu entrichten. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schülers.

III. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

gez.
Häuser
Bürgermeister

Wimmenden

Anlage 2

Höhe der Gebührensätze ab Schuljahr 2016/2017

Betreuungsform	Monatliche Gebühr					
	1. Kind		2. Kind		3. Kind	
	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage
Frühbetreuung (bisher: VG)	9 €	35 €	6 €	25 €	4 €	15 €
Spätbetreuung (bisher: VG)	13 €	50 €	10 €	40 €	8 €	30 €
Spätbetreuung bis 15.30 Uhr (bisher: VG)*	20 €	80 €	18 €	70 €	15 €	60 €
Erweiterte Spätbetreuung (bisher: Schülerhort)	39 €	155 €	34 €	135 €	24 €	95 €
Betreuung für Schüler/innen weiterführender Schulen (bisher: Flexi)	24 €	95 €	19 €	75 €	14 €	55 €

* Nur an der GS Schelmenholz täglich bis einschließlich zum Schuljahr 2017/2018 und Freitags bei Ganztagsgrundschulen

Betreuungsform	Wöchentliche Gebühr					
	1. Kind		2. Kind		3. Kind	
	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage
Ferienbetreuung	10 €	40 €	8 €	30 €	5 €	20 €

Vö

Höhe der Gebührensätze ab dem Schuljahr 2018/2019

Betreuungsform	Monatliche Gebühr					
	1. Kind		2. Kind		3. Kind	
	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage
Frühbetreuung (bisher: VG)	10 €	40 €	8 €	30 €	5 €	20 €
Spätbetreuung (bisher: VG)	15 €	60 €	13 €	50 €	10 €	40 €
Spätbetreuung bis 15.30 Uhr (bisher: VG)*	25 €	100 €	23 €	90 €	20 €	80 €
Erweiterte Spätbetreuung (bisher: Schülerhort)	49 €	195 €	44 €	175 €	34 €	135 €
Betreuung für Schüler/innen weiterführender Schulen (bisher: Flexi)	29 €	115 €	24 €	95 €	19 €	75 €

* Nur an der GS Schelmenholz täglich bis einschließlich zum Schuljahr 2017/2018 und Freitags bei Ganztagsgrundschulen

Betreuungsform	Wöchentliche Gebühr					
	1. Kind		2. Kind		3. Kind	
	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage	je gebuchter Tag	bei Buchung 5 Tage
Ferienbetreuung	13 €	50 €	10 €	40 €	8 €	30 €

Winnenden

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung in Winterbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Winterbach am 20.11.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Ferienbetreuung in Winterbach beschlossen:

§1 Gegenstand der Gebührenerhebung

Die Gemeinde Winterbach erhebt für die Benutzung der Ferienbetreuung eine Gebühr (Elternbeitrag).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Elternbeitrags sind verpflichtet
- die Eltern, die Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten der Kinder, die zum Besuch der Ferienbetreuung aufgenommen sind
 - die Personen, die Kinder zur Aufnahme in die Ferienbetreuung anmelden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Die Gebühren für die Ferienbetreuung pro Woche und pro Kind betragen ab dem 01.09.2016:

- | | |
|--|------|
| • 1. Kind in der Ferienbetreuung | 75 € |
| • 2. Kind in der Ferienbetreuung | 57 € |
| • 3. und weitere Kinder in der Ferienbetreuung | 37 € |

7⁰⁰ - 13³⁰

- (2) Die Entrichtung des Elternbeitrags erfolgt ausschließlich im Wege der Einzugsermächtigung.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag entsteht mit Anmeldung des Kindes in die Ferienbetreuung.
- (2) Der Elternbeitrag wird wöchentlich erhoben und ist zu Beginn der Ferienbetreuung fällig.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 18.07.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Frau Gemeinderätin Helga Hanke
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Holger Schade
Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller
Presse, Zuhörer

Schritfführer: Frau Michaela Heidenwag

**8. Abriß der alten Schulturnhalle, Leharstraße 34 in Oppelsbohm
Vergabe der Abbruch- und Entsorgungsarbeiten**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 321/2017 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und weist darauf hin, dass die Stahlbetonsägearbeiten und die Erdauffüllungsarbeiten nicht in diesen Kosten enthalten sind.

Herr Müller weist darauf hin, dass für die gesamte Maßnahme Kosten in Höhe von voraussichtlich 60.000 € bis 65.000 € entstehen werden.

Der Vorsitzende ergänzt, dass die Arbeiten während den Sommerferien durchgeführt werden sollen, um die Einschränkungen für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Der Gemeinderat ermächtigt die Gemeindeverwaltung zur Auftragsvergabe der Abbruch- und Entsorgungsarbeiten an die Firma Bühler Abbruch GmbH aus Plüderhausen zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 23.562 €.

Verteiler: 1 x Kämmerei
1 x Technische Verwaltung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/321/2017	Az.: 564.2
Datum der Sitzung 18.07.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Abbriss der alten Schulturnhalle, Leharstraße 34 in Oppelsbohm Vergabe der Abbruch- und Entsorgungsarbeiten

Mit Eröffnung der dreiteilbaren Sporthalle wurde die alte Schulturnhalle, Leharstraße 34 in Oppelsbohm, außer Betrieb genommen. Es ist vorgesehen das Gebäude soweit abzubrechen, so dass lediglich Stahlbetonbauteile zur Hangsicherung belassen werden. Das Gelände soll dann mittels Erdauffüllung dem angrenzenden Gelände angeglichen werden. Die Vorgehensweise wurde den Mitgliedern des Bau- und Umweltausschuss am 27.06.2017 bei einer Ortsbesichtigung erläutert.

Die erforderlichen Abbruch- und Entsorgungsarbeiten wurden am 01.06.2017 beschränkt ausgeschrieben. Zum Eröffnungstermin am 29.06.2017 wurden von neun aufgeforderten Firmen vier Angebote eingereicht. Alle Angebote können gewertet werden.

Zur Vergabe wird die Firma Bühler Abbruch GmbH aus Plüderhausen zum Bruttoangebotspreis von 23.562 € vorgeschlagen.

Weitere Kosten entstehen durch die Stahlbetonsägearbeiten und die Erdauffüllungsarbeiten.

Finanzierung:

Im Haushaltsplan 2017 sind im Verwaltungshaushalt unter der Haushaltstelle 2150-509000 für Abrisskosten der alten Schulturnhalle 160.000 € eingestellt. Dieser Ansatz sollte nach Einschätzung der Verwaltung auch für die Stahlbetonsägearbeiten und die Erdauffüllungsarbeiten mehr als ausreichend sein.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat ermächtigt die Gemeindeverwaltung zur Auftragsvergabe der Abbruch- und Entsorgungsarbeiten an die Firma Bühler Abbruch GmbH aus Plüderhausen zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 23.562 €.

Verteiler:

- 1 x Kämmerei
- 1 x Technische Verwaltung

**Abriss der alten Schulturnhalle, Leharstraße 34 in Oppelsbohm
„Vergabe der Abbruch- und Entsorgungsarbeiten“**

Preisspiegel:

1)	Firma Bühler Abbruch GmbH, Plüderhausen	brutto	23.562,00 €
2)	Firma Frey, Alfdorf	brutto	34.331,50 €
3)	Firma FWA Fischer, Weilheim – Teck	brutto	58.191,00 €
4)	Firma Ehmann&Schweizer, Waiblingen	brutto	70.210,00 €

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 18.07.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Frau Gemeinderätin Helga Hanke
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Holger Schade
Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller
Presse, Zuhörer

Schritfführer: Frau Michaela Heidenwag

9. Erneute Vergabe des zweiten Fluchtweges für das Rathaus Oppelsbohm, Gebäude Beethovenstraße 14 und 20

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 325/2017 und die Tischvorlage vor. Die Vorlagen sind Bestandteil des Protokolls.

Nachfolgend erläutert der Vorsitzende den Sachverhalt und bittet darum, die Ausschreibung wegen Unwirtschaftlichkeit aufzuheben, eine erneute Ausschreibung zu versenden und die Submission dieser dann im Rathaus durchzuführen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

- 1. Die Ausschreibung wird nach § 17 VOB Teil A aufgehoben.**
- 2. Die Statik für die Treppenanlagen wird beauftragt.**

Verteiler: 1 x Bürgermeister
1 x Technische Verwaltung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/325/2017	Az.: 443.12
Datum der Sitzung 18.07.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Erneute Vergabe des zweiten Fluchtweges für das Rathaus Oppelsbohm, Gebäude Beethovenstraße 14 und 20

Bereits in seiner Sitzung am 3. März 2015 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung ein Stahl-treppenhaus für den zweiten Rettungsweg des Gebäudes Beethovenstraße 14 an die Firma Danner Treppenbau GmbH, Neuenstadt, zum Preis von 37.099,44 € (brutto) vergeben. Für den kleinen Sitzungssaal wurde die Herstellung eines Fluchtbalkons an die Firma Holzbau Kurz, Rudersberg, zum Bruttopreis von 3.847,27 € vergeben. Gemäß dem brandschutztechnischen Gutachten vom 9. September 2014 ist für die Gebäude Beethovenstraße 14 und 20 jeweils ein zweiter Rettungsweg vorzuhalten.

Die Baurechtsbehörde des Landratsamts Rems-Murr-Kreis hatte die vorgesehene Spindeltrep-penlösung, die für das Gebäude 14 wesentlich harmonischer gewirkt hätte, leider abgelehnt. Die Lösung mit einer Spindeltreppe wäre nur unter der Maßgabe genehmigt worden, dass die beauftragte Sicherheitsfirma Streit aus Gründen des Unfallschutzes einer Spindeltreppe zuge-stimmt hätte. Aufgrund der möglichen hohen Anzahl von Benutzern des zweiten Fluchtweges (u.a. Sozialraum), konnte die Firma Streit keine Ausnahmegenehmigung für eine Spindeltreppe erteilen.

Um die Vorgaben einhalten zu können, wurde von Architekt Wolfgang Leissle ein Baugesuch für einen Treppenturm für das Gebäude Beethovenstraße 14 mit einer separaten Fluchttreppe für den kleinen Sitzungssaal (Gebäude Beethovenstraße 20) geplant. Vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis wurden die zwei Treppen am 1. Dezember 2016 baurechtlich genehmigt, so dass die Umsetzung erfolgen kann.

Seitens der Technischen Verwaltung werden für diese zwei Fluchttreppen Gesamtkosten zwi-schen ca. 60.000 € und 70.000 € (brutto) geschätzt. Zwischenzeitlich hat Herr Architekt Leissle eine beschränkte Ausschreibung für diese Maßnahmen erstellt (s. Anlage).

Am 06.07.2017 erfolgt die Submission, deshalb wird der Vergabevorschlag als Tischvorlage nachgereicht.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

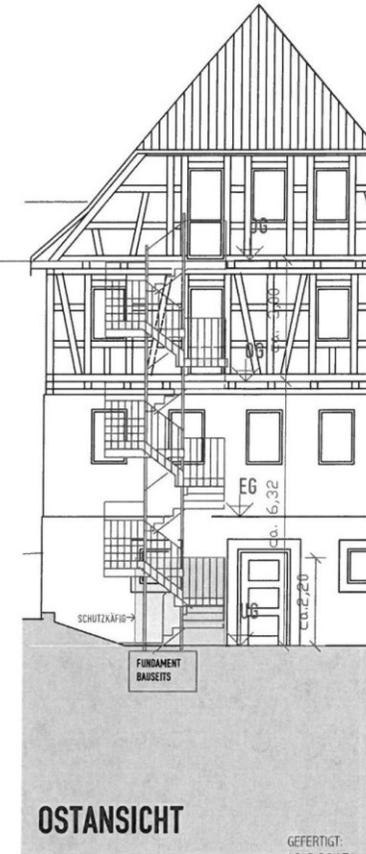
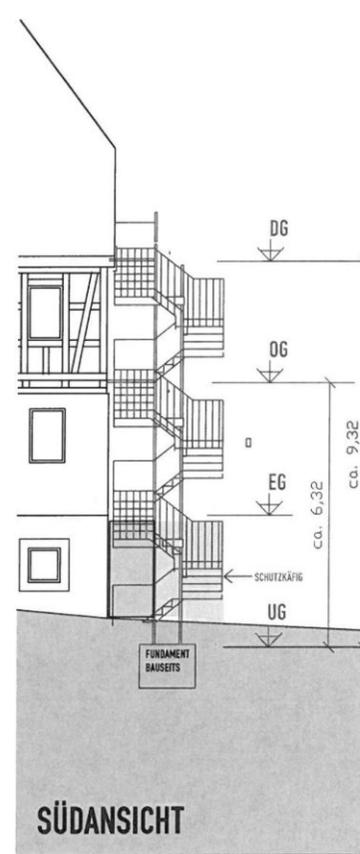
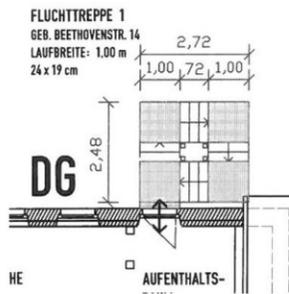
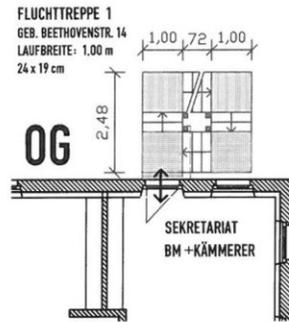
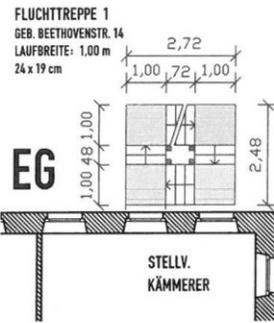
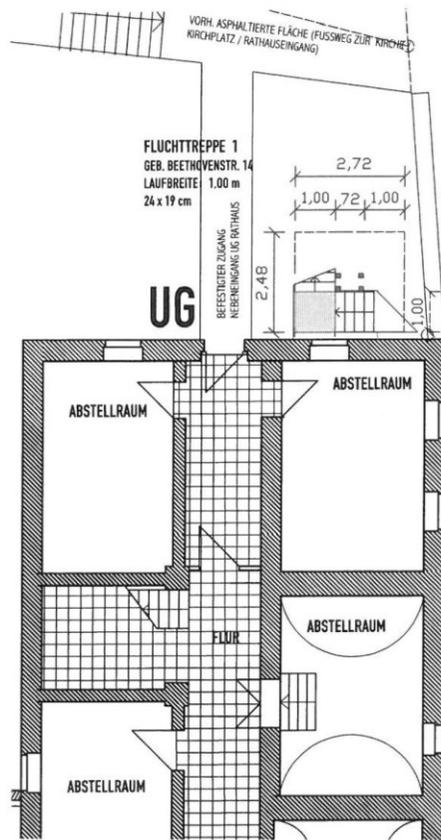
Dem wirtschaftlichsten Bieter wird der Auftrag erteilt.

Anlagen:

Bauzeichnung der Treppe 1 und 2
Blanko Leistungsverzeichnis

Verteiler:

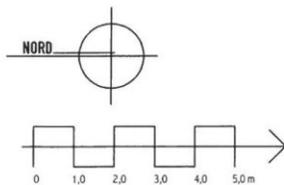
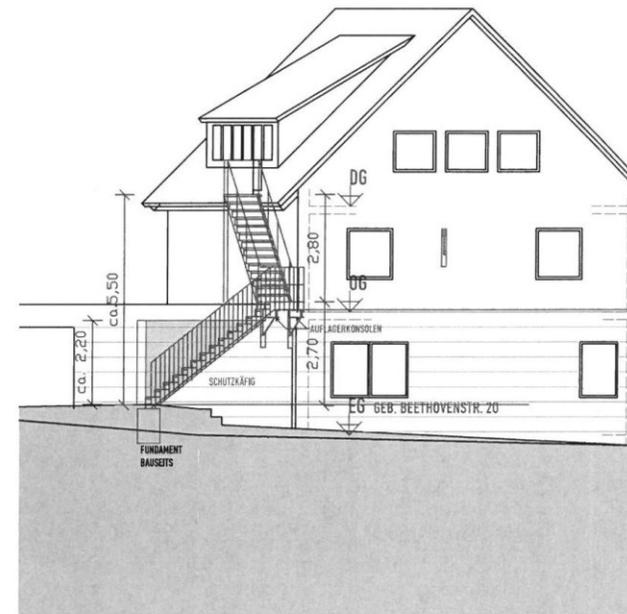
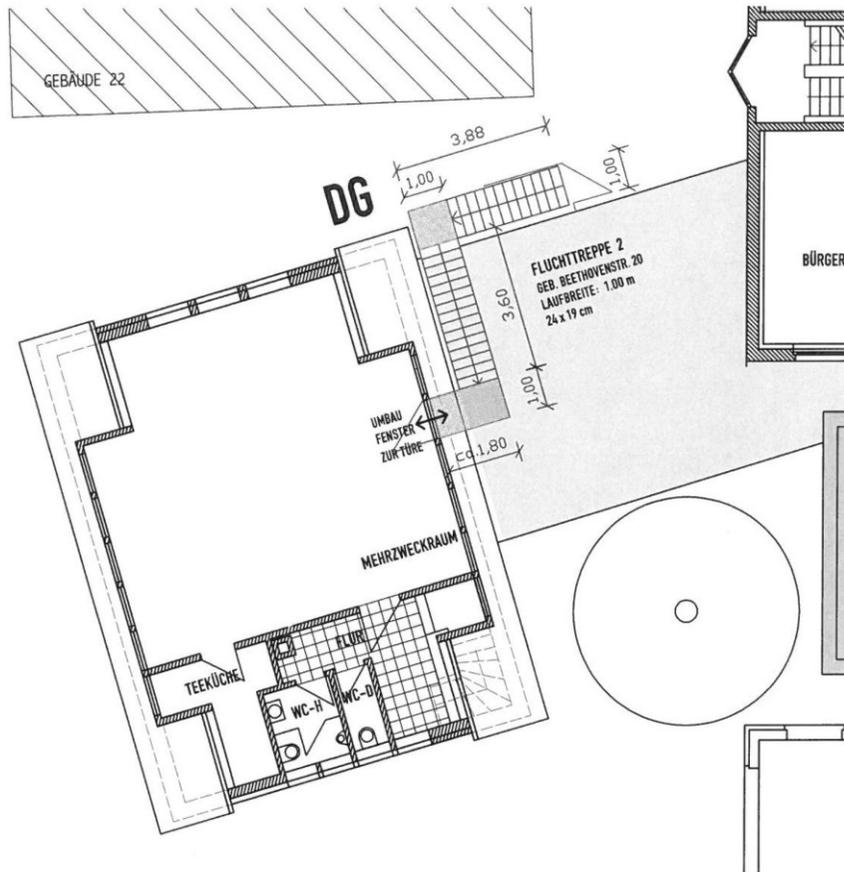
1 x Bürgermeister
1 x Technische Verwaltung



GEFERTIGT:
19.6.2017

LEISSE
ARCHITEKTUR+
STADTPLANUNG

DIPLOM-INGENIEUR
WOLFGANG LEISSE
FREIER ARCHITECT
STADTPLANER AEM
KREHWINKLERSTR. 9
73635 RUDERSBERG
TEL. 07183-7140
FAX 07183-3657
ARCHITEX@LEISSE.NET



TREPPE 2
M 1:100
ÜBERSICHT

GEFERTIGT:
19.6.2017

**LEISSE
ARCHITEKTUR+
STADTPLANUNG**

DIPLOM-INGENIEUR
WOLFGANG LEISSE
FREIER ARCHITECT
STADTPLANER AEM
KREHNKILERSSTR. 9
73635 RUDERSBERG
TEL. 07183-7140
FAX 07183-3657
ARCHITEX@LEISSE.NET

BAUVORHABEN: UMBAU RATHAUS BERGLEN - 2. BAUABSCHNITT -
BEETHOVENSTR. 14 - 20, 73663 BERGLEN-OPPELSBOHM

PLANUNG+BAULEITUNG: DIPL.ING. WOLFGANG LEISSLE FREIER ARCHITEKT/STADTPLANER
KREHWINKLERSTR. 9, 73635 RUDERSBERG
TEL. 07183 - 7140, FAX 07183 - 3657
e-mail: architekt@leissle.net

BAUHERR UND
AUFTRAGGEBER: GEMEINDE BERGLEN
BEETHOVENSTR. 14 - 20
73663 BERGLEN

LEISTUNGSVERZEICHNIS

GEWERK: **METALLBAUARBEITEN-DIN 18360 (FLUCHTTREPPEN)**

ANGEBOTS-UND
AUFTRAGSGRUNDLAGEN: - VOB
- ALLE FESTLEGUNGEN IN DIESEM LV GEHEN BEDINGUNGEN
DER VOB VOR

GEWÄHRLEISTUNG: 5 JAHRE

VORGESEHENER
ARBEITSBEGINN: Aug./Sept. 2017 bzw. nach Absprache

ANGEBOTSABGABE: 6.7.2017

ABGABEORT: Architekturbüro

ANGEBOTSSUMME
EINSCHL.MWST.: €

BIETER: (STEMPEL)

DATUM, UNTERSCHRIFT.....

ANGEBOTSEINGANG:

ANGEBOTSSUMME GEPRÜFT
EINSCHL. MWST.: €

Aufgestellt: Rudersberg, 19.6.2017

BAUBESCHREIBUNG / ERLÄUTERUNGEN

Für die Umsetzung des aufgestellten Brandschutzkonzepts müssen an die bestehenden Rathausgebäude Beethovenstr. 14+20 Fluchttreppen als 2. Rettungswege für Aufenthaltsräume im OG und DG angebaut werden. Die ursprünglich vorgesehenen Spindeltreppenausführungen erfüllten die geänderten Anforderungen nicht und wurden deshalb aufgegeben. Zwischenzeitlich wurde ein neues Treppenkonzept entwickelt, die Baugenehmigung hierfür liegt vor. Die Lieferung und Montage dieser Treppen ist der Inhalt dieser Ausschreibung.

VORBEMERKUNGEN**Baugrundstück:**

Das Baugrundstück ist direkt von der Beethovenstr. bzw. vom Kirchplatz anfahrbar, Platz für Baustelleneinrichtung und für Lagerung von Material/Gerät ist in eingeschränktem Umfang vorhanden. Die angrenzenden Grundstücke sind bebaut.

Leistungsbeschreibung

Die Ausführungspläne können im Büro des Architekten eingesehen werden. Die angebotenen Einheitspreise gelten auch bei Mehr- oder Mindermengen über 10% entgegen VOB Teil B, § 2. Die Bauherrschaft behält sich außerdem vor, einzelne Positionen ersatzlos und ohne besondere Vergütung zu streichen. Für Bedarfs- und Alternativpositionen bleibt die Ausführung vorbehalten. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unser Büro. Das Gebäude kann während der Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung oder nach vorheriger Terminabsprache mit uns, besichtigt werden.

Abzüge: - Bauwesenversicherung: 0,5 % der Abrechnungssumme
- Baustrom/Bauwasser: 0,5 % der Abrechnungssumme

Metallbauarbeiten / Stahltreppen

Alle Stahlteile feuerverzinkt nach DIN EN ISO 1461.

Nicht besonders vergütet werden:

- evtl. erforderliche Kranarbeiten
- evtl. erforderliche Aufwendungen für Gerüste

1. Stahltreppenanlage als Treppenturm über 3 Stockwerke als Fluchttreppe am Ostgiebel Geb. Beethovenstr. 14 Geradläufige Stahltreppen mit gerade durchlaufenden Aussen-Innenwangen aus Flach- oder Profilstahl (Treppengeometrie siehe beigefügte Skizze)
Herstellung, Lieferung und Montage bestehend aus 4 Stahlstützen aus Profilstahl innenwangenseitig, mit auskragenden Podestunterkonstruktionen aus Profilstahl
Montage durch Verschraubung der Tritte und Podeste zwischen den Wangen, Wangen und Podest-Unterkonstruktion mit senkrechten Stützen verschraubt
Podeste und Stufen als Gitterrostpodeste MW 30/10 und Gitterroststufen MW 30/10 mit SAK,

mit 2 Austrittspodestverlängerungen ca. 20 cm im OG und DG als Übergang zum Gebäude.

Grundriss der Treppe und Prinzip-Ansichten entsprechend beigefügtem Plan

Geschosshöhen ges. (UG-DG): ca. 9,32 m

nutzbare Laufbreite: 1,00 m

Steigungsverhältnis ca. 19 / 26 cm

Anzahl Stufen: ca. 50

Alle konstruktiven Stahlteile entsprechend statischer Erfordernis.

Die Treppenkonstruktion wird auf einem bauseitigen Stahlbeton-Fundament aufgesetzt und kann an den tragenden Balken der vorhandenen Fachwerkfassade im Bereich der Geschoßdecken konstruktiv befestigt werden

ca. 1 Stück

EUR

1.1 Geländer als Treppen- und Podestgeländer für die Treppenanlage Pos. 1

Ausführung als Stahlstabgeländer mit Ober- und Untergurt
Geländer beidseitig, bestehend aus Pfosten D = 48,3 mm, Ober- und Untergurt D = 26,9 mm, Handlauf D = 48,3 mm und senkrechten Füllstäben D = 12 mm im Abstand von max. 120 mm, Geländerhöhe mind. 100 cm

ca. 1 Stück

EUR

1.2 Schutzkäfig am Treppenantritt, s. Plandarstellung

Höhe ca. 2,20 m
mit Abschlußtüre und Panikbeschlag einschl. Durchgreifschutz aus glattem Blech
Füllung mit Schweissdraht, MW 40 x 40 mm

1 Stück

EUR

Summe Pos. 1 - 1.2 (Treppe Beethovenstr. 14)

EUR

2. Stahltreppenanlage als Fluchttreppe vom DG Gebäude Beethovenstr. 20 auf das Gelände, 2-läufig, mit 2 geraden Läufen an Zwischenpodesten um 90° abgewinkelt.
Herstellung, Lieferung und Montage
Geradläufige Stahltreppen mit gerade durchlaufenden Aussen-Innenwangen aus Flach- oder Profilstahl (Treppengeometrie siehe beigefügte Skizze)
Bestehend aus Stahlwangen nach statischen Erfordernissen mit eingeschraubten Gitterroststufen MW 30/10 mit SAK.
Stützen bzw. Wandabstützungen nach statischen Erfordernissen.

Geschosshöhe (DG-EG):	ca. 5,50 m
nutzbare Laufbreite:	1,00 m
Steigungsverhältnis:	ca. 18,6 / 26 cm
Anzahl Stufen:	ca. 36 Stufen
1 Austrittspodest mit Größe	ca. 1,00 x 1,80 m im DG,
1 Zwischenpodest	ca. 1,00 x 1,00 m

Alle konstruktiven Stahlteile entsprechend statischer Erfordernis.

Der untere Lauf wird auf einem bauseitigen Fundament und auf Stahl-Wandkonsolen aufgesetzt, der Befestigungsuntergrund für die Wandkonsolen besteht aus einer unverputzten Sichtbetonwand.

Der obere Treppenlauf und das Austrittspodest können über Stahlstützen auf das Beton-Flachdach abgestützt werden.

ca. 1 Stück

EUR

- 2.1 Geländer als Treppen- und Podestgeländer für die Treppenanlage Pos. 2
Ausführung als Stahlstabgeländer mit Ober- und Untergurt
Geländer für oberen Treppenlauf beidseitig, am unteren Lauf einseitig
Bestehend aus Pfosten und Handlauf D = 48,3 mm, Ober- und Untergurt D = 28,9 mm, senkrechte Füllstäbe D = 12 mm Abstand max. 120 mm
Geländerhöhe mind. 100 cm

ca. 1 Stück

EUR

- 2.2 Schutzkäfig am Treppenantritt, (s. Plandarstellung)
Höhe ca. 2,20 m
mit Abschlußtüre und Panikbeschlag einschl. Durchgreifschutz aus glattem Blech
Füllung mit Schweissdraht, MW 40 x 40 mm

1 Stück

EUR

Summe Pos. 2 - 2.2 (Treppe Beethovenstr.20):

EUR

3. Prüffähige Statik in 2-facher Ausführung für:

- 3.1 Treppenanlage Pos. 1

EUR

- 3.2 Treppenanlage Pos. 2

EUR

Summe 3 - 3.2: (Statik)

EUR

Zusammenstellung:

Summe Pos. 1 - 1.2 Treppe Beethovenstr. 14	EUR
Summe Pos. 2 - 2.2 Treppe Beethovenstr. 20	EUR
Summe Pos. 3 - 3.2 Statik	EUR
Summe Pos. 4 - 4.2 zusätzl. Farbbeschichtung	EUR
Summe Pos.10 - 10.3 Tagelohnarbeiten	EUR.....
<hr/>	
Summe netto	EUR
+ 19 % MWSt.	EUR.....
<hr/>	
Gesamtsumme (brutto) :	EUR.....

Vorgesehener Ausführungszeitraum: ab Aug. Sept. 2017 bzw. nach Absprache

Mit den Arbeiten könnte am: begonnen werden.

.....
(Stempel, Datum, Unterschrift)

4.	Zulagen für zusätzliche farbige Beschichtung der feuerverzinkten Stahlteile, mit RAL-Farbtönen z. B. RAL 7016 (anthrazit) Bedarfspos. Ausführung vorbehalten für		
4.1	Alle Stahlteile der Pos. 1 (Treppenkonstruktion, Geländer und Handlauf, Schutzkäfig, ausser den Gitterrosttritten und Gitterrost-Podesten)		
	1 Stück		EUR
4.2	Alle Stahlteile der Pos. 2 (Treppenkonstruktion, Geländer und Handlauf, Schutzkäfig, ausser den Gitterrosttritten und Gitterrost-Podesten)		EUR
	1 Stück		<u>EUR</u>
	Summe 4 - 4.2: (zusätzl. Farbbeschichtung)		EUR
10.	Tagelohnarbeiten, nur auf besondere Anweisung der Bauleitung Die Rapporte sind täglich vorzulegen. Nicht besonders vergütet werden: - Bei- und Abfuhr von Material und Gerät - Fahrzeugkosten - Fahraufwendungen für Mitarbeiter - Kleingeräteinsatz (Kleingeräte sind: Bohrmaschine, Trennmaschine, Kreissäge, Steinsäge, Elektro - Hammer usw.) - Verschleißteile wie Bohrer, Sägeblätter, Trennscheiben usw. - Gerätevorhaltung - Vorhaltung von Gerüst- und Schalmaterial		
10.1	Vorarbeiter / Meister	ca. 5 Std.	a. EUREUR
10.2	Facharbeiter	ca. 5 Std.	a. EUREUR
10.3	Bauhelfer	ca. 1 Std.	a. EUR <u>EUR.....EP.....</u>
	Summe 10 - 10.3 Tagelohnarbeiten		EUR.....

AZ 443.12

Tischvorlage zur Sitzungsvorlage SV/325/2017

Gemeinderatssitzung 18.07.2017

Öffentlich

Entscheidung

Erneute Vergabe des zweiten Fluchtweges für das Rathaus Berglen-Oppelsbohm der Gebäude

Beethovenstraße 14 und 20

Am Donnerstag, den 06.07.2017, lag nur ein wertbares Angebot mit einer Angebotssumme in Höhe von 92.116,71 € einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer vor.

Das Architekturbüro Leissle hatte die Ausschreibungsunterlagen versandt. Die Technische Verwaltung der Gemeinde Berglen erhielt die Unterlagen erst parallel mit den aufgeführten Bieter.

Es wird vorgeschlagen die Ausschreibung aufzuheben, da das Unternehmen aufgrund fehlender Benennung der Profile in der Ausschreibung bzw. der genauen Maße Unsicherheitszuschläge gemacht hat. Die Gemeindeverwaltung wird die erneute Ausschreibung versenden und die Submission soll im Rathaus erfolgen.

Die Nachfrage bei den übrigen aufgeführten fünf Bieter ergab, dass sie aus den vorgenannten zwei Gründen auf eine Angebotsabgabe verzichtet haben. Deshalb sollte im Vorfeld der erneuten Ausschreibung die Statik für die Treppenanlagen erstellt werden, sodass eine präzise Ausschreibung möglich wird. Der Grund für die Aufhebung der Ausschreibung ist, dass kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Ausschreibung wird nach §17 VOB Teil A aufgehoben.**
- 2. Die Statik für die Treppenanlagen wird beauftragt.**

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 18.07.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Frau Gemeinderätin Helga Hanke
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Holger Schade
Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf die Sitzungsvorlage 327/2017 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Berglen wird entsprechend nachfolgendem Text beschlossen (s. Anlage).

Verteiler: 1 x Ordnungsamt
1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/327/2017	Az.: 484.6
Datum der Sitzung 18.07.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

In der Gemeinderatssitzung vom 12.04.2016 wurde die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften überarbeitet.

In der letzten Sitzung am 20.06.2017 hat der Gemeinderat die Anmietung eines weiteren Gebäudes zur Unterbringung von Obdachlosen bzw. Flüchtlingen beschlossen. Nachdem die verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühren einer starken Schwankung unterliegen, wurden diese aufgrund der Verbrauchszahlen des Jahres 2016 nochmals überarbeitet. Auf die beigefügte Kalkulation wird verwiesen. Zur Vereinfachung wird vorgeschlagen, die Verbrauchsgebühren analog der Heizvarianten durch Festlegung eines Durchschnittssatzes festzusetzen.

Die angefügte Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 12 und 38 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Nach § 9 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen gedeckt werden (Kostenobergrenze). Aus Gründen des Datenschutzes wurde auf eine Bezeichnung der angemieteten Wohnungen verzichtet.

Es wird vorgeschlagen, die Gebühren wie folgt anzupassen:

Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat:

	Lindenstr. 36	Beethovenstr. 9	Mietwohnung 1	Mietwohnung 2	Mietwohnung 3	Mietwohnung 4	Mietwohnung 5
Benutzungsgebühr / qm / Monat	4,02 €	8,85 €	10,13 €	8,47 €	7,83 €	8,51 €	7,17 €

Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat:

	Holz-/ Kohleheizung	Elektroheizung	Ölzentralheizung
Betriebskosten/ Person / Monat	115,00 €	58,00 €	91,00 €

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Berglen wird entsprechend nachfolgendem Text beschlossen (s. Anlage).

Verteiler:

1 x Ordnungsamt
1 x Kämmerei

Kalkulation Gebühren Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

	gemeindeeigene Gebäude		angemietete Gebäude Wohnungen				
	Beethovenstr. 9	Lindenstr. 36	1	2	3	4	5
Neuwert	340.000,00 €	226.000,00 €					
Abschreibung	4.250,00 €	2.825,00 €					
Nutzungsdauer 80 Jahre							
Verzinsung							
Anlagekapital	212.500,00 €	28.250,00 €					
mit 4%	8.500,00 €	1.130,00 €					
Mietwert / Jahr	12.750,00 €	3.955,00 €	19.200,00 €	7.620,00 €	10.800,00 €	14.304,00 €	19.260,00 €
Wohnfläche qm	120	82	158	75	115	140	224
Benutzungsgebühr / QM / Monat	8,85 €	4,02 €	10,13 €	8,47 €	7,83 €	8,51 €	7,17 €

Lindenstr. 36
 Versicherungswert: 13.400 €
 Faktor: 16,9
 Neuwert: 226.460 €
 Baujahr: vor 1900 (genaues Baujahr nicht bekannt)

Beethovenstr. 9
 Versicherungswert: 40.300 € (Museum + Wohnung)
 Versicherungswert Wohnung: 20.150 € (wenn 50/50)
 Neuwert: 340.535 €
 Baujahr: vor 1900 (genaues Baujahr nicht bekannt)

Berechnung Betriebskosten 2015							
Strom	4.680,72 €	6.566,87 €	1.770,08 €	1.725,00 €	2.300,00 €	3.450,00 €	
Heizkosten		- €	3.092,85 €	1.468,13 €	1.501,90 €	2.740,50 €	
Wasserverbrauch	1.285,49 €	1.172,64 €	1.279,30 €	854,13 €	1.138,84 €	1.708,27 €	
Wasser Grundgebühr	70,11 €	70,11 €	70,11 €	70,11 €	70,11 €	70,11 €	
Abwasser	1.967,71 €	1.794,98 €	2.029,80 €	1.307,43 €	1.743,24 €	2.614,86 €	
Niederschlagswasser		97,52 €	133,03 €	42,84 €	66,78 €	206,17 €	
Grundsteuer	46,52 €	72,59 €					
			700,00 €	700,00 €	700,00 €	700,00 €	
Gebäudeversicherung	100,00 €	103,26 €					
Schornsteinfeger	- €	170,00 €					
Betreuung Bauhof	600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €	
Verwaltungskosten	230,00 €	230,00 €	460,00 €	460,00 €	460,00 €	460,00 €	
Gebäudeunterhaltung	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	
Summe	10.480,55 €	12.377,97 €	11.635,17 €	8.727,64 €	10.080,87 €	14.049,90 €	
(Nebenkosten +	10.480,55 €	12.377,97 €	11.635,17 €	8.727,64 €	10.080,87 €	14.049,90 €	
durchschnittliche Belegung	8	8	10	6	8	12	
Betriebskosten / Person / Monat	109,17 €	128,94 €	96,96 €	121,22 €	105,01 €	97,57 €	

Berechnung Nebenkosten mit Durchschnittswerten 2015	
Nebenkosten / Jahr pro Person	
Strom (1.000 Kw / Person / Jahr + 25%)	1250 Kw x 0,23 €
Heizkosten Strom (10.000 Kw / Wohnung + 25%)	12500 Kw x 0,23 €
Heizkosten Öl (17,40 l / m²+ 25%)	21,75 Liter x 0,90 € pro qm
Heizkosten Holz	13,06 qm / Jahr
Wasserverbrauch (120 l / Person / Tag + 25%)	55 cbm x 2,43 € + 7% MwSt
Wasser Grundgebühr	5,46 € Monat + 7 % MwSt
Abwasser	55 cbm x 3,98 €
Niederschlagsgebühr	0,53 € / m²

Berechnung Betriebskosten 2016							
Strom	2.012,77 €	7.289,74 €	1.755,13 €	1.437,50 €	1.721,04 €	1.057,56 €	4.025,00 €
Heizkosten	- €	948,43 €	1.760,76 €	1.223,44 €	1.185,69 €	2.283,75 €	3.654,00 €
Wasserverbrauch	337,92 €	982,74 €	447,12 €	711,78 €	805,89 €	795,50 €	1.871,10 €
Wasser Grundgebühr	70,11 €	70,11 €	70,11 €	70,11 €	70,11 €	70,11 €	70,11 €
Abwasser	409,94 €	1.396,98 €	577,10 €	1.089,53 €	1.076,19 €	1.064,37 €	3.064,60 €
Niederschlagswasser		97,52 €	133,03 €	145,75 €	97,95 €	294,53 €	408,10 €
Grundsteuer	46,52 €	72,59 €					
Gebäudeversicherung	100,00 €	103,26 €	700,00 €	700,00 €	700,00 €	700,00 €	700,00 €
Schornsteinfeger	- €	170,00 €					
Abfallbeseitigung	176,00 €	145,00 €	252,00 €	145,00 €	252,00 €	252,00 €	
Betreuung Bauhof	600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €
Verwaltungskosten	230,00 €	230,00 €	460,00 €	230,00 €	460,00 €	460,00 €	960,00 €
Gebäudeunterhaltung	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €
Summe	5.483,26 €	13.806,37 €	8.255,25 €	7.853,10 €	8.468,86 €	9.077,81 €	16.852,91 €
Betriebskosten (Nebenkosten + Unterhaltungskosten)	5.483,26 €	13.806,37 €	8.255,25 €	7.853,10 €	8.468,86 €	9.077,81 €	16.852,91 €
durchschnittliche Belegung	8	8	10	5	8	11	15
Betriebskosten / Person / Monat	57,12 €	141,73 €	68,79 €	130,88 €	88,22 €	68,77 €	93,63 €

Berechnung Nebenkosten mit Durchschnittswerten 2016	
Nebenkosten / Jahr pro Person	
Strom (1.000 Kw / Person / Jahr + 25%)	1250 Kw x 0,23 €
Heizkosten Strom (10.000 Kw / Wohnung + 25%)	12500 Kw x 0,23 €
Heizkosten Öl (17,40 l / m²+ 25%)	21,75 Liter x 0,75 € pro qm
Heizkosten Holz	13,06 qm / Jahr
Wasserverbrauch (120 l / Person / Tag + 25%)	55 cbm x 2,43 € + 7% MwSt
Wasser Grundgebühr	5,46 € Monat + 7 % MwSt
Abwasser	55 cbm x 3,98 €
Niederschlagsgebühr	0,53 € / m²

Vorschlag zur Festlegung von Durchschnittssätzen		
Elektroheizung	Ölzentralheizung	Holz / Kohleheizung
57,12 €	68,79 €	88,22 €
	130,88 €	141,73 €
	68,77 €	
	93,63 €	
Durchschnitt	57,12 €	362,07 €
		229,95 €
	90,52 €	114,98 €
Vorschlag:	58,00 €	115,00 €

Gemeinde Berglen
Rems-Murr-Kreis

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 18.07.2017 beschlossen, die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 12.04.2016 wie folgt zu ändern:

§ 1

§ 13 Abs. 2

erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat

	Linden- str. 36	Beet- hoven- str. 9	Miet- wohnung 1	Miet- wohnung 2	Miet- wohnung 3	Miet- wohnung 4	Miet- wohnung 5
Benutzungs- gebühr / qm / Monat	4,02 €	8,85 €	10,13 €	8,47 €	7,83 €	8,51 €	7,17 €

§ 13 Abs. 3

erhält folgende Fassung:

Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat

	Holz-/Kohle-Heizung	Elektroheizung	Ölzentralheizung
Betriebskosten/ Person / Monat	115,00 €	58,00 €	91,00 €

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am am 01.08.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Berglen, den

Maximilian Friedrich
Bürgermeister

Ausgefertigt:

Maximilian Friedrich
Bürgermeister

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 18.07.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Frau Gemeinderätin Helga Hanke
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Holger Schade
Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller
Presse, Zuhörer

Schritfführer: Frau Michaela Heidenwag

**11. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Berglen**

Auf die Sitzungsvorlage 328/2017, auf die der Vorsitzende in seinem Sachvortrag Bezug nimmt, wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

**Der beigefügten Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr Berglen wird zugestimmt.**

Verteiler: 1 x Ordnungsamt
1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/328/2017	Az.:
Datum der Sitzung 18.07.2017	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Berglen

Am 16. Dezember 2015 hat der Landtag von Baden-Württemberg die Änderung des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) beschlossen. Dabei wurde u.a. auch der „§ 34 Kostenersatz“ neu gefasst. Aufgrund der Gesetzesänderungen muss eine Kostenersatzsatzung beschlossen werden. Dies erfordert eine Neukalkulation des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

Der Kostenersatz war bisher von den einzelnen Kommunen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren. Abgesehen vom zeitlichen Aufwand für die Kalkulation führte diese Regelung in der Praxis dazu, dass die einzelnen Stundensätze für Personal- und Fahrzeugkosten von Ort zu Ort sehr unterschiedlich ausfielen, was den jeweiligen Kostenpflichtigen nur schwer vermittelbar war. Außerdem ergaben sich aufgrund der sogenannten „Handwerkerregelung“, wonach die Kosten pro Feuerwehrfahrzeug auf 1.700 bis 2.000 Einsatzstunden zu verteilen waren, sehr niedrige Stundensätze für die Feuerwehrfahrzeuge.

Nach § 34 Abs. 8 FwG kann das Innenministerium nun die Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge durch Rechtsverordnung einheitlich festsetzen. Das Innenministerium hat von diesem Recht Gebrauch gemacht und am 18.03.2016 die Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) erlassen. In § 1 der Verordnung wurden für verschiedene Feuerwehrfahrzeuge verbindliche Stundensätze festgelegt. Diese Stundensätze müssen – ohne dass es einer Regelung in der Feuerwehrkostenersatzsatzung bedarf – direkt angewendet werden. Im Satzungsentwurf ist daher nur noch ein Verweis auf die Rechtsverordnung enthalten.

Weiterhin selbst zu kalkulieren und per Satzung zu regeln sind die Stundensätze für die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte, wobei § 34 Absatz 5 FwG hier nun völlig geänderte Kalkulationsvorgaben zugrunde legt. Der Stundensatz setzt sich nun zusammen aus der gewährten Entschädigung gemäß der Entschädigungssatzung und den sonstigen jährlichen Kosten, die für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung entstehen, wobei diese auf 80 Stunden je Feuerwehrangehörigen zu verteilen sind (s. Anlage).

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der beigefügten Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Berglen wird zugestimmt.

Verteiler:

1 x Ordnungsamt
1 x Kämmerei

Kalkulation Stundensatz Einsatzkräfte / Aktiver Feuerwehrangehöriger				
	2014	2015	2016	Mittelwert
Aus- und Fortbildung	4.164,90 €	13.110,72 €	5.521,83 €	7.599,15 €
Aufwandsentschädigung Funktionsträger	3.120,00 €	3.120,00 €	3.120,00 €	3.120,00 €
sonstige persönliche Schutzausrüstung	5.777,69 €	5.927,89 €	7.927,27 €	6.544,28 €
Mitgliedsbeiträge Kreisfeuerwehrverband	749,00 €	679,00 €	714,00 €	714,00 €
Meldeempfänger	360,57 €	2.064,55 €	3.117,80 €	1.847,64 €
Versicherungen	4.046,17 €	4.715,50 €	4.797,03 €	4.519,57 €
	18.218,33 €	29.617,66 €	25.197,93 €	24.344,64 €
Feuerwehrangehörige	107	97	102	
Aufwand je aktivem Feuerwehrangehörigen	170,26 €	305,34 €	247,04 €	240,88 €
Dienstkleidung		Nutzungsdauer ca.		
Einsatzjacken	358,00 €	5	Jahre	71,60 €
Feuerwehrrhelm	311,72 €	15	Jahre	20,78 €
				333,26 €
Einsatzstunden / Jahr gem. § 34 Abs. 5 FwG				80
Aufwand je Feuerwehrangehöriger und Stunde				4,17 €
Entschädigung je Einsatzkraft und Stunde				11,00 €
Gemeinkostenzuschlag 20%				3,03 €
Summe Kostenersatz je Einsatzkraft und Stunde				18,20 €



Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Berglen (Feuerwehr-Kostensatz- Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 18.07.2017 folgende Satzung über den Kostensatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1: Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostensatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Berglen (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2: Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3: Kostensatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostensatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder

wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,

5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostensatz verlangt. Kostensatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

4: Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der "Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostensatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises...." in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5: Höhe des Kostensatzes

(1) Der Kostensatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostensatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Berglen, den 19.07.2017

gez.

Maximilian Friedrich, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

- a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 18 Euro
- b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) 18 Euro

2. Fahrzeuge

- a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). (Aus der VOKeFw sind nur die eigenen Fahrzeuge aufzunehmen). Diese lauten wie folgt:

1. Einsatzleitwagen ELW 1	34 Euro,
6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43 Euro,
9. Löschgruppenfahrzeug LF 10 (Löschgruppenfahrzeug LF 8, LF 8/6)	120 Euro
12. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (Löschgruppenfahrzeug HLF 20/16)	184 Euro,
14. Tanklöschfahrzeug TLF 2000 (Tanklöschfahrzeug TLF 8)	95 Euro
17. Vorausrüst- oder Vorausrüstwagen VRW / VGW	51 Euro
22. Gerätewagen Transport GW-T bis 3.500 kg Zulässiger Gesamtmasse	20 Euro

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzten gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 18.07.2017**

Anwesend: Bgm. Friedrich und 14 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 15
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :

Frau Gemeinderätin Petra Finze
Frau Gemeinderätin Helga Hanke
Frau Gemeinderätin Christa Jooß
Herr Gemeinderat Holger Schade
Herr Gemeinderat Volker Tottmann
Herr Gemeinderat Thomas Walter

Unentschuldigt :

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Gudrun Boschatzke; Frau Regina Ehmann; Herr Daniel Schreiber; Herr Götz Müller
Presse, Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

12. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Bei der Gemeindekasse sind keine Spenden eingegangen.

